

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 - 9461

C 42

31. Jahrgang

15. Februar 1988

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
88/C 42/01	Nr. 548/85 von Herrn Fritz Gautier an die Kommission Betrifft: Diskriminierung europäischer Institutionen durch das Land Niedersachsen (Ergänzende Antwort)	1
88/C 42/02	Nr. 1616/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Zusammenschlüsse im Einzelhandel des ernährungswirtschaftlichen Sektors (Ergänzende Antwort)	2
88/C 42/03	Nr. 1969/86 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Wirtschaftliche Aspekte der Sicherheit	2
88/C 42/04	Nr. 2264/86 von Herrn Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Grenzübergreifender Handel/Südjylland und übriges Dänemark	3
88/C 42/05	Nr. 2302/86 von Herrn Heinz Schreiber an die Kommission Betrifft: Regionalförderung in der Europäischen Gemeinschaft	3
88/C 42/06	Nr. 2416/86 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Zuteilung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds	4
88/C 42/07	Nr. 2829/86 von den Herren Elmar Brok, Horst Langes und Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie	5
88/C 42/08	Nr. 2908/86 von Herrn André Fourçans an die Kommission Betrifft: Niederlassung von Tochtergesellschaften europäischer Unternehmen außerhalb Europas	5
88/C 42/09	Nr. 2994/86 von Herrn Peter Price an die Kommission Betrifft: Legislative Auswirkungen auf den Haushalt	6
88/C 42/10	Nr. 2999/86 von Herrn François Musso an die Kommission Betrifft: Vorzugsregelung für Sozialbeiträge bei der Einstellung gewisser Kategorien von Saisonarbeitern in der Landwirtschaft	6
88/C 42/11	Nr. 62/87 von Herrn Petrus Cornelissen und Herrn Hans Poetschki an die Kommission Betrifft: Benachteiligung des grenzübergreifenden Personenverkehrs per Bahn und Bus	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
88/C 42/12	Nr. 67/87 von Herrn Otmar Franz an die Kommission Betrifft: Verluste staatlicher Stahlunternehmen in der Europäischen Gemeinschaft	8
88/C 42/13	Nr. 136/87 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Verseuchung der Schafzucht in Nordwales durch die Katastrophe von Tschernobyl . . .	9
88/C 42/14	Nr. 153/87 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Bäume statt Milch	9
88/C 42/15	Nr. 162/87 von Herrn Peter Price an die Kommission Betrifft: Investitionsausgaben in den Mitgliedstaaten	10
88/C 42/16	Nr. 169/87 von Frau Petronella van Dijk an die Kommission Betrifft: Investitionsbeihilfen im belgisch-niederländischen Grenzgebiet	12
88/C 42/17	Nr. 174/87 von Herrn Ioannis Boutos an die Kommission Betrifft: Verwirklichung der Politik zur Förderung des Olivenölverbrauchs	12
88/C 42/18	Nr. 186/87 von Herrn Eusebio Cano Pinto an die Kommission Betrifft: Automatische Mechanismen zur Stabilisierung des Haushalts	13
88/C 42/19	Nr. 214/87 von Herrn Eisso Woltjer an die Kommission Betrifft: Mitverantwortungsabgabe für Getreide	13
88/C 42/20	Nr. 216/87 von Herrn Willy Vernimmen an die Kommission Betrifft: Finanzielle Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Erstattungsgeldern für Agrarüberschüsse der Gemeinschaft	14
88/C 42/21	Nr. 217/87 von Herrn Willy Vernimmen an die Kommission Betrifft: Getreideüberschüsse	15
88/C 42/22	Nr. 239/87 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Vereinbarkeit des Wallonischen Dekrets über den Schutz der Oberflächengewässer und des Ausführungsbeschlusses über die für die Nutzung des Wassers außerhalb der Region zu erhebenden Abgaben	16
88/C 42/23	Nr. 244/87 von Herrn Rüdiger Hitzgrath an die Kommission Betrifft: Post für Europaabgeordnete in Brüssel	16
88/C 42/24	Nr. 264/87 von Frau Barbara Castle an die Kommission Betrifft: Birnen und Pfirsiche — Einfuhren aus Südafrika	16
88/C 42/25	Nr. 323/87 von Herrn Olivier d'Ormesson an die Kommission Betrifft: Subventionen für SOS-Racisme	17
88/C 42/26	Nr. 353/87 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Statistiken: hier Verkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaft	17
88/C 42/27	Nr. 428/87 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Todesfälle im Zusammenhang mit Drogen	18
88/C 42/28	Nr. 434/87 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Preisabsprachen in der Luftfahrt	19
88/C 42/29	Nr. 446/87 von Herrn Andrea Raggio an die Kommission Betrifft: Richtlinie über die Arbeitsbedingungen	19
88/C 42/30	Nr. 456/87 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Anwendung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Februar 1986 zu Landwirtschaft und Umwelt	20
88/C 42/31	Nr. 463/87 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Betrug mit EG-Zuschüssen — Kontrolle — Mangel an Kontrollbeamten	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
88/C 42/32	Nr. 477/87 von Herrn John Iversen an die Kommission Betrifft: Die großen Gefahren der Kernkraft	21
88/C 42/33	Nr. 487/87 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Freiheitsstrafen in der Europäischen Gemeinschaft	22
88/C 42/34	Nr. 490/87 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Öffnung des japanischen Markts für geerbte Lederwaren	22
88/C 42/35	Nr. 497/87 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Wanderarbeitnehmer von außerhalb der Gemeinschaft — Gruppen von Wanderarbeitnehmern in Europa	23
88/C 42/36	Nr. 517/87 von Herrn Wilhelm Hahn an die Kommission Betrifft: Bewilligung von Mitteln aus dem EG-Haushalt für die von der Europäischen Bildungs- und Aktionsgemeinschaft (EBAG) geplante Bonner Sommer-Akademie	23
88/C 42/37	Nr. 518/87 von Herrn Benedikt Härlin an die Kommission Betrifft: Patentierung von Lebewesen	23
88/C 42/38	Nr. 523/87 von Herrn André Fourçans an die Kommission Betrifft: Überalterung der Bevölkerung der Europäischen Gemeinschaft	25
88/C 42/39	Nr. 924/87 von Frau Anne André an die Kommission Betrifft: Schaffung einer gemeinschaftlichen Familienpolitik	25
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 523/87 und 924/87	25
88/C 42/40	Nr. 524/87 von Herrn Claude Wolff an die Kommission Betrifft: Benutzung der ECU	25
88/C 42/41	Nr. 525/87 von den Herren Egon Klepsch und Isidor Früh an die Kommission Betrifft: Bezeichnungsrecht für Schaumweine und „Euroblends“	26
88/C 42/42	Nr. 526/87 von den Herren Horst Langes und Egon Klepsch an die Kommission Betrifft: Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK)	27
88/C 42/43	Nr. 528/87 von Herrn Alfons Boesmans an die Kommission Betrifft: Portugal und die Freizügigkeit von Personen	28
88/C 42/44	Nr. 582/87 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Ein- und Ausreisestempel in Portugal	28
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 528/87 und 582/87	29
88/C 42/45	Nr. 553/87 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Dänische Vorschriften für Getränkebehältnisse und Gemeinschaftsrecht	29
88/C 42/46	Nr. 556/87 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Waffengesetze in den einzelnen Mitgliedstaaten	29
88/C 42/47	Nr. 584/87 von Frau Martine Lehideux an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftshilfen für Opfer des Apartheid-Systems	30
88/C 42/48	Nr. 590/87 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Uneingeschränkte Verfügbarkeit von Sportwaffen	30
88/C 42/49	Nr. 595/87 von Herrn Reinhold Bocklet an die Kommission Betrifft: Hormone in importiertem Fleisch und importierten Tieren	31
88/C 42/50	Nr. 608/87 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Verschmutzung der Nordsee und saurer Regen	31

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
88/C 42/51	Nr. 630/87 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Öffnung wichtiger Grenzübergangsstellen 24 Stunden am Tage	32
88/C 42/52	Nr. 632/87 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Verlassen der Flugzeuge bei Zwischenlandung	32
88/C 42/53	Nr. 679/87 von Frau Jessica Larive an die Kommission Betrifft: Zulassung von ausländischen Studenten an Universitäten und Hochschulen in Belgien	33
88/C 42/54	Nr. 691/87 von Herrn Eisso Woltjer an die Kommission Betrifft: EAGFL-Beihilfe für den Neubau von Fischereifahrzeugen	33
88/C 42/55	Nr. 697/87 von Herrn Michael Hindley an die Kommission Betrifft: Gefährliche Stoffe in Kosmetikartikeln	34
88/C 42/56	Nr. 725/87 von Frau Garcia Arias an die Kommission Betrifft: Projekte spanischer und portugiesischer Nichtregierungsorganisationen (NRO)	34
88/C 42/57	Nr. 730/87 von Herrn Lambert Croux an die Kommission Betrifft: Neuer Flughafen von Kansai (Osaka, Japan)	35
88/C 42/58	Nr. 750/87 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Europäisches Währungssystem (EWS) — Einbeziehung der Peseta (Spanien) und des Escudo (Portugal)	36
88/C 42/59	Nr. 752/87 von Herrn Luc Beyer der Ryke an die Kommission Betrifft: Füchse — Ausmerzung der Tollwut in Belgien, Luxemburg, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland	36
88/C 42/60	Nr. 753/87 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Patentierung von durch genetische Manipulation „geschaffenen“ Tierarten in den Vereinigten Staaten — Haltung der Europäischen Gemeinschaft	37
88/C 42/61	Nr. 775/87 von Herrn Michael Hindley an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Erreichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen	37
88/C 42/62	Nr. 779/87 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Anwendung der Richtlinien betreffend die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bereich der Arbeitslosigkeit durch Belgien	38
88/C 42/63	Nr. 801/87 von den Abgeordneten Dominique Baudis, Jean-Marie Vanlerenberghe, Michel Debatisse, Roger Partrat, Jean-Pierre Abelin, Nicole Fontaine und Jacques Mallet an die Kommission Betrifft: Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer in den zwölf EG-Mitgliedstaaten	38
88/C 42/64	Nr. 818/87 von Herrn Ferruccio Pisoni an die Kommission Betrifft: Einfuhr südamerikanischer Birnen und Äpfel in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft	39
88/C 42/65	Nr. 824/87 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Mögliche Gesundheitsgefährdung der Verbraucher durch bestimmte Lebensmittel	39
88/C 42/66	Nr. 826/87 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Aufschub der Folgekonferenz über die Rheinverschmutzung	40
88/C 42/67	Nr. 842/87 von Frau Vera Squarzialupi an die Kommission Betrifft: Autobahn Aosta—Mont Blanc	40
88/C 42/68	Nr. 847/87 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: EG-Kreditkarte	41

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
88/C 42/69	Nr. 848/87 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Überproduktion in der Stahlindustrie	41
88/C 42/70	Nr. 849/87 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Pensionsfonds öffentlicher Unternehmen	41
88/C 42/71	Nr. 854/87 von Herrn André Fourçans an die Kommission Betrifft: „Capital development“ in Afrika	42
88/C 42/72	Nr. 859/87 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: EG-Mittel zugunsten von erneuerbaren Energien	42
88/C 42/73	Nr. 860/87 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Finanzmittel aus dem Europäischen Sozialfonds	43
88/C 42/74	Nr. 865/87 von den Abgeordneten Jacques Mallet, Jean-Pierre Abelin, Nicole Fontaine, Roger Partrat, Jean-Marie Vanlerenberghe und Michel Debatisse an die Kommission Betrifft: Zugang für Gemeinschaftsbürger zum öffentlichen Dienst in anderen EG-Ländern	43
88/C 42/75	Nr. 877/87 von Herrn Peter Price an die Kommission Betrifft: Hilfe für Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika	43
88/C 42/76	Nr. 879/87 von den Abgeordneten Ernest Mühlen und Werner Münch an die Kommission Betrifft: Entwicklung der Lage auf dem Markt für Geflügelfleisch und dem Eiermarkt	44
88/C 42/77	Nr. 882/87 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Aufforstung ehemaliger Bergwerksgelände	45
88/C 42/78	Nr. 884/87 von den Frauen Hedy d'Ancona, Marijke Van Hemeldonck und Ien van den Heuvel an die Kommission Betrifft: Bericht über die Durchführung der Empfehlung über positive Maßnahmen zugunsten von Frauen	45
88/C 42/79	Nr. 889/87 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Niederländische Fischereipolitik — Rolle der Kommission	45
88/C 42/80	Nr. 903/87 von Herrn José Alvarez de Eulate Peñaranda an die Kommission Betrifft: Übernahme der Einheitlichen Akte in den EWG-Vertrag	46
88/C 42/81	Nr. 906/87 von Herrn José Alvarez de Eulate Peñaranda an die Kommission Betrifft: Arzneimittelratgeber für die Touristen in der Gemeinschaft	46
88/C 42/82	Nr. 910/87 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds für Arbeitnehmer, die eine Altersrente beziehen	47
88/C 42/83	Nr. 911/87 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds für die Kinder von Wanderarbeitnehmern . . .	47
88/C 42/84	Nr. 919/87 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Grundwasserressourcen	47
88/C 42/85	Nr. 920/87 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Handel mit Fröschen	47
88/C 42/86	Nr. 921/87 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Politik betreffend Abfälle	48
88/C 42/87	Nr. 929/87 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Vorübergehende Einfuhr von Hunden und Katzen	48

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
88/C 42/88	Nr. 932/87 von Herrn Christopher O'Malley an die Kommission Betrifft: Gerichtsverfahren zwischen Dubliner Milchbehörde und Co-op der Stadt Monaghan . . .	49
88/C 42/89	Nr. 940/87 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Politik für ländliche Gebiete	49
88/C 42/90	Nr. 953/87 von Herrn John Bird an die Kommission Betrifft: Schlachten von Tieren in Spanien	50
88/C 42/91	Nr. 986/87 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Spanische Schlachthöfe	50
88/C 42/92	Nr. 1001/87 von Herrn Winston Griffiths an die Kommission Betrifft: Angebliche Verstöße gegen die Richtlinie 74/577 EWG (Betäubung von Tieren vor dem Schlachten in Spanien)	50
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 953/87, 986/87 und 1001/87	50
88/C 42/93	Nr. 958/87 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Krankenversicherungsschutz innerhalb der Europäischen Gemeinschaften	50
88/C 42/94	Nr. 962/87 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Lage der Schausteller im Europa von 1992	51
88/C 42/95	Nr. 963/87 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Verurteilung der Gewalt als Vorbedingung für Gemeinschaftshilfe	51
88/C 42/96	Nr. 970/87 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Probleme des städtischen Niedergangs	52
88/C 42/97	Nr. 977/87 von Frau Jessica Larive an die Kommission Betrifft: EG-Richtlinie für die gegenwärtige Anerkennung von Ingenieurszeugnissen	52
88/C 42/98	Nr. 980/87 von Frau Barbara Castle an die Kommission Betrifft: Wohlergehen der Tiere	52
88/C 42/99	Nr. 981/87 von Herrn Alfons Boesmans an die Kommission Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Äthiopien	53
88/C 42/100	Nr. 1012/87 von Herrn Joachim Dalsass an die Kommission Betrifft: Bau eines Basistunnels für die Bahn unter dem Brennerpaß — Verhandlungen mit Österreich	53
88/C 42/101	Nr. 1013/87 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Internationale Übereinkunft über die wissenschaftliche Presse	54
88/C 42/102	Nr. 1019/87 von Frau Sylvie Le Roux an die Kommission Betrifft: Fang von Jungfischen	54
88/C 42/103	Nr. 1031/87 von Herrn Jochen van Aerssen an die Kommission Betrifft: Doppelnull-Raps	55
88/C 42/104	Nr. 1184/87 von Herrn Richard Schmid an die Kommission Betrifft: Wildsterben durch Doppelnull-Raps	55
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1031/87 und 1184/87	55
88/C 42/105	Nr. 1041/87 von Frau Jacqueline Thome-Patenôtre an die Kommission Betrifft: Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	55
88/C 42/106	Nr. 1050/87 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Besuche von Kommissionspersonal im Nordosten Englands	56
88/C 42/107	Nr. 1090/87 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Aufstellung der Reservelisten für die Einstellung von Beamten bei der Kommission	56

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
88/C 42/108	Nr. 1111/87 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Verbot des Inverkehrbringens von Tomaten der Kategorie II in Frankreich	56
88/C 42/109	Nr. 1113/87 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Butter aus der Deutschen Demokratischen Republik	57
88/C 42/110	Nr. 1116/87 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Gerichtshof	57
88/C 42/111	Nr. 1120/87 von Herrn Frederick Tuckman an die Kommission Betrifft: Von der Kommission veranstaltete allgemeine Auswahlverfahren	57
88/C 42/112	Nr. 1123/87 von Herrn Gerardo Gaibisso an die Kommission Betrifft: Ausschluß der Provinzen Latina, Rieti und Rom von Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft	58
88/C 42/113	Nr. 1140/87 von Herrn Horst Langes an die Kommission Betrifft: Verträge der Europäischen Gemeinschaft von 1983—1986 über Gemeinschaftsforschung mit Hochschulen und Industrieunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland	58
88/C 42/114	Nr. 1145/87 von Herrn Michelangelo Ciancaglini an die Kommission Betrifft: Vorrangigkeit der Maßnahmen für den Mezzogiorno	22
88/C 42/115	Nr. 1148/87 von Frau Nicole Fontaine und Herrn Jacques Mallet an die Kommission Betrifft: Freie Verkehrsfähigkeit von Kulturgütern	59
88/C 42/116	Nr. 1150/87 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten in Frankreich	60
88/C 42/117	Nr. 1162/87 von Herrn Peter Price an die Kommission Betrifft: Legislative Auswirkungen auf den Haushalt	61
88/C 42/118	Nr. 1172/87 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Linderung der Hungersnot in Mosambik und Mittelsomalia	61
88/C 42/119	Nr. 1217/87 von Herrn Robert Delorozoy an die Kommission Betrifft: Nahrungsmittelhilfe für Äthiopien	62
88/C 42/120	Nr. 1230/87 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Kernenergie	62
88/C 42/121	Nr. 1231/87 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Kernenergie	63
88/C 42/122	Nr. 1232/87 von Herrn George Stevenson an den Rat Betrifft: Achtung der Menschenrechte in der Türkei	63
88/C 42/123	Nr. 1241/87 von Herrn Hans-Jürgen Zahorka an die Kommission Betrifft: Ausgaben der Kommission für eine Analyse des Angebots von 101 Reiseveranstaltern aus 7 EG-Ländern	64
88/C 42/124	Nr. 1266/87 von Herrn Claude Wolff an die Kommission Betrifft: Schutz der Urheberrechte	64
88/C 42/125	Nr. 1271/87 von Herrn Axel Zarges an die Kommission Betrifft: Herausgabe der Monatszeitschrift EG-Magazin	64
88/C 42/126	Nr. 1272/87 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Butter-Interventionsbestände	65
88/C 42/127	Nr. 1278/87 von Frau Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Rentenansprüche niederländischer Frauen, die von ihren als Grenzgänger arbeitenden deutschen oder niederländischen Ehemännern geschieden sind	65

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
88/C 42/128	Nr. 1379/87 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an den Rat Betrifft: Vorschläge der Kommission zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in der Gemeinschaft — Behandlung und Genehmigung dieser Vorschläge durch den Rat	66
88/C 42/129	Nr. 1420/87 von Herrn Peter Price an die Kommission Betrifft: Förderung der internationalen Verständigung	66
88/C 42/130	Nr. 1487/87 von Herrn Gérard Deprez an den Rat Betrifft: Umstrukturierung von Unternehmen und Unterrichtung der Arbeitnehmer	66
88/C 42/131	Nr. 1510/87 von Herrn Michael Welsh an den Rat Betrifft: Abbau der Lagerbestände bei Butter und der „Luxemburger Kompromiß“	67
88/C 42/132	Nr. 1511/87 von Herrn Michael Welsh an den Rat Betrifft: Agrarpreise und der „Luxemburger Kompromiß“ Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1510/87 und 1511/87 . . .	67 67
88/C 42/133	Nr. 1512/87 von Herrn Michael Welsh an den Rat Betrifft: Die Geschäftsordnung des Rates und Mehrheitsbeschlüsse	67
88/C 42/134	Nr. 1524/87 von Frau Ludivina Garcia Arias an den Rat Betrifft: Industrielle und kommerzielle Zusammenarbeit mit Lateinamerika	68
88/C 42/135	Nr. 1533/87 von Herrn Pol Marck an den Rat Betrifft: Hormonverbot	68

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 548/85

von Herrn Fritz Gautier (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juni 1985)

(88/C 42/01)

Betrifft: Diskriminierung europäischer Institutionen durch das Land Niedersachsen

Im Bundesland Niedersachsen gibt es für Bildungsurlaubsmaßnahmen für Arbeitnehmer die Möglichkeit der Freistellung von der Arbeit nach dem Niedersächsischen Freistellungsgesetz. Diese Freistellung erfolgt auch im Zusammenhang mit politischer Bildung. Der Fragesteller hatte bislang in den Jahren 1980—1984 mehrfach Seminare durchgeführt, bei denen ein Teil der Veranstaltung im Europäischen Parlament in Straßburg stattfand. Mit Aktenzeichen 3023/5930/85 des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst ist dem Fragesteller die Freistellung für ein Seminar vom 17. bis 19. April 1985 über die „Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft“ versagt worden, da 1 Tag des Seminars im Europäischen Parlament in Straßburg stattfinden sollte, zur Diskussion der Problematik mit Europaabgeordneten. Straßburg sei Ausland und deshalb könne die Veranstaltung insgesamt nicht anerkannt werden. Entsprechende Bildungsurlaubsmaßnahmen unter Einbeziehung des Bundestages in Bonn werden ohne Probleme anerkannt.

Ich frage die EG-Kommission:

1. Glaubt die EG-Kommission, daß Artikel 7 EWG-Vertrag sinngemäß auch auf den geschilderten Sachverhalt anwendbar ist?
2. Ist die EG-Kommission der Meinung, daß durch die Änderung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein Teil der Gesetzesbefugnis auf die Europäischen Institutionen übertragen wurde und deshalb die Definition Ausland nicht für die Institutionen der Gemeinschaft zutrifft?
3. Ist die EG-Kommission auch der Meinung, daß gerade die EG-Agrarpolitik unmittelbare Auswirkungen auf das Land Niedersachsen hat und deshalb die Ablehnung des

Bildungsurlaubs für ein agrarpolitisches Seminar besonders unverständlich ist?

4. Ist die EG-Kommission auch der Meinung, daß angesichts der Pläne für die Europäische Union und für die Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments die Ablehnung eines Seminars mit der Begründung, daß ein Teil in Straßburg stattfindet, politisch besonders fragwürdig ist?
5. Was gedenkt die EG-Kommission zu tun, um dieser Diskriminierung ein Ende zu bereiten?

Ergänzende Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission

(9. Oktober 1987)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 13. August 1985 ⁽¹⁾ kann die Kommission nun dem Herrn Abgeordneten das Ergebnis ihrer Nachforschungen mitteilen.

Zur Anwendung von Artikel 7 EWG-Vertrag ist zu sagen, daß der geschilderte Sachverhalt nicht unter die Freizügigkeit der Arbeitnehmer fällt, da der Bildungsurlaub außerhalb der Bundesrepublik Deutschland deutschen Staatsangehörigen ebenso verweigert wird wie in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten. Dies dürfte sich also nicht auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne von Artikel 7 des Vertrages auswirken.

Die Bundesrepublik Deutschland hat, wie die übrigen Mitgliedstaaten auch, den europäischen Organen einige Befugnisse übertragen. Die Kommission ist jedoch nicht der Auffassung, daß die grundlegende Frage des Herrn Abgeordneten durch eine Untersuchung der rechtlichen Stellung der europäischen Organe im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelöst werden kann.

Nach den von der Kommission eingeholten Informationen fördert und finanziert das Bundesland Niedersachsen europabezogene Informations- und Bildungsreisen von allgemeinen und besonderem Interesse zu den europäischen Organen.

Das Land Niedersachsen ist offenbar der Auffassung, daß Besuche bei den Gemeinschaftsorganen mindestens drei Tage

dauern müssen und nur in Ausnahmefällen für einen Bildungsurlaub in Betracht kommen können. Der Hauptgrund für diese Haltung liegt offenbar darin, daß die niedersächsischen Behörden keinen Bildungsurlaub für Bildungsveranstaltungen gewähren, die nicht anerkannt werden können und bei denen nicht Bildung in Form von organisierten Lernprozessen vermittelt wird, wozu auch Bildungsveranstaltungen im Ausland gehören.

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments hiermit die Antwort, die sie von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland erhalten hat.

(¹) ABl. Nr. C 255 vom 7. 10. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1616/86
von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (22. Oktober 1986)
 (88/C 42/02)

Betrifft: Zusammenschlüsse im Einzelhandel des ernährungswirtschaftlichen Sektors

Kann die Kommission in Ergänzung der sehr interessanten Information, die ich von ihr als Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 282/86 (¹) erhielt, die am beunruhigendsten erscheinenden Angaben präzisieren, aus denen sich die steigende Tendenz zu Zusammenschlüssen im Einzelhandel des ernährungswirtschaftlichen Sektors erkennen läßt?

(¹) ABl. Nr. C 91 vom 6. 4. 1987, S. 3.

Ergänzende Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission
 (7. Oktober 1987)

In Ergänzung zu ihrer Antwort vom 4. Dezember 1986 (¹) übermittelt die Kommission ein Exemplar der Untersuchung über die Konzentration im Bereich des Konsumgütervertriebs. Im Kapitel 2.3 dieser Untersuchung wird der Herr Abgeordnete eine eingehende Beantwortung seiner Frage finden. Eine Zusammenfassung der Untersuchung findet sich im übrigen im Sechzehnten Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziffern 345 bis 348.

(¹) ABl. Nr. C 133 vom 18. 5. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1969/86
von Herrn Gijs de Vries (LDR—NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (24. November 1986)
 (88/C 42/03)

Betrifft: Wirtschaftliche Aspekte der Sicherheit

In der Aussprache vom 21. Oktober 1986 über europäische Sicherheit habe ich darauf hingewiesen, daß sich zivile und

militärische Programme im Bereich Forschung und Entwicklung möglicherweise überschneiden. Als Beispiele habe ich die Programme ESPRIT und RACE in bezug auf die Mikroelektronik sowie zwei „cooperative technology projects“ auf diesem Gebiet unter Leitung der Unabhängigen Europäischen Programmgruppe genannt.

Ich habe die Kommission aufgefordert, eine Bestandsaufnahme der Bereiche vorzunehmen, in denen sich militärische und zivile Forschung berühren.

Lord Cockfield antwortete im Namen der Kommission wie folgt: „Wir werden den Vorschlag von Herrn de Vries für eine genauere Untersuchung der Fragen, in denen eine solche Überschneidung stattfindet, sehr sorgfältig prüfen.“

1. Wird die Kommission, sobald diese Untersuchung abgeschlossen ist, mitteilen, zu welchen Ergebnissen sie geführt hat?
2. Teilt die Kommission die Ansicht, daß Forschung und Entwicklung im Verteidigungsbereich erhebliche wirtschaftliche Multiplikatoreffekte haben können, wenn die neuen Produkte und Verfahren, wie z. B. Düsenmotoren, Flugwerke aus neuen Materialien, Optoelektronik, integrierte Schaltkreise für hohe Geschwindigkeiten und ihre Herstellungsverfahren, „doppelt einsetzbar“ sind? (s. „European Economy“, zitiert in „Tech-Europe“, März 1986, S. 7).
3. Welche Maßnahmen schlägt die Kommission vor, um eine bessere Koordinierung der zivilen und militärischen Forschungsprogramme, an denen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sind, gemäß Artikel 30 der Einheitlichen Europäischen Akte zu erzielen?

Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission
 (1. Oktober 1987)

1. Die Kommission prüft gegenwärtig die Frage der Überschneidung und des indirekten Nutzens (Spin-off) von militärischer und ziviler Forschung und Entwicklung sowie die damit verbundenen industriellen, wirtschaftlichen, den Binnenmarkt betreffenden und handelspolitischen Fragen.

Die Kommission wird rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse berichten.

2. Ja.
3. Die Einheitliche Europäische Akte sieht eine engere Zusammenarbeit und bessere Koordinierung der politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit vor, wobei die zuständigen Institutionen und Organe geeignete Maßnahmen ergreifen müssen.

Was die Frage der besseren Koordinierung von ziviler und verteidigungsorientierter Forschung und Entwicklung und insbesondere die Verbesserung des Spin-offs beider Bereiche anbelangt, wird die Kommission auf der Grundlage der obengenannten Prüfungsergebnisse geeignete Maßnahmen vorschlagen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2264/86

von Herrn Jens-Peter Bonde (ARC—DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1987)

(88/C 42/04)

Betrifft: Grenzübergreifender Handel/Südjütland und übriges Dänemark

Wie begründet die Kommission, daß den direkt gewählten Volksvertretern in Südjütland und im übrigen Dänemark der Zugang zu einer Untersuchung über den grenzübergreifenden Handel verweigert wird, die die Kommission beim Institut für Grenzregionalforschung in Apenrade in Auftrag gegeben hat — und dies zu einem Zeitpunkt, zu dem der Bericht der Kommission vorliegt?

Hält es die Kommission für vertretbar, daß ausländische Beamte eher als die vom Volk gewählten Organe in Südjütland Zugang zu den Forschungsergebnissen dänischer Wissenschaftler erhalten? Wird die Kommission dafür sorgen, daß die direkt gewählten Volksvertreter künftig in bezug auf den Zugang zu Forschungsergebnissen mit den Dienststellen der Kommission zumindest gleichgestellt werden?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(15. Oktober 1987)

Im Rahmen ihrer Arbeiten im Zusammenhang mit der Vervollendung des Binnenmarktes hat die Kommission bei einigen wissenschaftlichen Instituten Studien in Auftrag gegeben, die die voraussichtlichen Auswirkungen einer Annäherung der Mehrwertsteuersätze und der Verbrauchssteuern auf den grenzüberschreitenden Handel in bestimmten Regionen untersuchen sollen, in denen erhebliche Unterschiede in der Höhe der indirekten Steuern zwischen Nachbarstaaten zu starken Preisunterschieden führen.

Die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Erhebung gehört zu diesen Studien.

Sobald diese Studien abgeschlossen und der Kommission übermittelt sind, wird diese prüfen, ob sich eine Veröffentlichung empfiehlt.

Eine Zusammenfassung der Studie des Instituts von Apenrade wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments zugesandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2302/86

von Herrn Heinz Schreiber (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Januar 1987)

(88/C 42/05)

Betrifft: Regionalförderung in der Europäischen Gemeinschaft

Die Kommission wird gebeten, folgendes zu übermitteln:

1. die Höhe der Regionalförderung (direkte und indirekte Aufwendungen der zentralen und regionalen Institutionen) in ECU je Mitgliedstaat in den letzten Jahren;
2. die Höhe der Pro-Kopf-Aufwendungen für Regionalförderung in ECU in bezug auf die in den Fördergebieten lebenden Bürger je Mitgliedstaat in den letzten fünf Jahren;
3. den Anteil der Fördergebiete nach Fläche und Bevölkerung je Mitgliedstaat sowie deren Veränderung in den letzten fünf Jahren;
4. eine Aufstellung der Regionen, in denen nach Ansicht der Kommission bei Anwendung von Artikel 92 (Absatz 3 Buchstabe c) EWGV unter Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Lage (Schwellenwerte für Bruttoinlandsprodukt und Arbeitslosigkeit) Beihilfen für Unternehmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(19. August 1987)

Die Höhe der regionalen Bruttobeihilfen der Mitgliedstaaten an Unternehmen in Millionen ECU ergeben sich, soweit sie der Kommission vorliegen, aus der nachstehenden Tabelle. Sie sind wegen der zahlreichen in den Anmerkungen aufgeführten Einschränkungen nur bedingt vergleichbar und angesichts eines gegenwärtig in Arbeit befindlichen Berichts der Kommission über die Beihilfen der Mitgliedstaaten nur als vorläufig anzusehen. Zahlen für 1986 liegen noch nicht vor. Zahlen über indirekte Ausgaben sind der Kommission nicht bekannt.

	1981	1982	1983	1984	1985
Belgien	189,4	121,2	140,2	238,8	185,9
Dänemark	9,84	9,69	7,62	10,1	11,71
Bundesrepublik Deutschland ⁽¹⁾	1 007,1	1 045,0	1 200,0	1 348,9	1 419,3
Spanien	—	—	—	80,1	75,7
Frankreich ⁽²⁾	210,0	213,9	270,5	279,8	285,0
Griechenland ⁽³⁾	—	—	26,1	—	—
Irland ⁽⁴⁾	180,0	183,6	186,0	152,5	188,8
Italien ⁽⁵⁾	—	1 603,0	2 982,0	3 323,0	2 903,0
Luxemburg ⁽⁶⁾	24,7	18,8	18,3	17,9	18,0
Niederlande ⁽⁷⁾	187,7	207,5	139,4	179,4	219,0
Portugal ⁽⁸⁾	—	—	—	—	22,6
Vereinigtes Königreich	1 474,0	1 668,0	1 128,0	1 139,0	—

⁽¹⁾ Einschließlich der Länderbeihilfen, Verkehrsbeihilfen, ERP-Darlehen sowie der Sonderabschreibungen und der steuerfreien Rücklagen im Zonenrandgebiet (oder teilweise die Zahlungsfristen), die sich 1981 auf 362,5 Millionen ECU, 1982 auf 413,5 Millionen ECU, 1983 auf 440,5 Millionen ECU, 1984 auf 613,8 Millionen ECU und 1985 auf 627,8 Millionen ECU beliefen. Ohne die Beihilfen an Berlin, die sich 1981 auf 1 286,3, 1982 auf 1 380, 1983 auf 1 711,5, 1984 auf 1 910 und 1985 auf 1 937,3 Millionen ECU beliefen.

⁽²⁾ Lediglich einschließlich der bewilligten Sonderabschreibungen, ohne Berücksichtigung der überseeischen Departements.

- (³) Ohne die beschleunigten Abschreibungen und die steuerfreien Gewinnminderungen.
- (⁴) Ohne die „Export Sales Tax Relief“ (235 Millionen ECU im Jahre 1984) und die „Shannon Relief“.
- (⁵) Diese Zahlen beziehen sich auf die Zuschüsse, die Zinszuschüsse zugunsten der Industrie im Mezzogiorno und im Norden Mittelitaliens. Ferner beziehen sie sich auf die im Mezzogiorno gewährte Befreiung von den Sozialabgaben.
- (⁶) Vor dem Rahmengesetz vom 14. Mai 1986 gab es im Großherzogtum Luxemburg noch keine spezifische Beihilferegelung mit regionaler Zweckbestimmung. Bei diesen Zahlen kann zwischen den regionalen Beihilfen und den allgemeinen Beihilfen nicht unterschieden werden.
- (⁷) Die vom Staat übernommenen Verluste der Kapitalanlagegesellschaften werden bei diesen Zahlen nicht berücksichtigt.
- (⁸) 1987.

2. Die Aufwendungen der Mitgliedstaaten in ECU je Einwohner in Fördergebieten ergeben sich aufgrund der Zahlenangaben zu den Fragen 1 und 3a) wie folgt. Die dort gemachten Einschränkungen gelten daher ebenfalls:

	1982	1983	1984	1985
Belgien	26,8	40,1	68,2	53,2
Dänemark	7,5	5,9	8,2	9,5
Bundesrepublik Deutschland (¹)	39,3	44,5	48,0	55,3
Spanien	—	3,7	3,1	1,7
Frankreich	10,6	12,9	13,2	13,5
Griechenland	—	4,0	—	—
Irland	52,3	53,0	43,5	53,8
Italien	57,7	107,4	119,6	104,5
Luxemburg	51,5	50,1	48,9	49,2
Niederlande	37,7	25,3	32,6	39,8
Portugal	—	—	—	2,1
Vereinigtes Königreich	59,5	53,2	53,8	—

3a) Einwohner des Fördergebietes

	1982	1983	1984	1985	1986
Belgien	33	35,5	35,5	35,5	33,1
Dänemark	25,2	25,2	24,1	24,1	24,1
Bundesrepublik Deutschland (¹)	43,1	43,6	45,6	44,7	44,5
Spanien	56,7	56,7	56,7	62,7	62,7
Frankreich (²)	38,9	38,9	38,9	38,9	38,1
Griechenland	65,5	65,6	65,6	65,6	65,6
Irland	100	100	100	100	100
Italien	48,9	48,9	48,9	48,9	48,9
Luxemburg	100	100	100	100	79,7
Niederlande	28,3	28,3	28,3	28,3	27,1
Portugal	—	—	—	100	100
Vereinigtes Königreich	50,9	38,4	38,4	46,1	46,6

(¹) Ohne Berlin.

(²) Ohne die überseeischen Departements.

3b) Als Fördergebiet anerkannte Fläche

	1982	1983	1984	1985	1986
Belgien	—	57,3	57,3	57,3	53,2
Dänemark	48,0	48,0	48,0	48,0	45,1
Bundesrepublik Deutschland (¹)	63,8	64,7	64,8	63,3	62,5
Spanien	80,2	80,2	80,2	80,4	80,4
Frankreich (²)	60,5	60,5	60,5	60,5	58,6
Griechenland	95,9	95,9	95,9	95,9	95,9
Irland	100	100	100	100	100
Italien	67,9	67,9	67,9	67,9	67,9
Luxemburg	100	100	100	100	57,5
Niederlande	36,8	36,8	36,8	36,8	31
Portugal	—	—	—	100	100
Vereinigtes Königreich (³)	66,6	50	50	45,7	46,2

(¹) Ohne Berlin.

(²) Ohne die überseeischen Departements.

(³) Schätzung für 1983/84.

4. Das über bereits erfolgte Veröffentlichungen, etwa im Wettbewerbsbericht, hinausgehende umfangreiche Material kann bei den Kommissionsdienststellen eingesehen werden. Die Kommission prüft derzeit, in welcher Form dieses auch veröffentlicht werden könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2416/86

von Herrn Ben Visser (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Januar 1987)

(88/C 42/06)

Betrifft: Zuteilung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds

Von vielen Seiten sind Beschwerden an mich herangetragen worden, Gelder aus dem Europäischen Sozialfonds würden derart spät zur Verfügung gestellt, daß eine sinnvolle Ausgabe für das geförderte Vorhaben häufig auf Schwierigkeiten stößt. Es besteht nämlich die Verpflichtung, diese Mittel in dem Jahr auszugeben, in dem sie gewährt wurden.

Wäre es nicht möglich, zur Lösung der hier entstandenen Probleme einen anderen Ansatz zu wählen, etwa wie folgt:

— ein Vorhaben wird nicht mehr an ein Kalenderjahr, sondern an ein Projektjahr gebunden — oder

— die Mittelzuweisung wird für das neue Kalenderjahr erteilt?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(1. Juli 1987)

Nach dem Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts werden Ausgaben für Tätigkeiten, die in einem bestimmten Jahr durchgeführt werden, zu Lasten der Mittel dieses selben Jahres verbucht. Der Vorschlag, ein Projektjahr einzuführen, läuft diesem Grundsatz zuwider. Eine Abweichung von diesem Grundsatz wird zur Zeit insofern nicht ins Auge gefaßt, als die Einführung des vorgeschlagenen Systems eine weitere Aufblähung des Antragvolumens im Übergangsjahr zwischen den beiden Systemen zur Folge hätte und die verfügbaren Mittel schon jetzt nur zur Befriedigung eines Teils der Anträge ausreichen.

Dennoch ist sich die Kommission der Nachteile bewußt, die sich aus der uneinheitlichen Definition der Dauer des Haushaltsjahres für die Träger in einigen Mitgliedstaaten ergeben. Sie behält sich daher vor, diese Frage bei der nächsten Überprüfung der Regeln für die Arbeitsweise des Fonds aufzugreifen. Bei dieser Gelegenheit wird sie prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, die Termine für die Einreichung der Zuschußanträge und die Entscheidung über deren Genehmigung vorzuziehen, um den Genehmigungstermin so nah wie möglich an den Beginn des Haushaltsjahres der Gemeinschaft heranzurücken, ein Vorschlag, den der Rat 1983 abgelehnt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2829/86

von den Herren Elmar Brok, Horst Langes und
Karl von Wogau (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. März 1987)

(88/C 42/07)

Betrifft: Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie

Durch Wettbewerbsverzerrung innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft gingen in den letzten Jahren in den Bereichen Textil und Bekleidung 1,3 Millionen Arbeitsplätze verloren. Trotz dieses Strukturwandels stellen diese beiden Industriezweige mit zusammen 2,7 Millionen Beschäftigten und einem Umsatz von 90 Milliarden ECU weiterhin gewichtige Sektoren innerhalb der europäischen Wirtschaft dar, die es vor unlauteren Wettbewerbsbedingungen zu schützen gilt.

1. Wie bewertet die Kommission die Zukunft der Textil- und Bekleidungsindustrie in der Gemeinschaft?
2. Was gedenkt die Kommission zum Schutz der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie gegen Dumping-/Subventionsmaßnahmen außereuropäischer Staaten zu unternehmen?
3. In welchem Umfang möchte die Kommission das seit 1977 im Rahmen des GATT abgeschlossene Multifaserabkommen zum Schutz gegen die Konkurrenz aus den sogenannten Schwellenländern verändert oder erweitert wissen?

4. Ist der Kommission bekannt, daß nationale Regierungen staatliche Beihilfen zur Unterstützung ihrer Textil- und Bekleidungsindustrie gewähren, wodurch nur die Struktur- und Beschäftigungsprobleme von einem Mitgliedstaat in den anderen transferiert werden, und was gedenkt sie dagegen zu tun?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(7. August 1987)

1. und 2. Die Herren Abgeordneten werden auf die Antwort der Kommission auf ihre schriftliche Anfrage Nr. 1992/85 ⁽¹⁾ verwiesen.

3. Die Herren Abgeordneten werden auf die Parlamentsdebatte vom 14. November 1986 ⁽²⁾ zu den Ergebnissen der MFA-Verhandlungen verwiesen.

4. Der Kommission sind keine staatlichen Beihilfen bekannt, die der Textil- und Bekleidungsindustrie von Mitgliedstaaten gewährt würden und die nur die Strukturprobleme von einem Mitgliedstaat in den anderen transferieren würden. Solche staatlichen Beihilfen würden gegen den EWG-Vertrag verstoßen. Es gibt gegenwärtig keine Programme für die spezifische Unterstützung dieser Industrien in den Mitgliedstaaten, da verschiedene Beihilferegulungen, die früher von der Kommission genehmigt worden waren, spätestens 1985 ausgelaufen sind.

Gegen zwei belgische Programme sind offizielle Untersuchungen eingeleitet worden: das erste bezieht sich auf besondere steuerliche Regelungen zur Erleichterung des Rückkaufs von Anteilen, die zuvor von öffentlichen Kapitalanlagegesellschaften erworben wurden; das zweite betrifft die Schaffung eines Umlauffonds aus Mitteln, die der belgischen Textil- und Bekleidungsindustrie aufgrund der Rückzahlung der im Rahmen der Programme für die Jahre 1982 und 1983 gewährten Beihilfen erneut zufließen. Da ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 aufschiebende Wirkung hat, werden diese Beihilfen gegenwärtig nicht gewährt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 190 vom 28. 7. 1986.

⁽²⁾ Verhandlungen des Parlaments, Nr. 2-345.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2908/86

von Herrn André Fourçans (LDR—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1987)

(88/C 42/08)

Betrifft: Niederlassung von Tochtergesellschaften europäischer Unternehmen außerhalb Europas

Die Niederlassung von Tochtergesellschaften außereuropäischer Unternehmen auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft ist nach geltendem Recht leicht möglich.

Dagegen unterliegt die Niederlassung von Tochtergesellschaften europäischer Unternehmen in außereuropäischen Ländern häufig einer restriktiven Regelung, die in einigen Fällen insbesondere in den sozialistischen Ländern, eine Niederlassung unmöglich macht.

Könnte die Kommission dem Europäischen Parlament mitteilen, was sie zu unternehmen gedenkt, um hier Abhilfe zu schaffen? Hat die Kommission Verhandlungen mit den Ländern aufgenommen, in denen restriktive Rechtsvorschriften für die Niederlassung von Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen bestehen?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(9. Oktober 1987)

Die Kommission teilt die Sorge des Herrn Abgeordneten. Sie wird prüfen, inwieweit sich die Lage dadurch verbessern läßt, daß im Rahmen einer gemeinschaftsweiten Lösung in stärkerem Maße der Grundsatz der Gegenseitigkeit zur Geltung gebracht wird.

Was die Staatshandelsländer angeht, weiß die Kommission wohl, daß es in den meisten dieser Länder für die Firmen der Gemeinschaft fast unmöglich ist, Geschäftsstellen zu errichten.

Die Kommission hat den osteuropäischen Ländern bereits verschiedentlich die Probleme vorgetragen, die sich für Firmen und Geschäftsleute aus der Gemeinschaft bei der Eröffnung von Büros und Vertretungen sowie im Zusammenhang mit den in diesen Ländern herrschenden Arbeits- und Geschäftsbedingungen ergeben.

Diese Fragen sollen auch im Rahmen der gegenwärtig laufenden beziehungsweise demnächst stattfindenden Verhandlungen über den Abschluß von Handelsabkommen mit einigen dieser Länder zur Sprache gebracht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2994/86
von Herrn Peter Price (ED—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(27. März 1987)
(88/C 42/09)

Betrifft: Legislative Auswirkungen auf den Haushalt

In der Gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 verpflichtete sich der Rat, in den künftigen Verordnungen keine „Höchstbeträge“ für Ausgaben festzulegen. Dennoch hat sich mittlerweile das Verfahren eingebürgert, „für notwendig erachtete Mittel“ in Verordnungen mit finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die oft genaue Angaben für die Aufteilung der Gelder nach Bereichen und/oder Haushaltsjahren enthalten. In welchen aufeinanderfolgenden Haus-

haltsplänen und in welchen Haushaltslinien wurden Beträge vorgesehen, die solche „Schätzungen“ oder „Angaben“ überschreiten? Wie hoch beliefen sich diese „Überschreitungen“ jeweils, und welcher Betrag wurde davon tatsächlich a) in dem betreffenden Jahr oder b) in einem folgenden Jahr (nach der Übertragung) zusätzlich zu den in dem Haushaltsplan für das entsprechende Jahr vorgesehenen Mitteln verbraucht?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(1. Juli 1987)

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Bestimmung der Gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982, nach der die Festsetzung von „Höchstbeträgen“ zu vermeiden ist, korrekt angewandt wurde und die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen beendet hat.

So hat der Rat seitdem im Bereich der nichtobligatorischen Ausgaben keine „Höchstbeträge“ mehr festgesetzt, so daß die Haushaltsbefugnisse des Parlaments besser geachtet werden konnten.

Die vorherige Angabe der für nötig befundenen Mittel entspricht, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Berechnung ihrer Verteilung über mehrere Jahre, den Bedürfnissen einer mehrjährigen Programmierung, die nach Auffassung der Kommission, wie in den Dokumenten KOM(87) 100 und 101 dargelegt, zu einem wesentlichen Bestandteil der Haushaltspolitik der Gemeinschaft werden muß, um der Kommission und der Haushaltsbehörde eine bessere Einschätzung des Mittelbedarfs über mehrere Jahre hinweg zu ermöglichen.

Wie der Herr Abgeordnete richtig bemerkt, sind die Schätzungen nicht verbindlich und haben keinen Einfluß auf die Ausübung der Befugnisse durch die Haushaltsbehörde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2999/86
von Herrn François Musso (RDE—F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(27. März 1987)
(88/C 42/10)

Betrifft: Vorzugsregelung für Sozialbeiträge bei der Einstellung gewisser Kategorien von Saisonarbeitern in der Landwirtschaft

Die Kommission hat unter Berufung auf Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags die Ansicht vertreten, daß die Bestimmungen der vom französischen Agrarminister vom 9. Mai 1985 erlassenen Verordnung zur Einführung einer Sonderregelung für die Sozialbeiträge für bestimmte landwirtschaftliche Saisonarbeiter durch die Erschwerung des Austausches mit anderen Mitgliedstaaten eine Wettbewerbsverzerrung

darstellen könnten. Mit dieser Maßnahme würde bestimmten Landwirten eine spezifische Einkommensmöglichkeit eröffnet. Die Kommission hat in dieser Sache das in Artikel 93 des EWG-Vertrags vorgesehene Verfahren eingeleitet und den Beteiligten mit Ausnahme der Mitgliedstaaten eine Frist zur Äußerung gesetzt.

1. Ist sich die Kommission bewußt, daß sie bis zum jetzigen Zeitpunkt nichts unternommen hat, um die tatsächlich vorhandenen Wettbewerbsverzerrungen, die augenblicklich auf diesem Gebiet innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auftreten, zu beseitigen? Kann die Kommission insbesondere darlegen, welche Vorkehrungen sie im Interesse einer Vereinheitlichung der Löhne und der Sozialabgaben getroffen hat, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten für Landwirte, die Arbeitskräfte einstellen, vorgeschrieben sind, um eben diese gegen Artikel 101 des EWG-Vertrags verstößenden Wettbewerbsverzerrungen zu eliminieren?
2. Ist sich die Kommission nicht darüber im klaren, daß dies für Frankreich eine Diskriminierung bedeutet, da unseres Wissens gegenüber anderen Mitgliedstaaten, die eine solche Sonderregelung für Sozialbeiträge bei der Einstellung von Saisonarbeitern in der Landwirtschaft eingeführt haben, und insbesondere gegenüber der Bundesrepublik Deutschland kein Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags eröffnet wurde.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**
(18. September 1987)

1. Die Kommission hat bislang noch keine Gesamtprüfung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit sowie der Lohnverhältnisse in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf deren Harmonisierung durchgeführt.
2. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Harmonisierung der Systeme der sozialen Sicherheit einschließlich ihrer Finanzierung (Steuern oder Beiträge) oder auch die Angleichung der Löhne keine Vorbedingungen für die Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags sein darf. Wie auch der Gerichtshof entschied, würde es — um eine streitige Maßnahme dem Zugriff der Bestimmung des Artikels 92 zu entziehen — nicht genügen, daß sie möglicherweise steuerlicher Art ist oder eine soziale Zielsetzung hat⁽¹⁾. Die Kommission hat es von daher für notwendig gehalten, die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags auf die vom Herrn Abgeordneten genannte französische Maßnahme anzuwenden.

Sie wird bei den Bundesbehörden Auskünfte darüber anfordern, ob gegebenenfalls eine ähnliche Maßnahme auch in der Bundesrepublik Deutschland besteht. Sie wird es nicht versäumen, gegebenenfalls eine entsprechende Stellungnahme gemäß den Bestimmungen des EWG-Vertrags abzugeben.

⁽¹⁾ Rechtssache Nr. 173/73 Italien/Kommission, Entscheidungsgrund Nr. 28. Rechtssammlung 1974, S. 709 bis 721.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 62/87
von Herrn Petrus Cornelissen (PPE—NL) und
Herrn Hans Poetschki (PPE—D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(6. April 1987)
(88/C 42/11)

Betrifft: Benachteiligung des grenzübergreifenden Personenverkehrs per Bahn und Bus

Internationale Bahnfahrpreise liegen bei gleicher Entfernung in der Regel mindestens 6% über den entsprechenden Inlandstarifen. Zudem werden Reisen über die Grenzen hinweg teurer, weil bei Strecken von Land zu Land „gebrochene Tarife“ gelten und mitunter zusätzliche Tarifkilometer eingerechnet werden.

Der Busverkehr im Grenzgebiet wird erheblich dadurch behindert, daß es meistens an einer einheitlichen grenzübergreifenden Tarifierung fehlt, so daß z. B. die niederländische „strippenkaart“ (Mehrfahrtenkarte) im deutschen und belgischen Grenzgebiet nicht immer benutzt werden kann.

Wann und in welcher Weise gedenkt die Kommission der derzeitigen Benachteiligung des grenzübergreifenden Personenverkehrs per Bahn und Bus ein Ende zu setzen?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
(25. August 1987)

Nach der Entscheidung des Rates 83/418/EWG vom 25. Juli 1983 über die kommerzielle Selbständigkeit der Eisenbahnunternehmen bei der Verwaltung ihres grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehrs⁽¹⁾ steht es den Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft frei, ihre Tarife so festzusetzen, wie sie es für angemessen halten.

In der Entscheidung des Rates werden die Eisenbahnunternehmen aufgefordert, zusammenzuarbeiten und die Leistungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr zu verbessern. Gemäß nach der Entscheidung können die Eisenbahnunternehmen Tarife nach gemeinsamen Preistafeln mit durchgerechneten Beförderungssätzen festsetzen; die Preise nach diesen Tarifen müssen nicht den Preisen entsprechen, die sich aus der Summe der Preise aufgrund der einzelstaatlichen Tarife ergeben.

Tatsächlich gibt es für die grenzüberschreitende Personenbeförderung eine Anzahl von internationalen Bahntarifen, die zwischen Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft vereinbart wurden. Auf der Grundlage der Empfehlung des Rates vom 19. Dezember 1984⁽²⁾ über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Eisenbahnunternehmen bemühen diese sich weiterhin, die „Einführung eines von den Tarifen für den Binnenverkehr unabhängigen integrierten europäischen Tarifsystems unter Berücksichtigung der Kostensituation und der jeweiligen Marktlage“ zu erreichen.

Im Kraftomnibusverkehr werden Tarife und Fahrpreise von den Verkehrsunternehmen festgesetzt. Aufgrund der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 517/72⁽³⁾ sind in der Genehmigung für den grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Kraftomnibussen die Tarife und gegebenenfalls die besonderen Bedingungen festzulegen. Diese Tarife und Bedingungen gelten für die gesamte Fahrstrecke im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, durch das der betreffende Linienverkehr führt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 32.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 63.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 20. 3. 1972, S. 19.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 67/87

von Herrn Otmar Franz (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. April 1987)

(88/C 42/12)

Betrifft: Verluste staatlicher Stahlunternehmen in der Europäischen Gemeinschaft

Die Verluste der vier großen staatlichen Stahlunternehmen in Belgien, Frankreich und Italien sind, zusammengefaßt, laut Presseberichten auf mehr als 2,5 Milliarden DM im vergangenen Jahr zu veranschlagen. Auch 1987 sind Verluste in ähnlicher Größenordnung zu erwarten:

1. Ist es richtig, daß die Kommission die zusätzlichen Beihilfen für diese Unternehmen im Jahre 1985 unter der Bedingung genehmigt hat, daß ihre Lebensfähigkeit bereits 1986 wiederhergestellt sein würde?
2. Welche Schlußfolgerungen zieht die Kommission angesichts des Ausmaßes der jetzigen Verluste daraus, daß der Zweck der 1985 bewilligten Beihilfen verfehlt worden ist?
3. Wie will die Kommission ausschließen, daß die 1985 gewährten Beihilfen wiederum die bilanziellen Voraussetzungen dafür schaffen, Verlustvorräte anzusammeln und daß ein bei fehlender Kostendeckung entstehender Liquiditätsentzug durch wachsende Verschuldung ausgeglichen wird?
4. Würde nicht eine solche Entwicklung
 - alle Elemente einer nach Artikel 4 Buchstabe c) des EGKS-Vertrags verbotenen Wettbewerbsverfälschung in sich tragen;
 - aus ähnlichen Erwägungen, wie sie der Entscheidung 1018/85/EGKS⁽¹⁾ vom 19. April 1985 vorangestellt sind, dennoch die Forderung nach zusätzlichen Beihilfen zu erneuter Kapitalsanierung auslösen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 110 vom 23. 4. 1985, S. 5.

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1987)

1. Es trifft zu, daß die Kommission zwischen 1981 und 1985 Beihilfen nur zugunsten der Unternehmen genehmigt

hat, deren Umstrukturierungsprogramme geeignet schienen, ihre finanzielle Existenzfähigkeit unter normalen Marktbedingungen bis 1986 wiederherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen:

- Die Umstrukturierungsprogramme stützten sich — wie von der Kommission verlangt — auf bestimmte Preis- und Mengenhypothesen. So wurde (entsprechend den allgemeinen Zielen) hinsichtlich des Volumens für die Zeit zwischen 1980 und 1986 eine Stabilität des Absatzes angenommen, welche ausschloß, daß die Unternehmen ihren Aufschwung von einer Belebung der Nachfrage oder einer Zunahme ihrer Marktanteile anhängig machten.
- Das Rentabilitätskonzept ging davon aus, daß die Unternehmen ab 1986 die Fähigkeit wiedererlangt hätten, die Fortführung ihrer Tätigkeiten ohne Beihilfen zu gewährleisten (was in den meisten Fällen nur die Folge einer bedeutenden Verbesserung der Geschäftsergebnisse im Vergleich zu den vorangegangenen Geschäftsjahren sein konnte). Dem Konzept zufolge bedeutete dies aber nicht zwangsläufig, daß von diesem Jahr an auch die Bilanz wieder im Gleichgewicht wäre. Dies sahen die Umstrukturierungsprogramme einiger Unternehmen tatsächlich erst für 1987/88 vor.

2. Die Ergebnisse einiger Unternehmen für das Geschäftsjahr 1986 haben, auch wenn man sie nicht so negativ wie einige Presseberichte beurteilt, die Prognosen für einen Aufschwung nur teilweise bestätigt (die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Nettoverluste wurden durch außergewöhnliche Faktoren wie die beschleunigten Abschreibungen der im Rahmen der Umstrukturierungsprogramme stillgelegten Anlagen und durch die Vorkehrungen für einen besonders starken Abbau des Personalbestandes während des betreffenden Zeitraums erhöht). Nach den von der Kommission eingeholten Daten ist diese Verzögerung im wesentlichen auf eine Marktverschlechterung hinsichtlich des Volumens (1986 wurden mehr als 8 % weniger warm gewalzte Erzeugnisse hergestellt als 1980) und der Preise zurückzuführen (daß die Verkaufspreise im Vergleich zu den Kosten der Produktionsfaktoren um mehr als 2,25 % jährlich fallen würden, war dabei aufgrund der Erfahrung der früheren Jahre als vernünftige Entwicklungshypothese für die kommenden Jahre angesehen worden). Die Umstrukturierungspläne, für deren Durchführung die Beihilfen gewährt worden waren, wurden allerdings tatsächlich durchgeführt.

3. Da eine spürbare Belebung des Stahlmarktes in naher Zukunft unwahrscheinlich ist, folgert die Kommission, daß die Stahlunternehmen (und vor allem diejenigen, die sich in einer verhältnismäßig schwachen Situation befinden) ihre Umstrukturierung noch weiter vorantreiben müssen, um sich den neuen Marktbedingungen anzupassen. Diese neue Anstrengung muß ohne neue Beihilfen möglich sein. Die Unternehmen, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, haben bereits zusätzliche Umstrukturierungsmaßnahmen, insbesondere die Abschaffung von Arbeitsplätzen, angekündigt und teilweise durchgeführt.

4. Als Gegenleistung für bedeutende Umstrukturierungsmaßnahmen, die sich in einem erheblichen Kapazitätsabbau widerspiegeln, haben einige Unternehmen 1985 Beihilfen erhalten, die gemäß Entscheidung 1018/85/EGKS vom 19. April 1985 darauf abzielten, „die Belastungen auf das Niveau derjenigen Unternehmen zu senken, die im Jahr 1984 gewinnbringend gearbeitet haben“. Im übrigen hat die Gemeinschaft der Stahlindustrie mit Wirkung vom 1. Januar 1986 eine besonders einschränkende Beihilfedisziplin auferlegt, deren rigorose Befolgung von der Kommission aufgrund ihrer Entscheidung 3484/85/EGKS vom 27. November 1985⁽¹⁾ gewissenhaft jetzt und in Zukunft überwacht wird.

Somit obliegt es künftig:

- den Unternehmen, gegebenenfalls mit Hilfe neuer Umstrukturierungsmaßnahmen, ihre finanziellen Verpflichtungen auf einem mit ihren Betriebsergebnissen zu vereinbarenden Niveau zu halten, zumal sie wissen, daß die vorerwähnte Gemeinschaftsdisziplin künftig jede Bereinigung ihrer Schulden durch öffentliche Interventionen ausschließt und sie folglich die Konsequenzen einer überhöhen Verschuldung selber tragen müßten;
- den etwaigen Gläubigern, aufgrund derselben Erwägungen die Risiken zu beurteilen, die sie auf sich nehmen, wenn sie zu hoch verschuldeten Unternehmen Geld leihen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 136/87

von Herrn Ernest Glinne (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. April 1987)

(88/C 42/13)

Betrifft: Verseuchung der Schafzucht in Nordwales durch die Katastrophe von Tschernobyl

Die Bergregion Snowdonia in Nordwales wurde bereits am 7. Tag nach der Katastrophe durch den „Fallout“ von Tschernobyl in erheblichem Maße verseucht. Das wird voraussichtlich schwere, bleibende Folgen für den Schafbestand (genetische Fehlbildungen), das Einkommen der Züchter und die Wirtschaftskraft der Region haben. Um den notwendigen Schutz des menschlichen Verbrauchers zu gewährleisten, wurde (wegen der Verseuchung der Weideflächen, insbesondere durch Cäsium 137) die Genehmigung zur Schlachtung eines Teils der Schafe im Jahre 1986 entzogen und wird wahrscheinlich auch 1987 wieder entzogen werden. Das verdächtige Vieh wurde wiederholt mit Farben markiert, unter „Farm-Arrest“ gestellt (100 000

Schafe noch Ende Januar 1987) oder zu niedrigen Preisen an dunkle Bestimmungsorte verkauft.

Könnte die Kommission mitteilen, wie sie die Schwierigkeiten der Schafzüchter in Wales (und vor allem auch in Griechenland) aufgrund der Folgen von Tschernobyl beurteilt, ob sie die von den Behörden gewährte Entschädigung für angemessen hält („Cherno-bill“ für die Einheimischen) und wie sie die Haftung des Umweltverschmutzers und die neue Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Schädigung der Regionen in der Europäischen Gemeinschaft durch Tschernobyl bewertet?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(20. Oktober 1987)

Die Kommission bedauert selbstverständlich zutiefst die Einbußen, die die Schafhalter in Wales aufgrund der Folgen von Tschernobyl erlitten haben.

Der Standpunkt der Gemeinschaft hinsichtlich der finanziellen Haftung für Umweltschäden ist in Artikel 130 R des Vertrages unmißverständlich dargelegt. Danach bekennt sich die Gemeinschaft zum Verursacherprinzip.

Leider ist dieses Prinzip in der Sowjetunion nicht anerkannt. Verschiedene Mitgliedstaaten haben deshalb selbst Maßnahmen ergriffen. Diese Maßnahmen, die in staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 des Vertrages bestehen, wurden als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b) des gleichen Artikels angesehen, da sie Beihilfen „zur Beseitigung von Schäden, die durch . . . außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind“ darstellen. Wenn der Vertrag die Möglichkeit derartiger Beihilfen vorsieht, so bedeutet dies jedoch nicht, daß eine Verpflichtung hierzu besteht; insbesondere können die Mitgliedstaaten nur eine Teilentschädigung gewähren. So hat Griechenland Maßnahmen zugunsten der Schafhalter getroffen, die aber nicht den gesamten erlittenen Schaden decken. Was die Schafhalter in Wales betrifft, so hat das Vereinigte Königreich speziell für diese Region ebenfalls Beihilfen als Entschädigung für die Verluste eingeführt, die den Schafhaltern durch das Verbot des Transports und der Schlachtung von Schafen und Lämmern als Folge des Reaktorunfalls in Tschernobyl entstanden sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 153/87

von Herrn Andrew Pearce (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. April 1987)

(88/C 42/14)

Betrifft: Bäume statt Milch

Welche Maßnahmen trifft die Kommission, um die Entwicklung neuer Baumarten — Harthölzer und Weichhölzer — zu

unterstützen, die zur Nutzholzgewinnung in den EG-Staaten angepflanzt werden, die Einschränkungen bei der Milchproduktion hinnehmen mußten und mit welchen Forschungseinrichtungen arbeitet sie dabei zusammen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(11. August 1987)

Nach den Konsultationen über ihr forstwirtschaftliches Memorandum⁽¹⁾ arbeitet die Kommission nunmehr ein forstwirtschaftliches Programm aus. Wie der Inhalt dieses Programms letztlich auch aussehen mag, in jedem Falle ist sich die Kommission bewußt, daß neue Baumarten und -sorten (Hart- wie auch Weichhölzer) und dabei vor allem solche erforscht werden müssen, die sich für die Aufforstung landwirtschaftlicher Böden eignen oder die sich in umweltgefährdeten Gebieten verwenden lassen. Indessen läßt sich auf Gemeinschaftsebene nicht bestimmen, welche Baumarten am besten in dieser oder jener Gegend zu pflanzen wären; hierüber müssen in jedem Fall die einzelnen Mitgliedstaaten entscheiden. Wahrscheinlich würden in vielen Gebieten, die in der jüngsten Vergangenheit für die Milcherzeugung genutzt wurden, lebensfähige Baumkulturen in großer Artenvielfalt (Hart- und Weichhölzer) wachsen, bei denen größere Erträge erzielt würden als in den derzeitigen Wuchsgebieten. Die Kommission würde grundsätzlich die Ermittlung und dann auch die Verbesserung solcher Baumkulturen befürworten.

Während die gesamten Forschungsbemühungen der Kommission von der endgültigen Zielsetzung des Forschungsrahmenprogramms abhängen, trägt die Abteilung Koordinierung der Agrarforschung der Kommission im Rahmen ihres Programms „Nutzung und Bewirtschaftung von Boden und Wasser“ Informationsmaterial über Böden, Klima und Topographie zusammen. Erfolgt dann ein Vergleich mit den Wachstumserfordernissen spezifischer Kulturen einschließlich der Forstpflanzen, so wird sich in etwa beurteilen lassen, welche Böden in der Gemeinschaft sich für welche Kulturen — und dabei auch für Hölzer — eignen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 26 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 162/87

von Herrn Peter Price (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. April 1987)

(88/C 42/15)

Betrifft: Investitionsausgaben in den Mitgliedstaaten

Kann die Kommission für die Jahre 1971, 1973, 1975, 1977, 1979, 1981, 1983, 1985 und 1986 folgende Angaben machen:

- a) Welcher Anteil der öffentlichen Ausgaben wurde in jedem der derzeitigen Mitgliedstaaten für Investitionen im Gegensatz zu laufenden Ausgaben aufgewandt?
- b) Wie hoch waren diese Investitionsausgaben in nationaler Währung?
- c) Welche Beträge erhielt jeder Mitgliedstaat in Form von Hilfe aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit dieser Hilfen für die Mitgliedstaaten), ausgedrückt in nationaler Währung und als Prozentsatz der gesamten öffentlichen Ausgaben in dem betreffenden Mitgliedstaat?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(30. Juni 1987)

Die nachstehende Tabelle 1 enthält die vermögenswirksamen Ausgaben des Staates. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Anteil dieser Ausgaben (Zeile a), ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtausgaben des Staates, der 1971 ungefähr zwischen 10 und 16 % betrug, im Jahr 1986 (außer in Luxemburg) nur noch etwa 5 bis 10 % erreichte. Die laufenden Ausgaben stellten 1986 somit zwischen 90 und 95 % der Gesamtausgaben dar.

In Tabelle 2 — Zahlung von EFRE-Zuschüssen nach Mitgliedstaaten — entsprechen die Zahlen (Zeile a) den während des angegebenen Haushaltsjahres der Kommission gezahlten Beträgen in Landeswährung. Der Aufwärtstrend steht im Einklang mit den jährlich steigenden Haushaltsmitteln für Zahlungsermächtigungen. In einigen Fällen (Irland 1986, Dänemark 1985, Frankreich 1986, Niederlande 1985 und 1986) sind die Zahlungsrückgänge auf Rückforderungen von im Vorjahr geleisteten Zahlungen und auf unregelmäßige Einreichung von Zahlungsanträgen durch die Mitgliedstaaten zurückzuführen.

Tabelle 1

Vermögenswirksame Ausgaben des Staates in den Mitgliedstaaten ⁽¹⁾

	Belgien	Dänemark	Bundesrepublik Deutschland	Griechenland	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich
1971 a	13,8	12,9	15,5	—	16,5	10,4	—	9,5	14,5	12,9	—	13,4
b	71,8	7,29	46,8	—	113	34,8	—	2 383	3,00	7,81	—	2,83
1973 a	10,9	10,2	13,0	—	14,2	9,6	—	8,9	16,8	10,4	—	13,7
b	80,3	7,45	49,6	—	135	41,0	—	3 022	4,66	8,28	—	3,87
1975 a	9,1	10,1	11,3	—	14,2	9,8	14,3	11,4	15,7	9,7	—	11,5
b	98,3	10,05	57,1	—	211	62,1	251	6 167	6,58	11,01	—	5,39
1977 a	8,4	8,7	11,0	—	12,5	7,9	12,5	9,3	12,5	8,0	—	9,2
b	116,5	11,84	63,2	—	342	65,6	307	7 501	6,67	11,58	—	5,58
1979 a	8,5	8,1	10,9	—	9,2	7,1	13,4	9,8	14,1	8,2	—	7,4
b	143,9	15,01	72,4	—	367	78,5	491	11 992	9,04	14,49	—	5,96
1981 a	7,7	7,0	9,8	10,4	11,7	6,6	13,0	9,8	15,1	9,6	14,2	4,9
b	163,4	16,99	74,2	86,5	675	101,3	763	20 141	12,45	20,17	85,7	5,49
1983 a	6,2	5,8	8,2	9,9	12,5	6,5	9,3	9,7	16,2	8,0	12,1	6,0
b	150,4	16,38	66,6	113,2	1 078	33,8	741	29 862	16,44	18,87	114,3	8,15
1985 a	5,1	4,8	8,0	10,2	10,7	5,8	7,7	10,8	12,6	8,2	8,4	5,3
b	137,3	17,7	69,9	221,4	1 225	139,1	729	44 200	13,9	20,5	120,9	8,42
1986 a	4,8	4,1	7,9	9,0	10,6	5,9	6,8	9,6	12,4	7,6	7,2	5,2
b	134,3	15,0	71,9	230,7	1 381	151,5	670	43 100	14,3	19,2	132,3	8,6

⁽¹⁾ Brutto, d. h. ohne Abzug der vermögenswirksamen Einnahmen.

a: Anteil der vermögenswirksamen Ausgaben an den gesamten öffentlichen Ausgaben.

b: Vermögenswirksame Ausgaben in Milliarden nationalen Währungseinheiten.

Quellen: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und Kommissionsdienststellen.

Tabelle 2

Zahlungen von EFRE-Zuschüssen nach Mitgliedstaaten

	Belgien	Dänemark	Bundesrepublik Deutschland	Griechenland	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich
1975 a	—	11,7	—	—	—	108,9	2,6	27,330	11,4	10,3	—	4,6
b	—	0,01	—	—	—	0,02	0,15	0,05	0,03	0,01	—	0,01
1977 a	141,2	38,5	91,0	—	—	254,5	9,2	93,139	5,8	10,2	—	48,8
b	0,01	0,03	0,02	—	—	0,03	0,37	0,12	0,01	0,01	—	0,08
1979 a	124,1	66,4	113,2	—	—	594,2	21,3	163,065	—	23,8	—	96,7
b	0,01	0,04	0,02	—	—	0,05	0,58	0,13	—	0,01	—	0,12
1981 a	379,0	84,0	89,2	7,519	—	383,5	55,6	277,214	39,8	15,5	—	145,7
b	0,02	0,03	0,01	0,92	—	0,03	0,95	0,13	0,05	0,01	—	0,13
1983 a	309,3	134,6	105,3	16,794	—	1 474,2	69,4	471,365	1,0	45,9	—	173,9
b	0,01	0,04	0,01	1,32	—	0,07	0,88	0,15	0,00	0,02	—	0,13
1985 a	514,3	59,0	125,4	37,660	—	1 523,8	81,9	543,080	29,2	38,5	—	257,1
b	0,02	0,02	0,01	1,73	—	0,06	0,86	0,14	0,03	0,02	—	0,16
1986 a	952,1	150,1	186,8	41,840	42,810	1 366,6	57,9	1 026,140	5,5	28,2	27,757	316,0
b	0,03	0,04	0,02	1,64	0,33	0,05	0,58	0,24	0,00	0,01	1,50	0,19

a: Zahlungen von EFRE-Zuschüssen in Landeswährung (Millionen).

b: Prozentsatz der gesamten öffentlichen Ausgaben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 169/87
von Frau Petronella van Dijk (ARC—NL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. April 1987)

(88/C 42/16)

Betrifft: Investitionsbeihilfen im belgisch-niederländischen Grenzgebiet

Im Rahmen der Schaffung von (Ersatz)Arbeitsplätzen in der belgischen Bergbauregion bietet der belgische Staat den Unternehmen eine Reihe von Investitionsvergütungen an. Diese Anreize sind so groß, daß Unternehmen, die nach der Stilllegung der Bergwerke in den 60er Jahren in den Niederlanden für Ersatzarbeitsplätze sorgen mußte, heute nach Belgien gelockt werden.

1. Sind der Kommission die gewaltigen Unterschiede bei den Fördermaßnahmen auf beiden Seiten der Grenze bekannt?
2. Hält die Kommission dies mit den EG-Wettbewerbsvorschriften für vereinbar?
3. Falls nein, welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen?
4. Kann die Kommission mitteilen, ob im Rahmen dieser Fördermaßnahmen auch europäische Beihilfen einbezogen sind?

Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission

(24. Juli 1987)

1. Die Kommission ist über die Beihilferegelungen auf beiden Seiten der belgisch-niederländischen Grenze unterrichtet. Sie hat sie nach Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags geprüft und die Intensität der regionalen Beihilfen, die in der belgischen Provinz Limburg sowie im ehemaligen Bergbau-revier der Niederlande gewährt werden dürfen, auf 20 % NSÄ begrenzt.

Da dieser Höchstsatz auf beiden Seiten der Grenze gleich ist, teilt die Kommission nicht die Auffassung der Frau Abgeordneten, daß es zwischen den belgischen und niederländischen Beihilferegelungen gewaltige Unterschiede gibt.

Ferner gelten für den Fall der Kumulierung von Beihilfen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung zu beiden Seiten der Grenze die gleichen Notifizierungsschwellen.

2. und 3. Die Kommission überwacht die Einhaltung der von ihr in Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsbestimmungen festgesetzten Beihilfesätze.

4. Die belgische Provinz Limburg, auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht, wurde durch die Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1982 als „Fördergebiet“ anerkannt. Dank dieses Status kann sie Zuschüsse aus den gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten erhalten, die unter Beachtung von deren Zielen und Verfahren unter anderem

zur Kofinanzierung von Investitionen dienen, die nationale Beihilfen erhalten. Die Gewährung dieser Zuschüsse muß natürlich mit der Gesamtheit der von der Gemeinschaft verfolgten Politiken, darunter der Wettbewerbspolitik, vereinbar sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 174/87

von Herrn Ioannis Boutos (RDE—GR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. April 1987)

(88/C 42/17)

Betrifft: Verwirklichung der Politik zur Förderung des Olivenölverbrauchs

Ausgehend von der interessanten Antwort, die Herr Andriessen im Namen der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1207/86 von Herrn Arturo Escuder Croft ⁽¹⁾ gegeben hat, wird die Kommission um Angaben darüber gebeten, nach welchem Modus (über die Veranstaltung eines Wettbewerbs für die Einführung eines graphischen Symbols hinaus) und nach welchen Verfahren die Kampagnen zur Förderung des Olivenölverbrauchs durchgeführt werden. In welcher Form und Weise beteiligen sich die Mitgliedstaaten an diesen Kampagnen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 54 vom 2. 3. 1987, S. 49.

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission

(2. Oktober 1987)

Ende 1986 entwarf die Kommission das Grundprogramm der Maßnahmen für 1987 und 1988 und legte die dafür vorgesehenen Gesamtausgaben fest. Das Programm ⁽¹⁾ wurde dem Rat vorgelegt, der es am 7. Januar 1987 prüfte. Ausgehend von diesem Grundprogramm und im Rahmen der darin vorgegebenen Mittel stellte die Kommission das Einzelprogramm der von den beauftragten Werbeagenturen in den betreffenden Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen auf. In diesem Einzelprogramm wurde die zugewiesene Gesamtsumme auf die einzelnen Maßnahmen und Länder aufgeteilt.

Unmittelbar im Anschluß an die Vorlage dieses Programms erfolgte eine öffentliche Ausschreibung ⁽²⁾. Darin wurden die Werbeagenturen in den betreffenden Mitgliedstaaten aufgefordert, ein konkretes Programm zur Durchführung der Einzelmaßnahmen einschließlich eines entsprechenden Finanzierungsplans einzureichen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 509 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 16. 6. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 186/87

von Herrn Eusebio Cano Pinto (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. April 1987)

(88/C 42/18)

Betrifft: Automatische Mechanismen zur Stabilisierung des Haushalts

Eine der Hauptsorgen der Kommission in ihrem Programm für 1987 gilt der Kontrolle der Agrarausgaben, die im wesentlichen durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erfolgen soll.

Welches sind, ungeachtet der in diesem Sinne getroffenen Maßnahmen, die budgetären Stabilisierungsmechanismen, die im Rahmen der Agrarhaushaltsdisziplin automatisch wirksam werden, die die Kommission einzuführen gedenkt, um die Agrarausgaben in den Griff zu bekommen?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(25. August 1987)

Es gibt bereits Stabilisierungsmechanismen, die sowohl auf das Erzeugerverhalten als auch auf die Haushaltsausgaben wirken.

Zu den bestehenden Maßnahmen gehören:

- die verschiedenen Abgaben im Zuckersektor:
 - Produktions-, Tilgungs- und Lagerhaltungsabgaben zur Eigenfinanzierung dieses Sektors;
- Regelungen mit Mitverantwortungsabgabe:
 - lineare Abgabe für Milch als Beitrag zum Marktgleichgewicht,
 - Zusatzabgabe bei Einführung der Milchquotenregelung,
 - Abgabe für Getreide als Beitrag zu den Absatzkosten für Überschüsse;
- Regelungen mit Garantiehöchstmengen und ähnliche Maßnahmen:
 - automatische Kürzung der Beihilfen, wenn die Erzeugung festgesetzte Höchstmengen überschreitet; dieser Mechanismus gilt in verschiedener Form für
 - Ölsaaten (Raps, Sonnenblumen, Soja),
 - Olivenöl,
 - Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse (aus Tomaten, Kirschen, Birnen, getrockneten Weintrauben);
 - Interventionsschwelle für frische Tomaten und entsprechende Senkung des Ankaufspreises bei Überschreitung der Schwelle,
 - Maßnahmen ähnlicher Wirkung, unter anderem:
 - Möglichkeit der Aussetzung der Intervention bei Butter und Magermilchpulver,

- Möglichkeit der Begrenzung der Intervention bei Rindfleisch, Getreide und Ölsaaten,
- Verbot von Neupflanzungen (Tafelwein).

Ferner hat die Kommission auf Ersuchen des Rates eine Mitteilung mit dem Titel „Bilanz der Maßnahmen zur Steuerung der Agrarmärkte und Perspektiven der Gemeinsamen Agrarpolitik“⁽¹⁾ vorgelegt. Diese Unterlage gibt einen Überblick über alle bereits vorgenommenen Anpassungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und über die neuen Maßnahmen, die die Kommission im Hinblick auf die volle Wahrung der Haushaltsdisziplin zur Ergänzung und Verbesserung der vorhandenen Instrumente plant.

⁽¹⁾ Dok. KOM(87) 410 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 214/87

von Herrn Eisso Woltjer (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1987)

(88/C 42/19)

Betrifft: Mitverantwortungsabgabe für Getreide

Eine der Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor besagt, daß diejenigen, die die Abgabe abführen müssen, diese auf ihren Lieferanten abwälzen, und zwar bis hin zur Lieferung durch den Erzeuger (Verordnung (EWG) Nr. 2040/86⁽¹⁾, Artikel 5 Absatz 1).

1. Kann die Kommission anhand des folgenden Beispiels mitteilen, wie die aufeinanderfolgenden Lieferanten die Höhe der Abgabe ermitteln und anschließend auf ihren Lieferanten bis hin zu den verschiedenen Erzeugern abwälzen müssen?

Erzeuger A liefert einem örtlichen Lieferanten B Getreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 21 %. Dieser Lieferant trocknet das Getreide bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 % und verkauft es zwei Monate später an einen Großhändler C. Dieser trocknet das Getreide bis auf 14 % Feuchtigkeitsgehalt, reinigt es, wobei ein Gewichtsverlust von 1 % auftritt, und mischt es mit Getreide des Erzeugers D (Feuchtigkeitsgehalt 19 %) und mit Getreide des Erzeugers E aus einem südlichen Mitgliedstaat (Feuchtigkeitsgehalt 13,5 %). Der Großhändler verkauft das Getreide nach drei Monaten an einen Mehlhersteller F. Während des Verladens und des Transports geht von den Anteilen der Erzeuger A und E 1 % verloren. Mehlhersteller F muß den Feuchtigkeitsgehalt des Getreides um 3 % erhöhen, da er es nur bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 17 % verarbeiten kann. Der Mehlhersteller führt schließlich die Abgabe ab.

2. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß Erzeuger, die Getreide mit einem geringen Feuchtigkeitsgehalt anbauen können, in den meisten Fällen eine niedrigere Abgabe abführen als ihre Kollegen, die — aus klimati-

schen Gründen — Getreide mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt anbauen?

3. Sind der Kommission Fälle bekannt, in denen Getreide getrocknet wird, um den Betrag der Abgabe zu senken, dem jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zum Zwecke der Verarbeitung wieder Wasser zugesetzt wird? Hält die Kommission ein derartiges Verfahren, bei dem Energie verschwendet wird, nicht für eine unerwünschte Auswirkung der Einführung der Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor?

(¹) ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 65.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(1. September 1987)

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 240/86, wälzen die Marktbeteiligten, die Arbeitsgänge im Zusammenhang mit der Mitverantwortungsabgabe verrichten, die Abgabe auf ihre Lieferanten ab.

Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2572/86 (¹) enthält die Bestimmungen für die Festsetzung der abgabenpflichtigen Getreidemenge:

„Bei der Ermittlung der Mengen, die im Rahmen einer ersten Verarbeitung der Abgabe unterliegen, werden die Getreidemengen berücksichtigt, die einem Unternehmen zum Zweck dieser Verarbeitung angeliefert worden sind und auf die die Abgabe abgewälzt worden ist.“

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß Wirtschaftsbeteiligte, die eine erste Verarbeitung vornehmen, den gleichen Abgabenbetrag an die zuständige einzelstaatliche Stelle abführen, den sie von ihrem Lieferanten erhalten haben, unabhängig von der Behandlung des Getreides zwischen dem Zeitpunkt der Lieferung und dem Zeitpunkt der ersten Verarbeitung.

Die Abgabe wird bei jedem Vorgang vor der Phase der Eintreibung durch die zuständigen Stellen entsprechend der dem Vorgang unterliegenden Menge abgewälzt, unabhängig vom materiellen Zustand des Korns.

Natürlich verändert sich das Gewicht einer bestimmten Getreidemenge durch die Behandlung, den Verlust oder die Auflagen der Wirtschaftsbeteiligten in den verschiedenen Handelsphasen.

Ein Verfahren jedoch, das gewährleistet, daß in jeder Phase der genaue Abgabebetrag abgewälzt wird, würde die Umrechnung aller der Abgabe unterliegenden Getreidemengen auf eine bestimmte Standardqualität erforderlich machen, was unlösbare administrative Schwierigkeiten und Kontrollprobleme zur Folge hätte. Der Kommission ist noch nichts darüber bekannt geworden, daß Getreide übermäßig getrocknet wurde, um den Abgabebetrag zu verringern.

(¹) ABl. Nr. L 229 vom 15. 8. 1986, S. 25.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 216/87

von Herrn Willy Vernimmen (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1987)

(88/C 42/20)

Betrifft: Finanzielle Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Erstattungsgeldern für Agrarüberschüsse der Gemeinschaft

Bereits mehrmals wurde auf eine Reihe von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Erstattungsgeldern für Agrarüberschüsse in Verbindung mit Veruntreuung von Finanzmitteln hingewiesen.

- Ist sich die Kommission dessen bewußt, daß derartige Veruntreuungen von Finanzmitteln die Gemeinschaftsinstitutionen in Mißkredit bringen und schlechthin untragbar sind?
- Hat die Kommission bereits eine Untersuchung durchgeführt? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen führte diese?
- Ist der Kommission bekannt, auf welche Beträge sich die finanziellen Unregelmäßigkeiten bislang belaufen?
- Welche Kontrollmaßnahmen waren bisher im Zusammenhang mit der Erstattung von Agrarüberschüssen vorgesehen?
- Sind diese nach Ansicht der Kommission ausreichend?
- Wenn nein, was gedenkt sie zu unternehmen, um etwaige finanzielle Unregelmäßigkeiten künftig zu verhindern?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(11. August 1987)

Die Kommission ist sich des Problems der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten auf Kosten des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft bewußt und kennt von daher auch das Problem der Überschüsse und der damit verbundenen Gefahr von Betrügereien.

Die Hauptrolle kommt bei der Bekämpfung dieser Betrügereien und Unregelmäßigkeiten den Mitgliedstaaten zu. Dies geht nicht nur aus den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen und der darin vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung, sondern auch aus der Art dieser Bekämpfung und des hierbei erforderlichen Mitteleinsatzes hervor. Der Kommission fällt hier eine koordinierende, initiative und unterstützende Rolle zu. Ferner hat sie zu überprüfen, ob die Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsverordnungen korrekt anwenden.

In mehreren Verordnungen ist ein besonderes Verfahren für die Kontrolle der eingelagerten Erzeugnisse, der Geschäftspapiere und der Bestandsbuchhaltung vorgesehen. Große Bedeutung mißt die Kommission ferner einer strengen Auslegung der Richtlinie 77/435/EWG des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnah-

men bei, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ⁽¹⁾, sind.

In diesem Fonds gibt es eine Einheit eigens für die Bekämpfung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten. Diese Dienststelle verfolgt sämtliche Ermittlungen auf diesem Gebiet und ist für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und denen des jeweiligen Mitgliedstaates zuständig.

Den Mitteilungen zufolge, die die Mitgliedstaaten der Kommission zu machen haben, belaufen sich sämtliche Unregelmäßigkeiten auf Kosten des Fonds in den Jahren 1985 und 1986 insgesamt auf 13,5 Millionen bzw. 29,3 Millionen ECU. Diese Beträge haben die Mitgliedstaaten für Rechnung der Gemeinschaft wieder einzuziehen.

Die Kommission hat vor kurzem die Annahme intensiver Maßnahmen zur Ahndung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten sowie die Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der wichtigsten betroffenen Dienststellen beschlossen, die nach Wegen für eine verbesserte Ahndung dieser Fälle suchen soll.

Darüber hinaus strebt die Kommission mit ihren Vorschlägen für eine Senkung der Interventionspreise den Abbau der landwirtschaftlichen Überschüsse an, was langfristig zu einer Abnahme der Betrugsmöglichkeiten führen könnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 17.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 217/87

von Herrn Willy Vernimmen (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1987)

(88/C 42/21)

Betrifft: Getreideüberschüsse

Ein wichtiger Bestandteil der europäischen Bemühungen um eine Begrenzung der gemeinschaftlichen Agrarüberschüsse ist die Ausarbeitung eines ehrgeizigen Absatzprogramms, das sich insbesondere auf den Butter- und den Rindfleischsektor konzentriert.

- Kann die Kommission die Entwicklung der Getreideerzeugung einerseits und des Getreideverbrauchs andererseits während der letzten fünf Jahre darlegen?
- Kann die Kommission ferner eine Übersicht über die in den letzten fünf Jahren auf europäischer Ebene getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Getreideüberschüsse geben?
- Zu welchen Ergebnissen führten diese Maßnahmen nach Ansicht der Kommission?
- Was gedenkt die Kommission im Rahmen des vorbereiteten Absatzprogramms im Getreidesektor zu unternehmen?

Antwort von Herrn Andriessen im Namen der Kommission

(19. August 1987)

Aus nachstehender Tabelle ist ersichtlich, wie sich während der letzten fünf Jahre Erzeugung und Verbrauch von Getreide in der Gemeinschaft entwickelt haben.

Ab dem Wirtschaftsjahr 1983/84 verfolgte die Kommission bei Getreide eine vorsichtige bis restriktive Preispolitik, um den Unterschied zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu verringern. Der starke Rückgang der Weltmarktpreise und der Kursverlust des Dollars gegenüber den europäischen Währungen liefen jedoch dieser Politik entgegen.

Um die Erzeuger für die Marktrealität aufgeschlossener zu machen, wurde 1982 eine Garantieschwelle für die Getreideerzeugung in die Gemeinschaftsregelung aufgenommen.

Da die Anwendung der Garantieschwellenregelung bei der Preisfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1985/86 politisch nicht durchsetzbar war, wurden bei der Getreidepolitik nach einer grundlegenden Diskussion anhand der im „Grünbuch“ ⁽¹⁾ dargelegten Möglichkeiten mehrere Schwerpunkte gesetzt: restriktive Preise, Einführung der Mitverantwortungsabgabe sowie direkter Beihilfen für Kleinerzeuger, erhöhte Qualitätsanforderungen, Anpassung der Interventionsregelung und Förderung der Verwendung von Getreide in der Industrie.

Eine Beurteilung der Ergebnisse dieser Politik ist noch verfrüht. Die Umstellung von Getreideanbauflächen auf andere Großkulturen, insbesondere Öl- und Eiweißpflanzen, hat zu einer Verlangsamung des Anstiegs der Getreideerzeugung beigetragen.

Das Sonderprogramm zur Auslagerung von Agrarerzeugnissen gilt nicht für Getreide. Die Kommission beabsichtigt, die im Wirtschaftsjahr 1986/87 begonnene aktive Exportpolitik fortzusetzen. In diesem Wege konnten 18 Millionen Tonnen Getreide zu Beginn und nahezu weitere 15 Millionen Tonnen bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87 aus Interventionsbeständen abgesetzt werden.

Getreide insgesamt

(1 000 Tonnen)

	Verwendbare Erzeugung		Verbrauch	
	EUR 10	Spanien und Portugal	EUR 10	Spanien und Portugal
1981/82	122 279	12 063	115 581	23 815
1982/83	131 392	13 848	113 862	24 130
1983/84	123 576	14 578	116 020	24 784
1984/85	151 329	21 929	118 525	26 329
1985/86	138 580	21 568	115 091	25 741

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 333 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 239/87
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (27. April 1987)
 (88/C 42/22)

Betrifft: Vereinbarkeit des Wallonischen Dekrets über den Schutz der Oberflächengewässer und des Ausführungsbeschlusses über die für die Nutzung des Wassers außerhalb der Region zu erhebenden Abgaben

Im Wallonischen Dekret über den Schutz der Oberflächengewässer vom 2. September 1985 ist zur Finanzierung dieser Politik eine indizierte Abgabe auf das aus Wallonien nach Flandern und nach Brüssel ausgeführte Trinkwasser oder als Trinkwasser aufzubereitendes Wasser vorgesehen. Die Ausführungsbestimmungen wurden im Beschluß der wallonischen Regierung über die auf außerhalb der Region genutztes Wasser zu erhebende Abgabe festgelegt ⁽¹⁾.

Nach Inkrafttreten der Europäischen Akte wird durch den neuen Artikel 130 R Absatz 2 des EWG-Vertrags über die Umweltpolitik ausdrücklich der Grundsatz festgeschrieben, daß der Verschmutzer bezahlt. Da die Gemeinschaft durch Richtlinien ⁽²⁾ bereits im Bereich der Qualität des Oberflächenwassers tätig geworden ist, wird die obengenannte wallonische Rechtsvorschrift, durch die nicht die Verschmutzer, sondern die Wasserversorgungsunternehmen und schließlich die Verbraucher in Flandern und Brüssel belastet werden, gegen den oben genannten Grundsatz des neuen Artikels 130 R des EWG-Vertrags verstoßen. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschlußung vom 12. Juli 1985 ⁽³⁾ die Kommission außerdem aufgefordert, darauf zu achten, daß die Behörden für die Wasserverwendung der Wasservorräte keine Steuern oder Abgaben zu Lasten der Benutzer in anderen Binnenregionen der Gemeinschaft erheben.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt?

⁽¹⁾ Belgischer Staatsanzeiger vom 27. 3. 1987.

⁽²⁾ Unter anderem Richtlinie 75/440/EWG, ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975 und Richtlinie 80/778/EWG, ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 229 vom 9. 9. 1985.

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission

(7. September 1987)

Was ihre Haltung zu der betreffenden Abgabe betrifft, verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 627/85 von Herrn Croux ⁽¹⁾ und 973/85 von Frau Van Hemeldonck ⁽²⁾ sowie auf ihre Antwort auf seine schriftliche Anfrage Nr. 1684/85 ⁽³⁾.

Bei Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes müßte das Verursacherprinzip, wie es in Artikel 130 Absatz 2 der Einheitlichen Akte verankert ist, berücksichtigt werden. Es müßten also Instrumente zur Anwendung dieses Prinzips geschaffen werden, um letzteres in den verschiedenen Sektoren, in denen die Gemeinschaft tätig wird, in die

Praxis umzusetzen. Die Kommission prüft die Modalitäten dieser Umsetzung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 269 vom 21. 10. 1985, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 353 vom 31. 12. 1985, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 353 vom 31. 12. 1985, S. 20.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 244/87
von Herrn Rüdiger Hitzgrath (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. April 1987)

(88/C 42/23)

Betrifft: Post für Europaabgeordnete in Brüssel

Sendungen, die an mich in Brüssel gerichtet sind oder von dort an mein Berliner Büro gehen, haben äußerst lange Laufzeiten und verschwinden zum Teil ganz. Das Problem scheint im Postbetrieb in Belgien zu liegen. Deshalb frage ich die Kommission:

1. Gibt es eine Möglichkeit, durch Einfluß auf belgische Stellen — auch im Rahmen der Ratspräsidentschaft — den Postverkehr zu beschleunigen, indem beispielsweise durch die belgische Post die Arbeitsbedingungen verbessert, mehr Personal eingestellt, und der Betrieb besser organisiert wird?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß sich der Anspruch, eine europäische Hauptstadt zu sein, nicht mit einer äußerst langsamen Postzustellung verträgt, die die Arbeit der EG-Institutionen nur erschwert?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission

(15. Oktober 1987)

Die Effizienz der einzelstaatlichen Postdienste fällt nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Nachdem die Kommission aufgrund der Wettbewerbsregeln tätig geworden ist, hat der Verbraucher jedoch die Wahl zwischen den Dienstleistungen der Post und denen der internationalen Kurierdienste ⁽¹⁾. Die Dienstleistungen der internationalen Kurierdienste sind zwar wesentlich teurer als die der Post, die Kommission hofft jedoch, daß der Wettbewerb zwischen diesen beiden Dienstleistungsformen für die einzelstaatlichen Postdienste ein Anlaß zur Verbesserung ihrer Effizienz sein wird.

⁽¹⁾ Siehe Bulletin der EG 12-1985, Ziffer 2.1.79.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 264/87
von Frau Barbara Castle (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1987)

(88/C 42/24)

Betrifft: Birnen und Pfirsiche — Einfuhren aus Südafrika

In ihrem Bericht über die Lage der Agrarmärkte 1987 gibt die Kommission an, daß in dem Berichtsjahr 50 % der Birnen in

Sirup und 87 % der Pfirsiche in Sirup aus Südafrika in die Gemeinschaft eingeführt wurden. Ferner heißt es darin, die Gemeinschaftsproduktion an Williams-Birnen in Sirup sei von 1984 bis 1985 um 13 % zurückgegangen. Kann die Kommission, da sie ferner angibt, daß 1,4 % der Birnenernte von den Interventionsstellen aufgenommen wurden und die Marktrücknahme an Pfirsichen 1985/86 in den drei Haupterzeugerländern gestiegen sei (Griechenland 28,9 %, Italien 14,2 % und Frankreich 11,5 % der Ernte), erklären, was unternommen wurde, um die Verarbeitung der gemeinschaftlichen Überschussproduktion an diesen Obstsorten zu fördern und die Einfuhren aus dem von dem verabscheuungswürdigen Apartheid-Regime regierten Südafrika einzustellen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(17. September 1987)

Die Kommission darf zunächst betonen, daß sich für die Verarbeitung zu Konserven in Sirup nur bestimmte Pfirsich- und Birnensorten eignen.

Bei Pfirsichen sind dies die Sortengruppen „Pavie“ und „Percoche“ und bei Birnen die Sorte „Williams“, für die eine Verarbeitungsbeihilfe gewährt wird. Diese Sorten sind als Frischerzeugnisse von den Marktrücknahmen nur am Rande betroffen.

Die Erzeugung von Pfirsichen in Sirup ist in der Zehnergemeinschaft in den letzten Wirtschaftsjahren trotz niedrigerer Gemeinschaftsbeihilfe gestiegen (+ 40 % von 1984 bis 1986).

Bei Birnen in Sirup ist zwischen 1984 und 1986 in der Zehnergemeinschaft ein leichter Produktionsrückgang von knapp 6,5 % festzustellen, obwohl die Beihilfe von 1985 auf 1986 um rund 8 % angehoben wurde.

Die Kommission hat mehrmals — beispielsweise bei den Aussprachen des Europäischen Parlaments im September 1985 und im Oktober 1986 — betont, daß sie zwar keine Maßnahmen ausschließt, die die südafrikanische Regierung zur Vernunft bringen könnten, ein Beschluß über Handelsbeschränkungen aber eine Einigung der Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit voraussetzt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 323/87

von Herrn Olivier d'Ormesson (DR—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Mai 1987)

(88/C 42/25)

Betrifft: Subventionen für SOS-Racisme

Kann die Kommission die Gründe und Kriterien erläutern, die sie veranlaßt haben, der Organisation SOS-Racisme eine Subvention von 15 000 ECU zu gewähren (Wirtschaftsjahr 1986)?

Ist der Kommission nicht bekannt, daß diese Bewegung von einem bekannten Agitator getragen wird, der in dem Blatt „Lou-garou“ pornographische und antichristliche Aktionen unterstützt?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1987)

Der von dem Herrn Abgeordneten genannte Zuschuß wurde der Organisation SOS-Racisme von der Kommission im Jahr 1986 gewährt und bei Artikel A-303 des Haushaltsplans verbucht. Veranschlagt sind bei diesem Artikel Zuschüsse für Nichtregierungsorganisationen, die sich für humanitäre Ziele und die Förderung der Menschenrechte einsetzen, sowie für Organisationen politischer Flüchtlinge.

Die Organisation SOS-Racisme erfüllt die Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen zu Lasten dieses Artikels, da in ihrem Programm die vorgenannten Ziele vorgesehen sind: Geplant sind Aktivitäten, mit denen auf die Probleme des Rassismus hingewiesen werden soll, im Einklang mit den Zielsetzungen der Organisation, die darin bestehen, auf Gemeinschaftsebene mit Unterstützung der einzelstaatlichen Komitees humanitäre Aktionen durchzuführen und zu veranlassen, die gemäß der Tradition und den Grundsätzen der Menschenrechte diese Probleme lösen können.

Die Gewährung eines Zuschusses an SOS-Racisme entspricht auch den Verpflichtungen, die die Gemeinschaftsorgane in der Gemeinsamen Erklärung des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 11. Juni 1986 eingegangen sind.

Um gerade diese Art von Maßnahmen zu unterstützen und auszubauen, hat das Parlament die bei Artikel A-303 veranschlagten Mittel für Nichtregierungsorganisationen, die im Sinne der gemeinsamen Erklärung des Rates, der Kommission und des Parlaments „Aufklärungsarbeit über die Gefahren des Rassismus und Faschismus betreiben“, im Haushaltsjahr 1987 aufgestockt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 353/87

von Herrn Dieter Rogalla (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Mai 1987)

(88/C 42/26)

Betrifft: Statistiken: hier Verkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaft

1. In einem Faltblatt der Kommission (Stichwort Europa) betreffend die Verkehrspolitik der Gemeinschaft stehen einleitend Statistiken, deren Werte sich auf das Jahr 1982 beziehen. Das Faltblatt datiert von 1983 und wurde 1986 überarbeitet.

Teilt die Kommission meine Auffassung, daß Statistiken von 1982 in einem Faltblatt von 1986 verhältnismäßig wertlos sind und daß man den hier genutzten Raum für die Weiterleitung anderer Informationen besser nützen könnte.

2. Wie ist das Verhältnis derzeit zwischen der Nutzung von Eisenbahnen auf der einen Seite und insbesondere der Straße (LKW und PKW) auf der anderen Seite in den einzelnen Mitgliedstaaten und im Vergleich dazu in anderen großen Wirtschaftsräumen wie den Vereinigten Staaten, Brasilien, Kanada oder Indien.

3. Stimmt die Kommission meiner Auffassung zu, daß aus volkswirtschaftlichen Gründen die Vorrangstellung der Eisenbahn gegenüber den anderen Verkehrsträgern aufrecht erhalten werden muß und hat sie ihre Verkehrspolitik auf dieses wichtige Ziel ausgerichtet, gegebenenfalls wenn nicht, warum nicht? Welche Mitgliedstaaten neigen zu einer gegenteiligen Auffassung?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(25. August 1987)

1. Die Zahlen, die die Kommission für ihr Faltblatt „Die Europäische Gemeinschaft und die Verkehrspolitik“ (Stichwort Europa Nr. 10/85) verwendet hat, stammen aus den vom Eurostat im Jahre 1985 herausgegebenen „Statistischen Grundzahlen der Gemeinschaft“ (Ausgabe für 1983/84); die hierin enthaltenen Angaben über die Länge des Schienennetzes, der Autobahnen und der Binnenwasserstraßen für das Jahr 1982 bildeten die Grundlage der Karte auf Seite 2 der genannten Veröffentlichung in der Reihe „Stichwort Europa“.

Während das Faltblatt in Vorbereitung war, veröffentlichte Eurostat das „Statistische Jahrbuch Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Reiseverkehr 1970—1983“, das für 1983 Angaben über das Verkehrsnetz enthielt, die jedoch unvollständig waren. Die Arbeit am nächsten Jahrbuch wird derzeit auf Computer umgestellt. Unterdessen (1987) ist die 24. Ausgabe der „Statistischen Grundzahlen der Gemeinschaft“ mit Angaben für das Jahr 1985 (außer für das Straßennetz — 1984) erschienen.

Es sei schließlich darauf hingewiesen, daß sich die Gesamtlänge der verschiedenen Netze nur sehr langsam verändert. Im Hinblick auf die mit der Veröffentlichung „Stichwort Europa“ verfolgten Ziele hat die Vollständigkeit der Informationen Vorrang vor absoluter Aktualität.

2. Über die Nutzung des Eisenbahnnetzes für den Güter- und Personenverkehr und des Straßennetzes durch Last- und Personenkraftwagen liegen — wo nicht anders angegeben — für 1985 die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zahlen vor.

3. Die unter Punkt 2 genannten Statistiken machen deutlich, daß die Bedeutung der Eisenbahn innerhalb der Gemeinschaft von Land zu Land verschieden ist. Deshalb kann auch die Frage, ob ihr eventuell eine Vorrangstellung bei der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Verkehrspolitik eingeräumt werden soll, kaum generell mit einem klaren Ja oder Nein beantwortet werden. Es ist allerdings entscheidend, daß die Eisenbahnen ihre Vorzüge optimal zur Geltung bringen können, und die Kommission erachtet es als wichtig, daß sie unter den Verkehrsträgern innerhalb der Gemeinschaft den ihnen gebührenden Platz uneingeschränkt einnehmen.

Insbesondere unterstützt die Kommission die Schlußfolgerungen des Rates vom 15. Dezember 1986, in denen unter anderem die Bedeutung von fairen Wettbewerbsbedingungen zwischen den Eisenbahnunternehmen und den übrigen Verkehrsträgern herausgestellt wird. Ferner wird die Notwendigkeit einer eigenständigen und effizienten Leitung der Eisenbahnunternehmen betont, zu deren Leistungs- und Ertragssteigerung auch Gemeinschaftsmaßnahmen ergriffen werden könnten.

Die bereits von der Kommission unterbreiteten Vorschläge zielen in die gleiche Richtung, doch sind weitere Initiativen geplant, um der Rolle und Bedeutung der Eisenbahn bei der Vollendung des Binnenmarktes Rechnung zu tragen.

Land	Güterverkehr (X 10 ⁹) Tonnenkilometer)		Personenverkehr (X 10 ⁹) Personenkilometer)	
	Schiene	Straße	Schiene	Straße (Pkw)
Bundesrepublik Deutschland	62,80	133,00	40,60	488,00
Frankreich	58,38	89,10	61,90	493,80
Italien	18,20	144,13	39,27	373,70
Niederlande	3,21	18,43	9,23	123,10
Belgien	8,38	21,91 ⁽¹⁾	6,57	71,27
Luxemburg	0,65	0,77 ⁽²⁾	0,28	k. A.
Vereinigtes Königreich	15,40	99,10	29,70	426,00
Irland	0,60	4,58 ⁽¹⁾	1,02	k. A.
Dänemark	1,75	8,80	4,51	43,00
Griechenland	0,73	9,54 ⁽¹⁾	1,73	13,33
Spanien	12,08	108,10	17,06	113,70
Portugal	1,31	11,80 ⁽²⁾	5,73	41,00 ⁽²⁾
Vereinigte Staaten (1983)	1 230,00	801,56	17,86	4 128,50
Brasilien (1983)	78,97	215,20	13,76	416,52
Kanada (1982)	239,66	k. A.	2,64	k. A.
Indien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

k. A. = keine Angaben.

⁽¹⁾ 1984.

⁽²⁾ 1980.

Quellen: EUR 12: Informationsschrift der CEMT über Entwicklungen im Verkehrsbereich zwischen 1970 und 1985.

Übrige Länder: Internationale Organisation für Straßenverkehr (IRF), „World Road Statistics“, 1980—1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 428/87

**von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S—E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Mai 1987)

(88/C 42/27)

Betrifft: Todesfälle im Zusammenhang mit Drogen

Wie viele Todesfälle wurden 1986 in der Gemeinschaft direkt durch Drogen verursacht? Wie viele Drogengroßhändler wurden verhaftet und zu welchen Strafen wurden sie verurteilt? Welches ist das Hauptanliegen der Kommission in dieser Sache?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1987)

Nach den unvollständigen Informationen, die der Kommission vorliegen, belief sich die Zahl der auf illegale Drogen zurückzuführenden Todesfälle in Italien 1984 auf 361, 1985 auf 237 und 1986 auf 276, in der Bundesrepublik Deutschland wurden 1984 361, in Frankreich im selben Jahr 172 Todesfälle verzeichnet.

Die Kommission macht den Herrn Abgeordneten jedoch darauf aufmerksam, daß die Angaben über Todesfälle infolge von Drogenmißbrauch in den einzelnen Mitgliedstaaten kaum zu vergleichen sind, da unter den Wissenschaftlern keine Einigung über die Definition des Begriffs „Todesfälle infolge von Drogenmißbrauch“ besteht und der wissenschaftliche und prognostische Wert dieser Angaben daher begrenzt ist.

Der Kommission liegen keine Statistiken über Verhaftungen und Verurteilungen von Drogenhändlern vor. Die Kommission ist der Auffassung, daß auf Gemeinschaftsebene vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Drogenbekämpfung gefördert werden muß. Generell findet der Herr Abgeordnete die Leitlinien des Vorhabens der Kommission in der Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Teilnahme der Gemeinschaft an den vorbereitenden Arbeiten und an der Internationalen Konferenz über den Drogenmißbrauch und den illegalen Drogenhandel ⁽¹⁾ und in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Gemeinschaftsaktionen zur Bekämpfung der Drogensucht ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 457 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(86) 601 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 434/87

von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Mai 1987)

(88/C 42/28)

Betrifft: Preisabsprachen in der Luftfahrt

Hat die Kommission die Pressemeldungen zur Kenntnis genommen, wonach niederländische Luftfahrtgesellschaften beschuldigt werden, Preisabsprachen getroffen zu haben?

Wenn ja, ist die Kommission der Ansicht, daß dies mit den Wettbewerbsbestimmungen des Vertrages in Einklang steht, die nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Nouvelles frontières“ auch für die Zivilluftfahrt gelten?

Wenn nein, gedenkt die Kommission eine Untersuchung über mögliche rechtswidrige Absprachen einzuleiten und gegebenenfalls gegen die betreffenden Gesellschaften vorzugehen?

Ist der Kommission bekannt, ob derartige Absprachen auch von Luftfahrtgesellschaften anderer Mitgliedstaaten getroffen wurden?

Wenn nein, ist die Kommission bereit, auch hierüber eine Untersuchung einzuleiten?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(1. September 1987)

Die Kommission hat bereits gegen die Festsetzung der Flugpreise durch die meisten größeren staatlichen Luftverkehrsunternehmen in der Gemeinschaft Maßnahmen nach Artikel 89 des EWG-Vertrags eingeleitet. Dies hat zu einem Dialog zwischen der Kommission und den betreffenden Luftverkehrsunternehmen geführt, in dem die meisten dieser Unternehmen auf die Aufforderung der Kommission, ihre wettbewerbsbeschränkenden Praktiken zu ändern, positiv reagieren.

Die Luftverkehrsunternehmen wurden förmlich aufgefordert, ihre Haltung bis Ende Mai zu bestätigen. Wenn die Antworten der einzelnen Unternehmen auf diese Aufforderung vorliegen, wird die Kommission entscheiden, ob weitere Maßnahmen ihrerseits notwendig sind, um die Einhaltung der Wettbewerbsregeln zu gewährleisten.

Als Teil des Bündels miteinander verflochtener Liberalisierungsmaßnahmen, die bis 1990 gelten sollen, hat die Kommission vorgeschlagen, Tarifkonsultationen von dem Verbot nach Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags auszunehmen. Eine solche Ausnahme würde jedoch nur im Rahmen der allgemeinen Liberalisierung der staatlichen Kontrollen der Kapazität, der Preise und des Marktzugangs gewährt werden; sie soll den Übergang zu mehr Wettbewerb, den eine solche Liberalisierung bewirkt, erleichtern. Solche Ausnahmen würden allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Zum Beispiel müssen die Tarifkonsultationen freiwillig erfolgen, unverbindlich und durchsichtig sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 446/87

von Herrn Andrea Raggio (COM—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Mai 1987)

(88/C 42/29)

Betrifft: Richtlinie über die Arbeitsbedingungen

Ist die Kommission im Anschluß an die Tragödie im Hafen von Ravenna (Emilia Romagna), bei der 13 blutjunge Arbeiter, die weder hinsichtlich der Haftung noch der sozialen Sicherheit irgendwie abgesichert waren, ihr Leben verloren, und in Anbetracht der Tatsache, daß dies nur ein Arbeitsunfall von vielen ist, der Lücken in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bloßlegt, nicht der Ansicht, daß sie unverzüglich gemäß Artikel 118 A der Einheitlichen Akte Richtlinien betreffend die Arbeitsbedingungen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie einen gesetzlichen Rahmen gegen Schwarzarbeit und illegale Arbeit in Europa vorlegen sollte, um dadurch ihren Willen zu bekunden, einen europäischen Sozialraum zu schaffen, der Mindestgarantien für die Rechte der Arbeitnehmer, insbesondere bezüglich des Zugangs zur Arbeit und der Arbeitsbedingungen vorsieht?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1987)

Die Kommission ist sich der Probleme, die die Schwarzarbeit in wirtschaftlicher wie auch in sozialer Hinsicht aufwirft, bewußt. Sie setzte ihre Untersuchungen und Forschungen fort, um genauere Kenntnisse über das Problem auf Gemeinschaftsebene zu erhalten.

Zur Frage der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer hat die Kommission vor kurzem eine Mitteilung über die gesamten Tätigkeiten angenommen, die sie im Bereich der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz durchführen will ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Dok. KOM(87) 520 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 456/87

**von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Mai 1987)

(88/C 42/30)

Betrifft: Anwendung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Februar 1986 zu Landwirtschaft und Umwelt

In seiner am 19. Februar 1986 fast einstimmig verabschiedeten Entschließung zu Landwirtschaft und Umwelt ⁽¹⁾ fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, kurzfristig Kriterien festzulegen, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten einen Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Naturschutzgebiete, Wälder und Erholungsgebiete (Ziffer 8) vorsehen.

Kann die Kommission angeben, ob diese Kriterien festgelegt worden sind oder gegenwärtig festgelegt werden, und könnte sie diese näher erläutern, insbesondere was die Schaffung von Naturschutzgebieten und Wäldern betrifft?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 24. 3. 1986, S. 80.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1987)

Die Kommission macht den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam, wie schwer sich auf Gemeinschaftsebene die empfohlenen Kriterien für die Aufforstung landwirtschaftlicher Böden sowie die Schaffung von Naturschutzgebieten mit Erholungsgebieten festlegen lassen. Es gibt so viele und so unterschiedliche Faktoren, die zu berücksichtigen sind, um eine Aufforstung oder ein Erholungsgebiet als sinnvoll zu bewerten, daß bislang alle Versuche in dieser Richtung in eine Sackgasse geführt haben. Die Prüfung dieser Frage — mit der die Kommission bereits begonnen hat — läßt somit nur wenig Raum für die Hoffnung, daß auf Gemeinschafts-

ebene operationelle Kriterien gefunden und angewandt werden können, die hinreichend konkret und verbindlich sind. Selbst in kleinerem Maßstab — beispielsweise auf Ebene der Mitgliedstaaten oder sogar der Regionen — sieht es nicht so aus, als wenn die Ausarbeitung solcher Kriterien immer gelungen wäre. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß eher im Rahmen einer regionalen land- und forstwirtschaftlichen Planung mit pragmatischem Ansatz vorgegangen werden muß, um unkontrollierte Fehlentwicklungen zu vermeiden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 463/87

**von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Mai 1987)

(88/C 42/31)

Betrifft: Betrug mit EG-Zuschüssen — Kontrolle — Mangel an Kontrollbeamten

Bei der Gewährung von EG-Zuschüssen finden zahlreiche unterschiedliche Betrugsfälle statt.

Davon betroffen sind die verschiedensten Bereiche in Industrie und Handel. Diese Skandale finden ein regelmäßiges Echo in der Presse (Butter, Fleisch, Tomaten, Tonbänder, Wein usw.).

Es wird öffentlich behauptet, daß diese Betrügereien, die den europäischen Steuerzahler mehrere zehn Millionen Franken kosten, durch die Nachlässigkeit und das Versagen einiger Sachverständiger ermöglicht werden.

Kann die Kommission bestätigen, daß lediglich 19 europäische Beamte für die Verhinderung von Betrugsfällen zuständig sind (abgesehen von den Polizei- und Zolldiensten der Mitgliedstaaten)?

Kann die Kommission angeben, wie hoch die geschätzten jährlichen Kosten dieser Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht (Statistiken der letzten fünf Jahre) und welche Wirtschaftssektoren hauptsächlich betroffen sind?

Kann die Kommission angeben, welche weiteren Maßnahmen sie plant, um diese betrügerischen Praktiken einzuschränken?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1987)

Die Kommission kommt ihrer Verantwortung auf dem Gebiet der Verhinderung von Betrugsfällen gemäß den ihr eingeräumten Befugnissen unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel nach. Die Verhinderung von Betrugsfällen ist in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten, wobei die Kommission die von ihr häufig selbst ausgelösten nationalen Untersuchungen fördert, koordiniert und ver-

folgt. Je nach Lage des Falles führt die Kommission im Rahmen der verfügbaren Mittel eigene Untersuchungen in den Mitgliedstaaten durch.

Es stimmt zwar, daß die Zahl der Kommissionsbeamten, die sich ausschließlich mit dieser Aufgabe befassen, begrenzt ist, doch wirken andere Beamte nebenamtlich daran mit, ohne daß es leicht wäre, das Gesamtausmaß der hierfür aufgewandten Zeit genau zu ermitteln.

Im Jahre 1986 erhielt die Kommission von der Haushaltsbehörde 18 Stellen für die Bekämpfung von Betrügereien zugewiesen. Diese Aufstockung war der sehr konstruktiven Haltung des Europäischen Parlaments zu verdanken. Die Kommission möchte ihre Bemühungen um eine größere Wirksamkeit der Kontrolle fortsetzen.

In diesem Rahmen wird sie die Haushaltsbehörde bitten, ihr zusätzlich zu den zehn Stellen, die ihr im Jahre 1987 dank der Unterstützung durch das Europäische Parlament bewilligt wurden, weitere 20 Stellen zur Bekämpfung von Betrügereien (10 aus dem Haushalt 1988 und 10 aus dem Haushalt 1989) zu genehmigen.

Nach den offiziellen Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Hinblick auf den EAGFL zuleiten müssen, belaufen sich die Unregelmäßigkeiten auf jährlich durchschnittlich 18 Millionen ECU. Bei den anderen Bereichen verfügt die Kommission über keine genauen Zahlenangaben.

Um ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet verstärken zu können, setzte die Kommission eine Arbeitsgruppe ein, die damit beauftragt ist zu prüfen, wie der derzeitigen Lage, die die Kommission stark beunruhigt, am besten begegnet werden kann. Das Parlament wird über die von der Kommission hierzu zu treffenden Maßnahmen unterrichtet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 477/87

von Herrn John Iversen (COM—DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Mai 1987)

(88/C 42/32)

Betrifft: Die großen Gefahren der Kernkraft

Am 17. April veröffentlichte das westdeutsche Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ einige geheime Berichte über Unfälle in Kernkraftwerken, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in Wien erstellt worden waren. Diese Reihe von Berichten erhellt, daß man weit öfter als der Öffentlichkeit mitgeteilt wurde, dicht vor der ganz großen Katastrophe stand. Von 48 schwerwiegenden Störfällen in Kernkraftwerken im Laufe der letzten Jahre wurden 47 vertuscht und von den Behörden geheimgehalten. Wird die Kommission dazu beitragen, daß diese Berichte an die Öffentlichkeit gelangen, und ist sie nicht auch der Ansicht, daß die Energieversorgungspläne der Gemeinschaft angesichts dieser Tatsachen revidiert werden müßten und künftig weniger auf Kernkraftwerke gesetzt werden sollte?

Antwort von Herrn Mosar im Namen der Kommission

(20. Oktober 1987)

Die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlung sind Gegenstand der Richtlinien des Rates 80/836/Euratom⁽¹⁾ und 84/467/Euratom⁽²⁾. Für die technischen Aspekte der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen sowie für die der Öffentlichkeit über den Betrieb solcher Anlagen übermittelten Informationen ist jedoch ausschließlich der Staat verantwortlich, auf dessen Hoheitsgebiet sich die Anlage befindet.

Im Hinblick auf eine Vergrößerung des Nutzens weltweiter Betriebserfahrungen wurde jedoch durch die Kernenergieagentur der OECD und die Internationale Atomenergieorganisation der Vereinten Nationen ein zentrales Störfallmeldesystem eingerichtet; die Kommission beteiligt sich aktiv an den Arbeiten dieser beiden Organisationen.

Diese beiden Systeme sollen es den für nukleare Sicherheit zuständigen Behörden und den Betreibern der beteiligten Länder ermöglichen, durch einen direkten Informationsaustausch über Betriebsstörfälle soviel wie möglich voneinander zu lernen. Die Systeme werden auf freiwilliger Basis angewandt; die nicht für eine Veröffentlichung bestimmten Berichte sind oft hochtechnischer Art, und in ihnen wird nicht ausdrücklich die globale Bedeutung eines bestimmten Störfalles für die Sicherheit bewertet. In der Praxis beziehen sie sich im allgemeinen auf das Versagen von Ausrüstungen oder Verfahren, die sich — obgleich für die Sicherheit von Bedeutung — nur bei Nichtvorhandensein anderer automatischer Sicherheitssysteme oder bereits eingeleiteter Maßnahmen unmittelbar auswirken würden. Die Kommission ist daher nicht der Ansicht, daß größere Unfälle häufig nur knapp vermieden wurden, ohne daß die Öffentlichkeit davon Kenntnis erlangt.

Nach der Katastrophe von Tschernobyl wurde klar erkannt, daß die Vereinbarungen über die Unterrichtung im Falle eines potentiellen oder tatsächlichen größeren Unfalls in der Praxis unzureichend waren. Daher erstellte die IAEO mit aktiver Beteiligung der Kommission das Übereinkommen von 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung, dem bereits zahlreiche Staaten, einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, angehören. Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, daß die Gemeinschaft als solche diese Übereinkommen formell unterzeichnen sollte⁽³⁾. Außerdem wurde ein getrennter Vorschlag für zusätzliche, jedoch umfassendere Gemeinschaftsvereinbarungen unterbreitet⁽⁴⁾; diese würden für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bei allen zukünftigen potentiellen oder tatsächlichen Umweltverunreinigungen gelten, bei denen Notstandsmaßnahmen zum Schutze der Bevölkerung erforderlich werden könnten.

In einem allgemeineren Kontext setzt die Kommission eine Reihe anderer Initiativen zur Verbesserung der Einholung von Informationen sowie deren Übermittlung an die Öffentlichkeit fort; hierauf wird in der Mitteilung an den Rat über die Anwendung von Kapitel III des Euratom-Vertrags hingewiesen⁽⁵⁾.

Die Kommission ist außerdem der Ansicht, daß die unter optimalen Sicherheitsbedingungen genutzte Kernenergie

weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Energie- und Stromversorgung liefern muß (32,3 % im Jahre 1986); wenn die für 1995 vereinbarten energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft erreicht werden sollen.

(¹) ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980.

(²) ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984.

(³) Dok. KOM(86) 760 endg.

(⁴) Dok. KOM(87) 135 endg.

(⁵) Dok. KOM(86) 434 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 487/87

von Herrn Stephen Hughes (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1987)

(88/C 42/33)

Betrifft: Freiheitsstrafen in der Europäischen Gemeinschaft

In seiner Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 2565/86 (¹) betreffend die großen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verhängung von Freiheitsstrafen erklärte Herr Delors, daß die Anfrage nicht in die Zuständigkeit der Kommission falle und daß die Kommission daher nicht im Besitz der gewünschten Information sei.

Kann die Kommission nun zu den von der Nationalen Vereinigung für die Betreuung und Wiedereingliederung von Straftätern im Vereinigten Königreich veröffentlichten Zahlen Stellung nehmen, die aus offiziellen EG-Quellen stammen sollen und die belegen, daß im Vereinigten Königreich tatsächlich prozentual und real ein höherer Anteil der Bevölkerung inhaftiert ist als in anderen Mitgliedstaaten, beispielsweise fast dreimal so viele Menschen wie in den Niederlanden?

Kann die Kommission nun die in der schriftlichen Anfrage Nr. 2565/86 erbetenen Informationen bereitstellen und erklären, warum externe Gremien offensichtlich Statistiken erhalten haben, die Mitgliedern des Europäischen Parlaments verweigert wurden?

(¹) ABl. Nr. C 100 vom 13. 4. 1987, S. 29.

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(16. Oktober 1987)

Die Kommission bestätigt ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2565/86 des Herrn Abgeordneten. Es gibt keine Gemeinschaftsstatistiken über Freiheitsstrafen.

Die von der Nationalen Vereinigung für die Betreuung und Wiedereingliederung von Straftätern (NACRO) veröffentlichten Zahlen wurden dem „Prison Information Bulletin“, Nr. 8, Dezember 1986, des Europarates entnommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 490/87

von Herrn Christopher Jackson (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1987)

(88/C 42/34)

Betrifft: Öffnung des japanischen Markts für gegerbte Lederwaren

Am 20. Januar 1984 forderte das Europäische Parlament in einer EntschlieÙung die Kommission dazu auf, die japanische Regierung zu einer Senkung ihrer Zölle für die Einfuhr von Schuhen und Lederwaren zu drängen, um diese dem Gemeinschaftszolltarif anzunähern und angesichts des erheblichen Handelsdefizits der Gemeinschaft gegenüber Japan Waren aus der Gemeinschaft dort einen besseren Zugang zu verschaffen.

Japanische Lederausfuhren nach Großbritannien und in die übrige Gemeinschaft werden mit Zöllen von höchstens 7 % belegt, während demgegenüber nach Japan importiertes Leder mit einem 60 %igen Zoll belastet wird, ausgenommen ein schmales Pauschalkontingent, für das 15 bis 20 %ige Zölle eingeräumt werden.

1. Welche Folgemaßnahmen hat die Kommission zu der genannten EntschlieÙung des Parlaments getroffen, um Zollsenkungen für Einfuhren aus der Europäischen Gemeinschaft nach Japan zu erreichen?
2. Zu welchen Ergebnissen haben diese Schritte geführt?
3. Welche sonstigen Maßnahmen schlägt die Kommission vor?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(17. August 1987)

Die Kommission ist über die Beunruhigung der Lederindustrie der Gemeinschaft angesichts der traditionell restriktiven Einfuhrpolitik Japans bei Lederwaren unterrichtet. Die Industrie hat ihr dieses Problem vorgetragen, und zahlreiche Abgeordnete haben ihr zu diesem Thema geschrieben.

Um der bisher geltenden restriktiven Regelung ein Ende zu setzen, hat die Kommission, unterstützt von den Regierungen der Mitgliedstaaten, mit Japan 1986 ein Abkommen nach Artikel XXVIII des GATT geschlossen, aufgrund dessen an die Stelle der einseitigen Beschränkung ein ausgehandeltes Zollkontingent tritt. Dieses Abkommen gilt für fünf Jahre, während derer die Kontingente, ausgehend von einem bereits über die zuvor eingeführten Mengen hinausgehenden Anfangsvolumen von einem Jahr zum andern jeweils erhöhte Einfuhrmöglichkeiten bieten.

Freilich handelt es sich dabei nicht um eine so liberale Regelung wie die der Gemeinschaft.

Tatsache ist auch, daß das Abkommen nicht so gut funktioniert, wie es vorgesehen war. Folgende Hauptschwierigkeiten sind zu nennen:

- die Lizenzen werden nicht in ausreichendem Maße ausgenutzt;

- es werden nicht genügend Lizenzen erteilt;
- bei der Zuteilung der Kontingente fehlt es an Transparenz.

Seit dem Auftreten dieser Schwierigkeiten im Herbst 1986 bemüht sich die Kommission, auf die japanischen Behörden Druck auszuüben, damit sie Abhilfe schaffen. Entsprechende Gespräche wurden mit diesen Behörden im Dezember 1986, im März 1987 und Anfang Juni geführt.

Die Konsultationen mit Japan werden fortgesetzt. Wenn in der Durchführung des Abkommens mit Japan nicht bald eine merkliche Besserung eintritt, könnte sich die Gemeinschaft gezwungen sehen, Maßnahmen zu treffen, die näher zu bezeichnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch verfrüht wäre.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 497/87

von Frau Anne-Marie Lizin (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1987)

(88/C 42/35)

Betrifft: Wanderarbeitnehmer von außerhalb der Gemeinschaft — Gruppen von Wanderarbeitnehmern in Europa

Kann uns die Kommission Angaben über die interne Bevölkerungsentwicklung der wichtigsten Gastarbeitergruppen in Europa während der nächsten 20 Jahre machen, unter der Voraussetzung, jeder Neuzugang bleibt unterbunden?

Kann uns die Kommission eine vergleichende Aufstellung der Regelungen geben, die für die Kinder dieser Staatsangehörigen gelten, die auf europäischem Boden geboren wurden, insbesondere betreffend den Zugang zur Staatsangehörigkeit des Gastlandes und die Möglichkeit des Unterrichts in zwei Sprachen (Sprache des Gastlandes und Muttersprache)?

Beabsichtigt die Kommission eine Empfehlung zur Harmonisierung dieser Regelung?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(27. Oktober 1987)

Die Kommission kann nicht angeben, wie sich die zugewanderte Bevölkerung in Europa in den nächsten zwanzig Jahren entwickeln wird, auch kann sie keine vergleichende Untersuchung der Rechtstellungen der in Europa geborenen Kinder von Zugewanderten vorlegen.

Sie wird der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments die ihr vorliegenden Informationen über die Unterweisung der Kinder von Wanderarbeitnehmern aus Drittländern in Sprache und Kultur des Herkunftslandes direkt übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt nicht, eine Empfehlung für eine Angleichung der Rechtstellungen der Kinder von Ausländern anzunehmen, jedoch verfolgt sie aufmerksam die Untersuchungen des Europarates über die Möglichkeiten, wie diese Kinder die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes erwerben können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 517/87

von Herrn Wilhelm Hahn (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1987)

(88/C 42/36)

Betrifft: Bewilligung von Mitteln aus dem EG-Haushalt für die von der Europäischen Bildungs- und Aktionsgemeinschaft (EBAG) geplante Bonner Sommer-Akademie

Die EBAG führt vom 3. bis 13. August 1987 die Bonner Sommer-Akademie unter dem Thema „Europa erfahren, gestalten, bewahren“ mit Teilnehmern unter anderem aus Dänemark, Frankreich, Italien, Griechenland, der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden durch und hat bei der EG-Kommission — nach entsprechenden Gesprächen mit der Generaldirektion X — einen Zuschuß zur Finanzierung dieser Veranstaltung beantragt.

Kann die Kommission mitteilen, ob und inwieweit mit der Bewilligung der beantragten Summe gerechnet werden kann?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1987)

Die Kommission hat der Europäischen Bildungs- und Aktionsgemeinschaft (EBAG) die Gewährung einer angemessenen finanziellen Beihilfe für die Bonner Sommer-Akademie 1987 in Aussicht gestellt.

Die Kommission nutzt diese Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, daß die Tätigkeit der EBAG sehr wirksam zur Förderung einer besseren Kenntnis der Ziele und Errungenschaften der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen der Information, der Kommunikation und der Kultur, beiträgt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 518/87

von Herrn Benedikt Härlin (ARC—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1987)

(88/C 42/37)

Betrifft: Patentierung von Lebewesen

1. Wie beurteilt die Kommission die Entscheidung des US-Patent-Office vom April dieses Jahres, künftig neben

Mikroorganismen und Pflanzen auch höhere Lebensformen, die gentechnisch verändert wurden, für patentierbar zu erklären?

2. Welche patentrechtlichen Bestimmungen gelten bisher innerhalb der Europäischen Gemeinschaft für:

- gentechnisch veränderte Pflanzensorten,
- gentechnisch veränderte Mikroorganismen,
- gentechnisch veränderte höhere Lebewesen,
- Verfahren zur gentechnischen Veränderung von Organismen?

3. Welche Fortentwicklung des Patentrechts hält die Kommission in diesem Bereich für wünschenswert, und welche konkreten Schritte wurden bisher in diesem Zusammenhang unternommen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(23. September 1987)

1. Die Kommission hat die Entwicklung in den Vereinigten Staaten aufmerksam verfolgt. Nach Auffassung der Kommission sollte die Möglichkeit, dank wachsender Erkenntnisse und der Beherrschung der Biotechnologie und Gentechnik Neuheiten zu erfinden, diese Erfindungen nicht nur deswegen von der Patentierbarkeit ausschließen, weil sie aus lebender Materie bestehen, wenn die Patentierbarkeitskriterien gegeben sind und keine gegenteiligen Rechtszwänge bestehen.

2. Bevor sie auf die einzelnen Punkte der Anfrage eingeht, möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten auf eine ausgezeichnete Studie der Herren Beier, Crespi und Straus über diese Problematik hinweisen, die unter dem Titel „Biotechnology and Patent Protection, an International Review“ unter der Schirmherrschaft der OECD erstellt und veröffentlicht wurde und bei deren Pariser Büro erhältlich ist.

a) *Genetisch veränderte Pflanzensorten*

Der Rechtsschutz für Pflanzensorten ist in den Mitgliedstaaten durch nationale Sortenschutzgesetze geregelt. Allgemein schließen diese Gesetze die Patentierbarkeit solcher Pflanzensorten aus, wenn der Sortenschutz beansprucht werden kann. Für Pflanzensorten, die gentechnisch verändert werden, besteht in der Regel nur ein Sortenschutz. Jedoch machen mehrere Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften bei der Patentierung von Pflanzensorten, die nicht durch das Sortenschutzgesetz erfaßt werden, eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz. Allerdings wurde diese Vorschrift nur selten angewandt. In einem Fall, bei dem es nicht um die Gentechnik, sondern um die Behandlung mit chemischen Stoffen ging, nämlich in der Sache „Vermehrungsgut/Ciba-Geigy“, befand das Europäische Patentamt, daß das Vermehrungsgut für bestimmte Pflanzengattungen für den Fall, daß für bestimmte Sorten kein individueller Patentanspruch besteht, Gegenstand eines Patents sein kann und daß dies nicht gegen das Verbot

der Patentierung von Pflanzensorten nach Artikel 53 (b) des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) verstößt. Grundsätzlich kann also für andere taxonomische Pflanzeneinheiten als Sorten Patentschutz gewährt werden, was aber bei genetisch veränderten Pflanzen noch nicht erprobt wurde.

b) *Mikroorganismen*

Für diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Europäischen Patentübereinkommen beigetreten sind und deren nationale Patentgesetze auf der Grundlage der Bestimmungen des EPÜ und seiner Durchführungsverordnungen harmonisiert wurden, steht die Patentfähigkeit genetisch veränderter Mikroorganismen außer Zweifel.

Hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die dem EPÜ nicht angehören, ist zu bemerken, daß das irische Patentamt im April 1986 eine Anmeldung für Zellreihen und die Geltendmachung der Patentansprüche für zulässig erklärte. Besondere Fälle in Dänemark oder Portugal sind der Kommission nicht bekannt.

c) *Genetisch veränderte höhere Formen*

Bisher haben weder das EPA noch ein Patentamt eines Mitgliedstaates über eine Patentanmeldung für genetisch veränderte höhere Lebensformen als Mikroorganismen entschieden. In der „Rote-Taube-Entscheidung“ vom März 1969 hatte der Bundesgerichtshof der Bundesrepublik Deutschland eine Patentanmeldung für ein Verfahren zur Züchtung von Tauben mit rotem Gefieder mit der Begründung abgewiesen, daß die angemeldete Neuzüchtung nicht wiederholbar war. Jedoch befand er, daß die Züchtung von Tieren nicht mit der Begründung vom Patentschutz ausgeschlossen werden konnte, daß Züchtungsverfahren und Züchtungsergebnis von biologischer Art waren. Selbst wenn aufgrund des Artikels 53 b) EPÜ und ähnlicher Bestimmungen der Gesetze der Mitgliedstaaten der Ausschluß von Tierarten als solchen von der Patentierbarkeit zulässig ist, besteht noch die Möglichkeit der Patentierung von genetisch veränderten Tieren, wenn die Voraussetzungen der Vererbbarkeit erfüllt werden können.

d) *Verfahren für die Gentechnik*

In den meisten Mitgliedstaaten stützen sich die nationalen Patentgesetze auf das Europäische Patentübereinkommen, das in seinem Artikel 53 b) ausdrücklich die Patentierbarkeit mikrobiologischer Verfahren und der mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse vorsieht. Da gentechnische Verfahren ihrem Wesen nach mikrobiologische Verfahren sind, wären diese Verfahren normalerweise in allen EPÜ-Vertragsstaaten patentfähig. Für die Mitgliedstaaten, die dem EPÜ nicht angehören, würde es sich auch hier wieder um eine Frage der Auslegung des nationalen Patentrechts handeln.

3. Aufgrund ihrer eigenen diesbezüglichen Untersuchungen gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, daß Unterschiede in der Auslegung des nationalen Rechts und in nationalen Verfahren bestehen und daß es eines einheitlichen Schutzes biotechnologischer Erfindungen überall in der Europäischen Gemeinschaft bedarf. Sie plant daher im Laufe des Jahres 1987 gemäß ihrer im Weißbuch über die Vollen-

derung des Binnenmarkts⁽¹⁾ angekündigten Absicht eine Richtlinie zur Angleichung des Patentrechts der Mitgliedstaaten für biotechnologische Erfindungen vorzuschlagen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 310 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 523/87

von Herrn André Fourçans (LDR—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1987)

(88/C 42/38)

Betrifft: Überalterung der Bevölkerung der Europäischen Gemeinschaft

Noch vor Ende des Jahrhunderts werden 20 % der europäischen Bevölkerung über 65 Jahre alt sein.

Kann die Kommission dem Europäischen Parlament Aufschluß darüber geben, welche Maßnahmen sie den Mitgliedstaaten empfehlen wird, um einerseits den Personen über 65 einen angemessenen Lebensstandard zu sichern und andererseits einen Anstieg der Geburtenraten zu begünstigen?

Kann die Kommission dem Parlament ferner mitteilen, was sie zu unternehmen gedenkt, um die Anpassung der sozialen Strukturen an diese Bevölkerungsentwicklung zu begünstigen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 924/87

von Frau Anne André (LDR—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juni 1987)

(88/C 42/39)

Betrifft: Schaffung einer gemeinschaftlichen Familienpolitik

Das demographische Tief in Europa verlangt die gezielte Inangriffnahme einer echten, globalen Familienpolitik, die zumindest den Generationenwechsel gewährleisten kann.

Die Zukunft eines Europa ohne Kinder ist schwer vorstellbar.

Hat die Kommission die Absicht, sich demnächst mit diesem Problem zu beschäftigen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 523/87 und 924/87
(8. Oktober 1987)

Die Organe der Europäischen Gemeinschaft sind über die Entwicklung der europäischen Bevölkerung, insbesondere ihre deutliche Überalterung, besorgt.

So hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß im Oktober 1984 eine Stellungnahme zu den Problemen abgegeben, die sich Europa aufgrund der Bevölkerungsentwicklung stellen.

Die Kommission hat zweimal in Mitteilungen über den Sozialschutz⁽¹⁾ auf die Bedeutung der derzeitigen Bevölkerungsentwicklung hingewiesen.

Angesichts der unterschiedlichen Konzepte der einzelnen Mitgliedstaaten zur Lösung der Bevölkerungsprobleme hat die Kommission als erste Phase vorgeschlagen,

— mit Hilfe der Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten geltenden oder geplanten Maßnahmen und Vorkehrungen auf dem Gebiet der Familienpolitik aufzustellen und anhand der so erfaßten Informationen einen vergleichenden Überblick über die Familienpolitik der Mitgliedstaaten zu geben sowie

— auf dieser Grundlage eine Konzertierung auf Ebene der für diese Politik zuständigen hohen Beamten der Mitgliedstaaten einzuführen, wie dies bereits auf dem Gebiet des Sozialschutzes gehandhabt wird, ein Programm von Studien über die langfristige Bevölkerungsentwicklung und ihre Auswirkungen einzuleiten (in diesem Zusammenhang soll besonders auf die voraussichtliche mittelfristige und langfristige Entwicklung der Altersrentensysteme eingegangen werden) und Informations- und Aufklärungskampagnen über die verschiedenen Aspekte der gegenwärtigen Bevölkerungsentwicklung und ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einzuleiten.

Auf seiner Tagung vom 26. Mai 1987 bekundete der Rat „Sozialfragen“ sein Interesse an diesen Vorschlägen.

Zum Lebensstandard der Rentner veröffentlicht die Kommission demnächst ein Dokument im Zusammenhang mit dem Europäischen Sozialbudget über die Kaufkraft der Renten im Vergleich zu dem während der Erwerbstätigkeit bezogenen Arbeitsentgelt. Außerdem hat sie ein Forschungsinstitut mit einer Untersuchung über die Hauptprobleme des Alterns beauftragt. Diese Untersuchung, die der Kommission Ende 1987 vorliegen soll, behandelt in diesem Zusammenhang insbesondere die Tätigkeiten der Rentner, die Mittel der älteren Menschen, ihren Verbrauch und ihren Gesundheitszustand. Auf der Grundlage dieser Untersuchung will die Kommission eine Aktion zur Information und Aufklärung der für die Sozialpolitik Hauptverantwortlichen der Mitgliedstaaten einleiten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 410 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 524/87

von Herrn Claude Wolff (LDR—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1987)

(88/C 42/40)

Betrifft: Benutzung der ECU

Die Verwendung der privaten ECU nimmt seit drei Jahren erheblich zu. Sie bleibt jedoch weitgehend beschränkt auf

Wirtschafts- und Finanzkreise. Die Verwendung der ECU sollte unbedingt auf die Einzelpersonen ausgeweitet werden. Ist die Kommission daher nicht der Meinung, daß sie dadurch zu diesem Ziel beitragen könnte, daß sie Bestimmungen vorschlägt, die beispielsweise darauf abzielen,

1. die doppelte Preisangabe (in nationaler Währung und in ECU) für Waren und häusliche Dienstleistungen sowie solche, die mit der Freizügigkeit der Personen zu tun haben (Zigaretten, Flugtickets, usw.);
2. die Preisangabe in ECU für Waren und Dienstleistungen allgemein einzuführen in Grenzgebieten und in besonders stark frequentierten Fremdenverkehrsgebieten?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(23. Juli 1987)

Die private ECU wird seit einigen Jahren in immer größerem Umfang verwendet, und den Privatpersonen stehen heute auf ECU lautende gängige Zahlungsinstrumente, wie Reiseschecks, Kreditkarten und normale Schecks, zur Verfügung.

Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten, die Verwendung der ECU durch Angabe von ECU-Preisen auszuweiten, ist zwar interessant, meiner Ansicht nach aber verfrüht, und zwar aus mehreren Gründen:

- Es gibt noch keine ECU-Münzen oder ECU-Banknoten, die als Zahlungsmittel dienen könnten. Sie europaweit in Umlauf zu setzen würde, wie die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2951/86 von Frau Lienemann dargelegt hat ⁽¹⁾, große Probleme aufwerfen;
- der Wechselkurs der ECU ist zwar im Durchschnitt stabiler als der Wechselkurs der in der ECU vertretenen Währungen, unterliegt aber — je nachdem, wie sich diese Währungen zueinander entwickeln — täglichen Schwankungen. Die Festlegung eines ECU-Parallelpreises für Waren und Dienstleistungen brächte für die Geschäftsleute ein Wechselkursrisiko und entsprechende Kosten mit sich, und dies könnte sie veranlassen, die ECU-Preise zum Nachteil des Verbrauchers zu erhöhen. In diesem Falle würde das angestrebte Ziel verfehlt;
- die Kommission besitzt in diesem Bereich keine statistischen Befugnisse, und die inländische Verwendung von Fremdwährungen, einschließlich der ECU, wird von den nationalen Währungsbehörden geregelt.

Um die private Verwendung der ECU zu fördern, setzt sich die Kommission vor allem dafür ein, daß im Rahmen der Vollendung des großräumigen Binnenmarktes die Aus- und Einfuhren von Waren und Dienstleistungen in ECU denominiert und sogar fakturiert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 198 vom 27. 7. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 525/87

**von den Herren Egon Klepsch und Isidor Früh (PPE—D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(11. Juni 1987)

(88/C 42/41)

Betrifft: Bezeichnungsrecht für Schaumweine und „Euroblends“

Angesichts der Probleme auf dem Weinmarkt fragen wir:

1. ist die Kommission der Ansicht, daß es nicht der Bezeichnungswahrheit und Bezeichnungsklarheit und damit der besseren Information der Verbraucher dient, wenn bei Sekt die Herkunftsländer der Sektgrundweine angegeben werden müssen;
2. ist die Kommission der Auffassung, daß eine verbesserte Verbraucherinformation ein Handlungsschwernis ist oder ob nicht vielmehr eine verbesserte Information der Verbraucher den grenzüberschreitenden Handel auch zwischen den Mitgliedstaaten fördert;
3. sofern die Kommission der Auffassung ist, die Angabe der Herkunftsländer auf dem Etikett bei Sekt sei nicht erforderlich, welche Wertungsmaßstäbe setzt sie dann an, wenn für Qualitätsschaumweine aus Frankreich das französische Wort „Champagne“ geschützt ist, das deutsche Wort für Qualitätsschaumweine „Sekt“ hingegen nicht;
4. hält es die Kommission für sinnvoll, daß bei Einführung einer Höchstertragsregelung für den deutschen Qualitätsweinbau das Bezeichnungsrecht für Importweine in die Bundesrepublik Deutschland aus EG- und Drittländern geändert wird;
5. ist die Kommission bereit, zum Schutz der Verbraucher das Bezeichnungsrecht so zu ändern, daß die Herkunft der Weine nach Herkunftsländern einheitlich und deutlich erkennbar zwingend vorgeschrieben wird?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1987)

1. Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß die Angabe der Herkunftsländer der bei der Qualitätsschaumweinbereitung verwendeten Grundweine eine für den Verbraucher unerläßliche Information sei. Ein Verbraucher, der Schaumwein nach seiner geographischen Herkunft auswählt, wird ohnehin nach einem Qualitätsschaumwein b.A. greifen, bei dem in jedem Fall das bestimmte Anbaugebiet anzugeben ist, aus dem der Grundwein stammt und in dem er verarbeitet worden ist. Bei anderen Schaumweinen spielt die Herkunft des Grundweins für den Charakter des Schaumweins in aller Regel keine ausschlaggebende Rolle. Die Erfahrung zeigt aber, daß sich die Verbraucher bei ihrer Kaufentscheidung oft von nationalen Vorurteilen leiten lassen. Sie verbinden mit einer inländischen Herkunft als solcher erhöhte Qualitätsvorstellungen, die einer Nachprüfung nicht standhalten. Im Interesse eines lautereren Wettbewerbs zwischen Schaumweinen aus einheimischen Grundweinen und Schaumweinen

aus Grundweinen anderer Mitgliedstaaten besteht kein Anlaß, mit einem gesetzlichen Appell an nationale Vorurteile die Angabe der Herkunft der Grundweine bei der Schaumweinbereitung zwingend vorzuschreiben. Die Vorschriften der Gemeinschaft stehen einer freiwilligen Angabe der Herkunft der bei der Schaumweinherstellung verwendeten Grundweine ohnehin nicht entgegen.

2. Die Kommission erlaubt sich, die Herren Abgeordneten auf den jeweils zweiten Erwägungsgrund der Verordnungen (EWG) Nrn. 355/79 ⁽¹⁾ und 3309/85 ⁽²⁾ hinzuweisen, wonach das Ziel jeder Bezeichnung und Aufmachung bei Wein eine so zutreffende und genaue Unterrichtung sein muß, wie sie der Endverbraucher oder die mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überwachung des Handels der mit Erzeugnissen des Weinbaus betrauten öffentlichen Stellen für ihre Beurteilung benötigen. Die Kommission wird bei der Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Vorschriften auf diesem Gebiet darauf achten, daß solche Angaben bei der Etikettierung von Wein vermieden werden, die Störungen des Wettbewerbs zur Folge haben oder die zu unbegründeten oder gar irrigen Vorstellungen beim Verbraucher über die Qualität eines Erzeugnisses führen. Sie ist stets bemüht, die Interessen der Verbraucher mit denjenigen des Handels in Einklang zu bringen.

3. Das Wort „Champagne“ ist eine geographische Herkunftsangabe. Es bezeichnet ein bestimmtes Anbauggebiet, aus dem die Trauben stammen, die für die Herstellung des mit diesem Wort bezeichneten Qualitätsschauweines b.A. verwendet worden sind. Dieser Name genießt in der Europäischen Gemeinschaft zugunsten des bezeichneten Gebiets denselben Schutz wie die Namen anderer bestimmter Anbaugebiete, die von den Mitgliedstaaten einem Qualitätswein b.A. zugeordnet worden sind, wie beispielsweise „Rheingau“ für Deutschland oder „Barolo“ für Italien.

Die Bezeichnung „Sekt“ ist dagegen keine Herkunftsangabe, sondern eine Gattungsbezeichnung. Sie kann als solche nicht in gleicher Weise geschützt werden. Zu dem Urteil in der Rechtssache 12/74 ⁽³⁾ hat der Gerichtshof im einzelnen dargelegt, daß „Sekt“ keine ihm eigentümliche Qualität und Wesensmerkmale aufweist, die aus ihm ein typisch deutsches Erzeugnis machen.

4. Seit der Gründung der gemeinsamen Weinmarktordnung im Jahre 1970 sind die Qualitätswein b.A. erzeugenden Mitgliedstaaten verpflichtet, für jeden Qualitätswein b.A. einen Hektarertrag in Trauben-, Most- oder Weinmengen festzusetzen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland wurden solche Erträge festgesetzt. Für den deutschen Weinbau waren bisher diese amtlich festgesetzten Hektarerträge ohne praktische Bedeutung, da ihre Überschreitung — selbst in großen Mengen — keinerlei Folgen für den Erzeuger nach sich zog.

Unter dem Eindruck des Ungleichgewichts auf dem Weinmarkt setzt sich nunmehr die berufsständische Vertretung des deutschen Weinbaus dafür ein, daß amtliche festgesetzte Hektarerträge einzuhalten sind und daß eventuell doch auftretende Übermengen temporär oder endgültig vom Markt ferngehalten werden müssen.

Die Kommission begrüßt im Grundsatz diese Initiativen. Sie sieht derzeit keine Veranlassung, im Hinblick auf eine

etwaige Verschärfung der Hektarhöchsttragsregelungen bezeichnungsrechtliche Vorschriften zu ändern.

5. Die Kommission erlaubt sich, die Herren Abgeordneten darauf hinzuweisen, daß seit 1974 für Tafelwein und Qualitätswein b.A. bei der Ausfuhr oder beim Versand in einen anderen Mitgliedstaat die Angabe des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die zur Bereitung dieses Weines verwendeten Trauben geerntet worden sind, vorgeschrieben ist. Entsprechende Vorschriften gelten für Drittlandsweine. Bei Tafelweinen, die aus einem Verschnitt aus Weinen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hervorgegangen sind, muß ein entsprechender Vermerk angegeben werden. Dabei sind für Flaschen mit 20 bis 100 cl Nennvolumen Buchstaben von mindestens 5 mm Höhe zu verwenden. Bei in der Europäischen Gemeinschaft hergestellten Schaumweinen ist der Mitgliedstaat anzugeben, in dem der Hersteller oder der Vermarkter seinen Sitz hat. Für Likörweine und Perlweine werden entsprechende Regeln in absehbarer Zeit vorgeschlagen werden. Nach deren Verabschiedung durch den Rat werden alle Weinkategorien auf dem Markt Bezeichnungsregeln der Gemeinschaft unterliegen, die eine einheitliche und deutlich erkennbare Angabe der Herkunft des betreffenden Weins sicherstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 99.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 9.

⁽³⁾ Sammlung der Rechtsprechung 1975, S. 181—200.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 526/87

von den Herren Horst Langes und Egon Klepsch
(PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1987)

(88/C 42/42)

Betrifft: Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK)

Zur Verwendung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat fragen wir die Kommission:

1. welche Argumente beabsichtigt die Kommission zu verwenden und in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, daß die Verbesserung von Qualitätswein mit RTK anstelle von Saccharose nicht den Grundlagen der EG-Weinmarktordnung zur Erzeugung von Qualitätsweinen widerspricht und es sich hierbei nicht um einen übergeordneten Verschmitt handelt;
2. um wieviel Prozent wird bei der allgemeinen Verwendung von RTK zur Weinanreicherung der Tafelweinmarkt entlastet und um wieviel Prozent wird demgegenüber die Qualitätsweinmenge durch die RTK-Anreicherung in den nördlichen Anbaugebieten (Weinbauzone A) erhöht;
3. mit Hilfe welcher Maßnahmen beabsichtigt die Kommission bei steigenden Qualitätsweinemengen in der Weinbauzone A aufgrund des RTK-Einsatzes den Markt für diese Weine im Gleichgewicht zu halten;
4. für welchen Zeitraum beabsichtigt die Kommission RTK auf den Preis von Saccharose zu subventionieren und welchen Finanzaufwand erfordert dies;

5. welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um die Konkurrenzfähigkeit der Qualitätsweinbaubetriebe der Weinbauzone A gegenüber dem Qualitätsweinbau in den anderen Anbauzonen zu erhalten, wenn nach Fortfall der Subventionierung des RTK-Preises die Kosten für die Weinanreicherung in diesen Betrieben dreimal so hoch werden wie bisher?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(1. Oktober 1987)

1. RTK (rektifiziertes Traubenmostkonzentrat) ist ein Erzeugnis, das aus Traubenmost gewonnen wird, der auf seinen Zuckergehalt reduziert wurde, während die anderen natürlichen Bestandteile praktisch eliminiert wurden. RTK ist also ein geschmacksneutraler „Traubenzucker“. Zahlreiche wissenschaftliche Studien, darunter auch die auf Veranlassung der Kommission durchgeführten Untersuchungen, haben gezeigt, daß dieses Erzeugnis auch für die Anreicherung von Qualitätswein verwendet werden kann, weil es den Wein im Unterschied zur Anreicherung mit Saccharose weder positiv noch negativ beeinflusst.

Der Zusatz von RTK zur Anreicherung von Qualitätsweinen b.A. ist wie der Zusatz von Saccharose und „einfachem“ Traubenmostkonzentrat nach dem Gemeinschaftsrecht⁽¹⁾ zulässig. Die Mitgliedstaaten können die Verwendung von RTK für die Anreicherung der in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Qualitätsweine nicht verbieten⁽²⁾. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73⁽³⁾ gilt der Zusatz von RTK nicht als Verschnitt. Wegen seiner Eigenschaften ist RTK ein der Saccharose ähnliches Erzeugnis, dessen Verwendung zu Anreicherungs Zwecken ebenfalls nicht als Verschnitt gilt.

2. Die Kommission hat die Inzidenz von RTK auf dem Weinmarkt in ihren Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 897/79 von Herrn Sutra und anderen⁽⁴⁾ und 1629/84 von Herrn Maffre-Baugé⁽⁵⁾ beurteilt. Die derzeit verwendeten Zuckermengen entsprechen weitgehend den damaligen Schätzungen. Durchschnittlich werden schätzungsweise rund 75 000 Tonnen Saccharose für die legale Anreicherung von Trauben, Most und Weinen (ohne Schaumweine und Getränke aus Wein) verwendet. Die in den einzelnen Jahren effektiv für die Anreicherung verwendeten Mengen variieren jedoch wegen der Witterungsschwankungen in den nördlichen Regionen der Gemeinschaft und dem daraus resultierenden unterschiedlichen Reifungsgrad der Trauben beträchtlich. Wird Saccharose in allen Fällen durch RTK ersetzt, so führt dies zu einer Entlastung des Weinmarkts in der Größenordnung von netto 4 Millionen Hektoliter, also rund 3% der Tafelweinerzeugung im Wirtschaftsjahr 1986/87. Die Menge an Qualitätswein erhöht sich dadurch schätzungsweise um rund 300 000 Hektoliter (rund 3% der Erzeugung der Weinbauzone A im Wirtschaftsjahr 1986/87).

3. Die gemeinsame Marktorganisation für Wein sieht im Prinzip Interventionsmaßnahmen nur für Tafelweine vor. Nur ausnahmsweise können diese Maßnahmen auch auf andere Weine ausgedehnt werden. Die Kommission hält es

nicht für zweckmäßig, auf Dauer eine Interventionsregelung auch für Qualitätsweine einzuführen.

4. und 5. Die von den Herren Abgeordneten angesprochenen Fragen werden neben anderen Gegenstand einer von der Kommission durchgeführten Untersuchung sowie eines Berichts sein, den die Kommission nach Maßgabe der Ratsbeschlüsse vom März 1985 im Jahr 1990 die Anreicherung von Wein⁽⁶⁾ vorlegen muß. Wegen des starken Anstiegs der Haushaltsausgaben für die Beihilfe für Traubenmostkonzentrat zu Anreicherungs Zwecken hat die Kommission dem Rat im Rahmen der Preisvorschläge 1987/88 vorgeschlagen, das Datum für die Vorlage des Berichts vorzuziehen und diesen noch vor Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89 anstatt 1990 vorzulegen⁽⁷⁾.

(1) Art. 8, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87, ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.

(2) Urteil des Gerichtshofs vom 18. 8. 1986 in der Rechtssache Nr. 48/85.

(3) ABl. Nr. L 337 vom 6. 12. 1973, S. 20.

(4) ABl. Nr. C 328 vom 31. 12. 1979, S. 31.

(5) ABl. Nr. C 129 vom 28. 5. 1985, S. 13.

(6) Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987.

(7) Dok. KOM(87) 1 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 528/87

von Herrn Alfons Boesmans (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Juni 1987)

(88/C 42/43)

Betrifft: Portugal und die Freizügigkeit von Personen

In den portugiesischen Flughäfen werden die Reisepässe der Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft noch immer abgestempelt sowohl bei der Ankunft als auch bei der Abreise aus dem Land.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß dies dem Römischen Vertrag und insbesondere den Bestimmungen betreffend die Freizügigkeit der Personen widerspricht? Falls ja, welche Schritte hat die Kommission bei den portugiesischen Behörden bereits unternommen, um diese Kontrolle abzuschaffen und was ist dabei herausgekommen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 582/87

von Herrn Horst Seefeld (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1987)

(88/C 42/44)

Betrifft: Ein- und Ausreisestempel in Portugal

Ist der Kommission bekannt, daß beim Eintreffen und Ausreisen von EG-Bürgern auf dem Flughafen Lissabon deren Pässe gestempelt werden? Warum geschieht dies? Was ist die Kommission dagegen zu unternehmen bereit? Wird in weiteren EG-Ländern ebenfalls gestempelt?

**Gemeinsame Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 528/87 und 582/87
(24. September 1987)**

Nach der Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer ⁽¹⁾ bzw. der Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr ⁽²⁾ ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses die einzige Formalität, die von den unter diese Richtlinien fallenden Gemeinschaftsangehörigen an den innergemeinschaftlichen Grenzen gefordert werden darf. Die Abstempelung der Reisepässe von Gemeinschaftsangehörigen bei der Ankunft und bei der Ausreise verstößt daher gegen das Gemeinschaftsrecht.

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben sind Spanien, Portugal und Griechenland die Mitgliedstaaten, die diese Praxis derzeit anwenden.

Die Kommission hat sich bereits an die spanischen und die portugiesischen Behörden gewandt, und sie aufgefordert, diese Praxis zu beenden. Sie wird das gleiche Verlangen unverzüglich auch an die griechischen Behörden richten.

⁽¹⁾ Richtlinie 68/360/EWG, ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968.

⁽²⁾ Richtlinie 73/148/EWG, ABl. Nr. L 172 vom 26. 6. 1973.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 553/87

**von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(12. Juni 1987)
(88/C 42/45)**

Betrifft: Dänische Vorschriften für Getränkebehältnisse und Gemeinschaftsrecht

Informationen der „Agence Europe“ vom 24. Januar 1987 zufolge hat die Kommission vor dem Gerichtshof Klage gegen Dänemark erhoben, und zwar wegen Nichteinhaltung der Vorschriften des EWG-Vertrags über den freien Warenverkehr, insbesondere aufgrund einer Vorschrift für die Aufbewahrung von Getränkebehältnissen auf der Grundlage eines königlichen Erlasses aus dem Jahre 1981. Kann die Kommission

1. nähere Auskünfte über dieses Gerichtsverfahren geben,
2. einen Überblick über die Entwicklung der dänischen Vorschriften für Getränkebehältnisse sowie der betreffenden Stellungnahmen der Kommission geben?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(25. August 1987)**

1. Nähere Auskünfte finden sich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 1 vom 3. Januar 1987, S. 5.
2. Der Erlass 397 vom 2. Juli 1981 sieht vor, daß Biere, Limonaden und Mineralwässer nur in wiederverwendbaren

Behältnissen vermarktet werden dürfen. Im Erlass 94 vom 16. März 1984 ist eine Ausnahme vorgesehen: Getränke können ohne vorherige Genehmigung in ihrem Originalbehältnis verkauft werden, wenn:

- a) der Absatz des Herstellers 3 000 hl/Jahr nicht überschreitet
- oder
- b) die Erzeugnisse verkauft werden, um den Markt zu testen.

In diesem Fall dürfen die Behältnisse jedoch nicht aus Metall sein, muß ein Pfandsystem eingerichtet werden, um die Wiederverwendung oder das Recycling der Behältnisse zu garantieren, und muß die Markteinführung dem Leiter des Generaldirektorats Umweltschutz mitgeteilt werden.

Die Hersteller aus anderen Mitgliedstaaten können ihre Erzeugnisse somit nicht frei in Dänemark vermarkten. Sie müssen für die Art von Behältnissen, die sie verwenden, eine Genehmigung haben. Wenn sie auf dem dänischen Markt aktiv sind, müssen sie das Einsammeln, das Sortieren, das Reinigen und die Wiederverwendung ihrer Flaschen organisieren. Ein derartiges System ist für die einheimische Industrie einfach, jedoch bei importierten Erzeugnissen schwierig. Die durch den Erlass 95 geschaffene Ausnahme ist unzureichend und stellt die Importeure vor eine schwierige Wahl:

- entweder beschränken sie ihren Absatz auf 3 000 hl/Jahr — eine Menge, die so gering ist, daß sich der mit der Erschließung dieses Marktes verbundene Aufwand nicht lohnt;
- oder sie erhöhen ihre Exporte und müssen sich dann nach den Bestimmungen des Erlasses 397 richten.

Die Kommission hingegen ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten auch in puncto Umweltschutz und Bekämpfung der Verschwendung den Grundsatz des freien Warenverkehrs beachten und ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen der Umweltpolitik und der Verwirklichung des Binnenmarktes suchen müssen. Die Suche nach diesem Gleichgewicht ist auch Gegenstand der Richtlinie des Rates 85/339/EWG vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 18.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 556/87

**von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(12. Juni 1987)
(88/C 42/46)**

Betrifft: Waffengesetze in den einzelnen Mitgliedstaaten

1986 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Überwachung des Erwerbs und Besitzes von Waffen angenommen. Dieser Vorschlag sollte später dem Rat und dem Parlament unterbreitet werden.

Wie ist der Sachstand in dieser Angelegenheit?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1987)

Der endgültige Wortlaut des Vorschlags der Kommission ⁽¹⁾ für eine Richtlinie des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Führens von Waffen wurde dem Rat am 6. August 1987 übermittelt und am 1. September 1987 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 235, Seite 8, veröffentlicht.

⁽¹⁾ Dok. KOM(87) 383 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 584/87

von Frau Martine Lehideux (DR—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Juni 1987)

(88/C 42/47)

Betrifft: Gemeinschaftshilfen für Opfer des Apartheid-Systems

Bei ihrer Unterredung mit Botschafter Krishan haben Herr Natali und Herr Cheysson darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaft auf der Grundlage von Vorhaben, die die südafrikanischen Kirchen und nichtstaatlichen Organisationen eingereicht hatten, 1986 10 Millionen ECU und 1987 20 Millionen ECU für die Finanzierung humanitärer Maßnahmen zugunsten von Opfern des Apartheid-Systems in Südafrika bewilligt hat („Agence Europe“ vom 20. März 1987).

1. Was versteht die Kommission unter „Opfer des Apartheid-Systems“?
2. Nach welchen Kriterien werden für die eingereichten Vorhaben Mittel bewilligt?
3. Kann eine detaillierte Aufstellung der bislang finanzierten Vorhaben zur Verfügung gestellt werden?
4. Hat die Kommission die Möglichkeit, den wirksamen Einsatz dieser Mittel zu überwachen?
5. Wenn ja: Kann sie nachweisen, daß diese Mittel nicht zur Finanzierung von Terrorakten, Waffenkäufen und verschiedenen Maßnahmen zur politischen Destabilisierung in Südafrika benutzt werden?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(7. Oktober 1987)

1. Die Gemeinschaftshilfe im Rahmen des Sonderprogramms (Haushaltslinie 953) kommt Personen zugute, die durch die Anwendung der diskriminierenden Gesetze des Apartheid-Regimes benachteiligt sind.
2. Bei der Auswahl der zu finanzierenden Vorhaben wird nach den zwischen der Kommission und ihren südafrikanischen Partnern einvernehmlich festgelegten Kriterien vorgegangen. Diese Kriterien lassen sich wie folgt zusammenfassen:
 - Jedes Vorhaben muß den Idealen der rassischen Integration und der Vereinigung von Völkern unterschiedlicher kultureller, rassischer und ethnischer Herkunft dienen.

An solchen Maßnahmen sollten die örtlichen Gemeinschaften in größtmöglichem Umfang beteiligt sein. Es versteht sich von selbst, daß es sich nur um Vorhaben friedlicher gewaltloser Natur handeln kann.

- Unterstützt werden können weder politische Organisationen noch Programme der südafrikanischen Regierung und der angeblich unabhängigen Staaten oder Homelands, ebensowenig Programme, für deren Finanzierung normalerweise die südafrikanische Regierung zuständig ist.

3, 4 und 5. Der Herr Abgeordnete wird auf die gemeinsame Antwort der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 295/87, 303/87, 331/87 und 376/87 der Herren Habsburg, Beyer de Ryke und Luster sowie von Lady Elles verwiesen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 23 vom 28. 1. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 590/87

von Herrn James Ford (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1987)

(88/C 42/48)

Betrifft: Uneingeschränkte Verfügbarkeit von Sportwaffen

Unternimmt die Kommission angesichts der zunehmenden Häufigkeit von Gewaltakten, bei denen Waffennachbildungen und in Zeremonien verwendete Waffen benutzt werden, Schritte zur Begrenzung der Verfügbarkeit von Sportwaffen in der Gemeinschaft? Gibt es in anderen Mitgliedstaaten als dem Vereinigten Königreich Rechtsvorschriften über die Zulassung solcher Waffen? Wenn ja: Kann die Kommission hierüber genaue Auskunft geben?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(6. Oktober 1987)

Da die Mitgliedstaaten an der Sicherheit in ihren Hoheitsgebieten vornehmlich interessiert sind, trägt jeder Mitgliedstaat die Verantwortung für die Sicherheit in seinem Gebiet. Er entscheidet durch die Begrenzung des Erwerbs und des Führens von Waffen, u. a. von historischen Waffen, Antiquitäten, Gegenständen für eine Sammlung oder eine Rüstung, Nachbildungen alter Waffen usw., über die Sicherheit in seinem Gebiet. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sind in diesem Bereich recht unterschiedlich. Was Schußwaffen betrifft, so unterliegen antike Waffen und ihre Nachbildungen (das sind in der Bundesrepublik Deutschland z. B. die Waffen nach einem Modell von vor 1871, in Spanien die vor mehr als hundert Jahren hergestellten Waffen, in Frankreich die Waffen von vor 1870, in Italien die Waffen nach einem Modell von vor 1890 usw.) in der Regel nicht den allgemeinen Vorschriften. Für diese Waffen ebenso wie für die historischen Handwaffen gelten jedoch stets die allgemeineren Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die es beispielsweise verbieten, Waffen oder andere gefährliche

Gegenstände zu tragen oder sich mit Waffen zu versammeln usw.

Der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Führens von Waffen ⁽¹⁾, der vor allem den Übertritt der Binnengrenzen durch Personen, die Waffen mit sich führen, betrifft, berührt die vorerwähnten nationalen Vorschriften nur indirekt. Bei den Waffen, die Gegenstand des Richtlinienvorschlags sind, handelt es sich um Schusswaffen, mit Ausnahme der vor 1871 oder nach einem Modell aus der Zeit vor 1871 hergestellten Waffen, sowie um bestimmte Arten von Handwaffen. Das Überschreiten der Grenzen mit diesen Waffen wird untersagt, es sei denn, daß eines der für das Verbringen von Schusswaffen von einem Mitgliedstaat in den anderen vorgesehenen Verfahren befolgt wird.

⁽¹⁾ Dok. KOM(87) 383 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 595/87

von Herrn Reinhold Bocklet (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1987)

(88/C 42/49)

Betrifft: Hormone in importiertem Fleisch und importierten Tieren

Ab 1. Januar 1988 gilt in der Europäischen Gemeinschaft ein vollständiges Verbot der Verabreichung hormonaler Substanzen in der Tiermast. Für importiertes Fleisch und importierte Tiere soll die Kommission entsprechende Garantien mit Dritt-Lieferländern aushandeln. Lieferländer, die weder gewillt noch in der Lage sind, die verlangten Garantien zu erteilen, sollen nicht mehr in die Gemeinschaft exportieren dürfen. Nun hat vor kurzem Richard Goldberg, Staatssekretär im US-Landwirtschaftsministerium, während eines Hearings des Untersuchungsausschusses zum Abbau der landwirtschaftlichen Lagerbestände auf meine ausdrückliche Frage erklärt, die Vereinigten Staaten dächten nicht daran, die Hormonbehandlung bei Tieren zu verbieten, deren Fleisch in die Europäische Gemeinschaft exportiert werden soll, und sie würden ein solches Verbot von Seiten der Gemeinschaft auch nicht hinnehmen.

Kann die Kommission mitteilen,

1. wie der Stand der Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten ist und
2. welche Maßnahmen sie zu treffen beabsichtigt, wenn sich die Vereinigten Staaten weigern sollten, den EG-Bestimmungen nachzukommen, sowie
3. welche Kontrollen vorgesehen sind, um die Einfuhr von hormonbehandeltem Fleisch zu verhindern?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1987)

1. Die bilateralen Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten werden fortgesetzt, doch wurde bisher noch keine so

weitreichende Annäherung der Standpunkte erreicht, daß die notwendigen Garantien in bezug auf die nicht erfolgte Verabreichung von Stoffen mit hormonaler Wirkung an Tiere festgelegt werden konnten, deren Fleisch in die Gemeinschaft ausgeführt werden soll.

Die Vereinigten Staaten stehen auf dem Standpunkt, daß die Verabreichung dieser Stoffe, selbst zur Wachstumsförderung, unter bestimmten Voraussetzungen keine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher darstellt.

Parallel dazu haben die Vereinigten Staaten die Verfahren für die Regelung der Streitfälle im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (im Rahmen des GATT ausgehandelt) gegen die Gemeinschaftsrichtlinie eingeleitet, die ihrer Auffassung den internationalen Handel unnötig behindert.

2. Nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie des Rates 85/649/EWG ⁽¹⁾ setzen die Mitgliedstaaten, wenn bis zum 1. Januar 1988 kein Beschluß über die notwendigen Bestimmungen und Garantien für die Einfuhr aus einem Drittland ergangen ist, die Einfuhren aus diesem Drittland von diesem Zeitpunkt an aus.

3. Die Kommission führt derzeit Verhandlungen mit den betroffenen Drittländern, um die erforderlichen Bestimmungen und Garantien auszuarbeiten, die gewährleisten, daß an Tiere, deren Fleisch in die Gemeinschaft ausgeführt wird, keine Stoffe mit hormonaler Wirkung verabfolgt wurden.

Die fachlichen Erörterungen, bei denen die unterschiedliche Situation in den verschiedenen Ländern berücksichtigt werden muß, sind noch nicht abgeschlossen. Bei diesen Erörterungen geht es im wesentlichen darum, ausreichende Garantien entweder in bezug auf das Verbot der Verabfolgung dieser Stoffe (wenn das betreffende Land ein derartiges Verbot auch für sein Gebiet ausgesprochen hat) festzulegen und zu erhalten bzw. besondere Bestimmungen und Garantien für den Fall festzulegen, daß das betreffende Drittland die Verabfolgung dieser Stoffe zwar für die für den Binnenmarkt bestimmte Erzeugung nicht verbietet, aber bereit ist, die nicht erfolgte Behandlung der Tiere, deren Fleisch in die Gemeinschaft ausgeführt wird, zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1985, S. 228.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 608/87

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1987)

(88/C 42/50)

Betrifft: Verschmutzung der Nordsee und saurer Regen

Einer niederländischen Untersuchung zufolge (Institut für Meeresbiologie an der Reichsuniversität Groningen) gibt es einen Zusammenhang zwischen der Verschmutzung der Nordsee infolge des erhöhten Phosphatgehalts im Küstenbereich und der durch vermehrtes Algenwachstum bedingten Bildung von Dimethylsulfid, das durch Einwirkung der Sonne in Schwefeldioxyd und schließlich in Schwefelsäure verwandelt werden kann.

Dies bedeutet, daß der saure Regen nach Auffassung der Wissenschaftler zum Teil auf die Verschmutzung der Nordsee und anderer Meere und Ozeane zurückzuführen ist. Kann die Kommission mitteilen,

1. ob in oder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft bereits untersucht wurde, ob ein Zusammenhang zwischen der Wasserverschmutzung durch Phosphate und der zusätzlichen Bildung sauren Regens besteht;
2. ob nicht für derartige Forschungen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden sollten, um diese Untersuchungen zügig und effizient durchzuführen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(15. Oktober 1987)

Die Kommission hat im Rahmen ihres dritten Umweltforschungsprogramms (1981—1985) ein Vorhaben der Marine Biology Association, Plymouth, und der University of East Anglia finanziert. Untersucht wurden die Emissionen von flüchtigen organischen Schwefelverbindungen im Zusammenhang mit Algenblüten in der Nordsee. Obgleich die Ergebnisse noch nicht vollständig ausgewertet sind, zeigt sich bereits, daß solche Emissionen, hauptsächlich in Form von Dimethylsulfid, im Vergleich zu normalen Emissionen aus dem Meer, in Blütenbereichen verstärkt vorhanden sind. Schwefelverbindungen aus dem Meer (Dimethylsulfid, Dimethyldisulfid, Schwefelkohlenstoff, Karbonsulfid) treten in den atmosphärischen Schwefelkreislauf ein und werden zu Schwefeldioxid und Schwefelsäure oxydiert, die zu sauren Depositionen beitragen.

Ob Algenblüten, insbesondere solche wie *Phaeocystis*, in einem direkten ursächlichen Zusammenhang stehen mit erhöhten Phosphatkonzentrationen in der Meeresumgebung ist noch nicht geklärt. Um die Wirkungsweisen der Bildung von Algenblüten zu untersuchen, beabsichtigt die Kommission, im Rahmen des vierten Umweltforschungsprogramms (1986—1990) ein umfangreiches Forschungsvorhaben durchzuführen, an dem mehrere europäische Institute beteiligt sind. Probleme, die direkt mit Schwefelemissionen in Verbindung stehen, sollen durch das ergänzende Eureka-Vorhaben „Eurotrac“ untersucht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 630/87

von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Juni 1987)

(88/C 42/51)

Betrifft: Öffnung wichtiger Grenzübergangsstellen 24 Stunden am Tage

1. Kann die Kommission mitteilen, aus welchen Gründen durch die Richtlinie vom 15. Dezember 1986 das endgültige Inkrafttreten der Richtlinie 83/643/EWG⁽¹⁾ auf den 1. Juli 1987 verschoben wurde?

2. Kann die Kommission mitteilen, inwiefern die verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere Frankreich und Italien heute bereits Vorbereitungen getroffen haben, die geeignet sind, ab 1. Juli 1987 Artikel 5 der Richtlinie 83/643/EWG dahingehend zu verwirklichen, daß die wichtigen Grenzübergangsstellen 24 Stunden lang geöffnet sind (für alle Formalitäten einschließlich derjenigen, die mit der Tätigkeit als Abgangs- oder Bestimmungsort zusammenhängen)? Kann die Kommission dabei auch angeben, um welche Grenzübergangsstellen es sich dabei handelt?

(¹) ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1983, S. 8.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1987)

1. Mit der Richtlinie vom 15. Dezember 1986⁽¹⁾ zur Erleichterung der Kontroll- und Verwaltungsformalitäten an den Grenzen wird die Richtlinie 83/643/EWG geändert mit dem Ziel, die Kontrollen und Formalitäten im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten noch weiter zu vereinfachen.

Der 1. Juli 1987 wurde als Datum festgesetzt, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die im Hinblick auf die zusätzlichen Bestimmungen der Richtlinie vom 15. Dezember 1986 erforderlichen einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen. Dieses Datum hat nichts mit der Richtlinie 83/643/EWG zu tun, der die Mitgliedstaaten seit 31. Dezember 1984 nachgekommen sind.

2. Nach Artikel 5 der Richtlinie 83/643/EWG sollen, soweit das Verkehrsaufkommen es rechtfertigt, die Grenzübergangsstellen so geöffnet sein, daß der Grenzübergang für Fahrzeuge, die eine Leerfahrt vornehmen oder Waren im Durchfuhrverfahren befördern, 24 Stunden am Tag möglich ist; für andere Fälle sollen die Grenzübergangsstellen zumindest von Montag bis Freitag 10 Stunden und samstags mindestens 6 Stunden durchgehend geöffnet sein.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen gibt es diese Öffnungszeiten an den wichtigsten Grenzübergangsstellen der Mitgliedstaaten, sofern das Verkehrsaufkommen dies rechtfertigt.

(¹) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 632/87

von Herrn Andrew Pearce (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Juni 1987)

(88/C 42/52)

Betrifft: Verlassen der Flugzeuge bei Zwischenlandung

Passagiere des Flugs Frankfurt—Glasgow, bei dem in Birmingham zwischengelandet wird, müssen in Birmingham das

Flugzeug für Zoll- und Paßkontrolle verlassen. Wieviele Mitgliedstaaten außer dem Vereinigten Königreich bestehen darauf, daß Passagiere bei Flügen, bei denen mehr als ein Flughafen auf ihrem Hoheitsgebiet angefliegen wird, bei diesen Zwischenlandungen das Flugzeug verlassen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1987)

Die Mitgliedstaaten entscheiden allein darüber, in welchen Flughäfen die Steuer- und Einreiseformalitäten erledigt werden.

Die Kommission verfügt zur Zeit nicht über die von dem Herrn Abgeordneten gewünschte Information. Ihre Untersuchung über die Auswirkungen der Verwirklichung der Ziele ihres Weißbuchs ⁽¹⁾ wird jedoch auch die Personenbeförderung in den Mitgliedstaaten betreffen.

Diese Arbeit ist für die zweite Hälfte dieses Jahres vorgesehen.

Die Kommission wird den Herrn Abgeordneten von den Ergebnissen in Kenntnis setzen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 310 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 679/87

von Frau Jessica Larive (LDR—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1987)

(88/C 42/53)

Betrifft: Zulassung von ausländischen Studenten an Universitäten und Hochschulen in Belgien

1. Ist die Kommission aufgrund der schriftlichen Anfragen Nrn. 356/86 ⁽¹⁾ und 453/86 ⁽²⁾ über die Einschreibung insbesondere niederländischer Studenten an belgischen Ausbildungseinrichtungen inzwischen bei der belgischen Regierung vorstellig geworden? Falls ja, welche Ergebnisse haben die Gespräche gehabt? Falls nein, auf welche Gründe ist diese Verzögerung zurückzuführen?

2. Wie beurteilt die Kommission vor dem Hintergrund ihrer Antwort auf die genannten schriftlichen Anfragen den Beschluß der belgischen Regierung, der Ende März 1987 getroffen wurde, ausländische Studenten, die im eigenen Land von einer Immatrikulationssperre, einem Auslosungssystem betroffen sind oder deren Studien sich im eigenen Land verzögert haben, nicht mehr zuzulassen?

3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß der Beschluß der belgischen Regierung eine Verletzung des Grundsatzes der Freizügigkeit von Personen darstellt, dem Ziel, die Mobilität der Studenten zu fördern sowie der Idee der Gleichbehandlung abträglich ist?

4. Ist die Kommission bereit, die belgische Regierung unverzüglich auf die Unangemessenheit ihres Beschlusses hinzuweisen und auf eine Rücknahme dieses Beschlusses zu drängen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 299 vom 24. 11. 1986, S. 60.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 306 vom 1. 12. 1986, S. 33.

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(9. Oktober 1987)

1. Der Sachverhalt, auf den sich die schriftlichen Anfragen Nrn. 356/86 und 453/86 beziehen, ist Gegenstand einer beim Gerichtshof anhängigen Rechtssache.

2., 3. und 4. Mit dem königlichen Erlaß Nr. 543 vom 31. März 1987 wurden die belgischen Rechtsvorschriften über die Bedingungen der Zulassung zu Hochschul- und Universitätsstudien geändert, um den strittigen Sachverhalt, der Gegenstand der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssache 293/85 ist, zu bereinigen.

Die belgischen Behörden, die davon überzeugt waren, die Verhältnisse auf diese Weise in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht bereinigt zu haben, forderten die Kommission auf, ihre Klage in der oben genannten Rechtssache zurückzunehmen.

Die Kommission ist jedoch anderer Auffassung und hat beschlossen, die Entscheidung des Gerichtshofs abzuwarten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 691/87

von Herrn Eisso Woltjer (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1987)

(88/C 42/54)

Betrifft: EAGFL-Beihilfe für den Neubau von Fischereifahrzeugen

Die Garnelenschifferei unterliegt im Gegensatz zur Kutter- und Hochseefischerei keiner Quotenregelung. Beihilfeanträge für Schiffsneubauten, die für den Fang von Fischen eingesetzt werden, die einer Quotenregelung unterliegen, werden u. a. danach beurteilt, ob die Gesamtfangkapazität mit der im Mehrjahresleitplan genannten übereinstimmt.

1. Kann die Kommission so genau wie möglich angeben, nach welchen Kriterien sie Beihilfeanträge für Schiffsneubauten, die nicht für den Fang von Fischen eingesetzt werden, die einer Quotenregelung unterliegen, bewertet?

2. Kann die Kommission bestätigen oder dementieren, daß sie Anträge für Neubaubeihilfen für Schiffe, die für den

Fang von Fischen eingesetzt werden, die keiner Quotenregelung unterliegen, wie beispielsweise die Garnelenfischerei, ablehnt, nur weil diese Anträge gemeinsam mit Anträgen für einer Quotenregelung unterliegenden Fangtätigkeit eingereicht werden? Kann die Kommission ihre Antwort begründen?

3. Kann die Kommission zusagen, daß ein Antrag für eine Neubaubehilfe für Schiffe für die Garnelenfischerei, der alle Kriterien erfüllt, darunter auch die Einhaltung der zulässigen Motorenstärke, bei getrennter Einreichung genehmigt werden wird?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(2. September 1987)

Um im Sinne der Leitlinien für die gemeinsame Fischereipolitik die Strukturverbesserung im Fischereisektor zu erleichtern, kann die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾ einen Gemeinschaftszuschuß gewähren.

Voraussetzung für die Zuschußvergabe ist, daß sich die eingereichten Vorhaben in ein von der Kommission genehmigtes mehrjähriges Ausrichtungsprogramm einfügen. Diese Programme müssen sich auf den gesamten Fischereisektor des jeweiligen Mitgliedstaats beziehen und sowohl die Fischereifahrzeuge für den Fang quotengebundener Arten als auch diejenigen für den Fang nicht quotengebundener Arten umfassen.

Ferner müssen die Programme u. a. Angaben über die geplante Gesamtfangkapazität enthalten.

Die Einhaltung der geplanten Gesamtfangkapazität ist eines der wichtigsten Kriterien bei der Prüfung der eingereichten Vorhaben. Diese werden jeweils nach ihren spezifischen Vorzügen beurteilt, wobei die im Programm vorgegebenen Ziele und die verfügbaren Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Die Kommission kann also nicht von vornherein zusichern, daß für ein bestimmtes Vorhaben ein Zuschuß gewährt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 697/87

von Herrn Michael Hindley (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1987)

(88/C 42/55)

Betrifft: Gefährliche Stoffe in Kosmetikartikeln

Unabhängige Analysen haben gezeigt, daß der Gehalt von Quecksilberiodid in der in Griechenland hergestellten Seife

„Asepso“, die in Brüssel im freien Verkauf angeboten wird, die in den Richtlinien der Kommission festgelegten Grenzwerte übersteigt.

Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, um den Verkauf dieses Produkts und den Handel mit diesem Produkt unterbinden?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1987)

Artikel 3 der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/137/EWG ⁽²⁾ schreibt vor, daß „die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit kosmetische Mittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen.“ Wenn sich ein Mitgliedstaat nicht an die Richtlinie hält, so wird er von der Kommission — gegebenenfalls unter Einsatz des Vertrages und den sich daraus ergebenden Akten vorgesehenen Mittel — zur Einhaltung dieser Richtlinie aufgefordert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 26. 2. 1987, S. 20.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 725/87

von Frau Garcia Arias (S—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1987)

(88/C 42/56)

Betrifft: Projekte spanischer und portugiesischer Nichtregierungsorganisationen (NRO)

Welche spanischen und portugiesischen Nichtregierungsorganisationen haben Pläne für die Durchführung von Kooperationsvorhaben in Entwicklungsländern vorgelegt?

Um welche Vorhaben handelt es sich?

Was sieht die Kommission im Zusammenhang mit diesen Vorhaben vor, um die volle Eingliederung der spanischen und portugiesischen NRO auf gleichem Fuß mit denen der übrigen Mitgliedstaaten zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1987)

1. und 2. Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments ein Verzeichnis der spanischen und portugiesischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) zukommen lassen, die Vorhaben für Kofinanzierungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern eingereicht haben.

Aus diesem Verzeichnis geht auch die Art dieser Vorhaben hervor.

3. Der Herr Abgeordnete wird gebeten, auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 2692/86 vom 13. Mai 1987 ⁽¹⁾ Bezug zu nehmen.

Die Kommission weist darauf hin, daß sie sich — wie bereits in der Vergangenheit — weiterhin besonders bemühen wird, die NRO der beiden neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft über die Möglichkeiten für Kofinanzierungsmaßnahmen zu unterrichten und ihnen dabei behilflich zu sein, die Unterlagen gemäß der geltenden Vorschriften einzureichen.

Diese Bemühungen haben bereits Erfolg gehabt und in Verbindung mit der Unterrichtung der beiden nationalen NRO-Dachverbände zu einer allmählichen Zunahme der Anzahl der vorgelegten Vorhaben geführt. Die Kommission ist zuversichtlich, daß die spanischen und portugiesischen NRO nach einer zunächst unvermeidlichen Anlaufzeit im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft einen ihren Aktivitäten in den Entwicklungsländern entsprechenden Platz einnehmen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 295 vom 5. 11. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 730/87

von Herrn Lambert Croux (PPE—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juli 1987)

(88/C 42/57)

Betrifft: Neuer Flughafen von Kansai (Osaka, Japan)

Der Antwort der Kommission auf meine schriftliche Anfrage Nr. 2760/86 ⁽¹⁾ zufolge hat die Kansai International Airport Company vorgeschlagen, daß europäische Gesellschaften, die an einer Beteiligung am Bau des neuen internationalen Flughafens von Kansai interessiert sind, an einem Informationstreffen über das Vorhaben in Osaka teilnehmen. Dieses Treffen müßte am vergangenen 14. Mai in Osaka stattgefunden haben.

Kann die Kommission angesichts ihrer Bemühungen, daß auch europäische Unternehmen sich bei diesem Projekt mitbewerben können, mitteilen,

1. ob europäische Betriebe oder Institutionen auf dem erwähnten Treffen in Osaka vertreten waren und, wenn ja, welche;
2. ob bei dem Treffen greifbare Resultate zu verzeichnen waren?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 226 vom 24. 8. 1987, S. 61.

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(7. Oktober 1987)

Die Kansai International Airport Company hat in der Tat am 14. Mai 1987 in Osaka (Japan) ein Informationsseminar für

europäische Unternehmen veranstaltet. Teilgenommen haben rund 150 Personen, davon 90 Vertreter europäischer Unternehmen, 30 Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission, 20 Journalisten und mehrere Angestellte der Kansai International Airport Company. Folgende Unternehmen und Körperschaften waren vertreten:

A.A.R. Pacific
A.D.B.
A.E.G.
Aéroports de Paris
Air France Automatic Systems
Airport Furniture International
Ansaldo
Avery Hardoll
Banque Nationale de Paris
Barclays Bank
Bibby Line Lansing
Bouygues
Crédit Lyonnais
Crédit du Nord
Crompton Instruments
C. Correns Co.
Deutsche Bank
(Deutsche Industrie- und Handelskammer in Japan)
Drama Marmor Lazaridis
Dumez Travaux Publics
Dunlop
East Asiatic Company
English Electric Valves
Ferranti
Flughafen Frankfurt Main AG
Fokker Aircraft
Freudenberg & Co.
GEC/Marconi
Gottlob Auwarter GmbH & Co.
GTM International
Heimann Holzmann Security Equipment
Houchin
Industrie- und Handelskammer London
International Construction Equipment
Janus Bus
Japan Business Service
Mannesmann
Marconi Underwater Systems
Matra Transport
Merlin Gerin
Nevenco
N.E.I. Parson
Nixdorf
Nederlandse Kunststof Industrie
Olroth & Woschin Co., Ltd.
Paribas
Philips
Plessey
Proavia
S.A.E.
Saint Gobain
Saint Japan
S.G.D.
Siemens

Schopf Maschinenbau
 Société Auxiliaire d'entreprises
 Soletanche
 Spie Batignolles
 Spirax-Sarco
 Souriau
 Suoden
 Jon Swire and Sons
 Techint S.I.A.
 Terex Equipment
 Thorn-EMI
 Thomson
 Thyssen-Gruppe
 Van Hool
 Verband der dänischen Industrie
 Wilkhahn

Die europäischen Unternehmen konnten auf diesem Seminar klären, was sie tun müssen, damit sie für Vertragsabschlüsse im Rahmen dieses bedeutenden Bauvorhabens in Betracht kommen, und der Kansai International Airport Company deutlich machen, daß sie sich mit großen Interesse um Aufträge bewerben werden. Im Verlauf der Veranstaltung gab die Kansai International Airport Company mehrere Änderungen des Ausschreibungsverfahrens bekannt, mit denen die Teilnahme nichtjapanischer Unternehmen erleichtert werden soll (Verlängerung der Submissionsfristen, Veröffentlichung von Zusammenfassungen der Ausschreibungsunterlagen in Englisch, Schaffung einer internationalen Abteilung innerhalb der Kansai International Airport Company).

Die Kommission beabsichtigt, ihre Verbindungen zu den an diesem Projekt interessierten europäischen Unternehmen aufrechtzuerhalten, bei der japanischen Regierung auf weitere Änderungen des Ausschreibungsverfahrens zu drängen und europäische Unternehmen, soweit dies möglich ist, in ihren Bemühungen zu unterstützen, bei der Vergabe von Aufträgen berücksichtigt zu werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 750/87

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juli 1987)

(88/C 42/58)

Betrifft: Europäisches Währungssystem (EWS) — Einbeziehung der Peseta (Spanien) und des Escudo (Portugal)

Die Gouverneure der spanischen und portugiesischen Zentralbank erklärten vor europäischen Parlamentariern, sie hätten eine Einbeziehung ihrer jeweiligen Währung für 1989 und 1992 in den Mechanismus der Lastenstabilisierung des EWS ins Auge gefaßt.

Wie stellt sich die Kommission zu diesem Vorschlag Spaniens und Portugals? Welche Folgen hätte nach Auffassung der Kommission dieser Beitritt für die Stabilität des EWS?

**Antwort von Herrn Delors
 im Namen der Kommission**

(26. August 1987)

Anlässlich der dritten Europäischen Konferenz über die europäische Währung im Europäischen Parlament in Straßburg am 13. Mai dieses Jahres haben die Gouverneure der spanischen und der portugiesischen Zentralbank, Rubio und Tavares Mareira, über die Beteiligung der Peseta und des Escudo am Wechselkursmechanismus des EWS referiert. Sie haben geltend gemacht, daß diese Beteiligung solange nicht in Frage kommt, als erhebliche Divergenzen in der makroökonomischen Entwicklung, besonders hinsichtlich der Inflation, zwischen ihren Ländern und den anderen Mitgliedstaaten fortbestehen. Die spanischen und portugiesischen Behörden haben indessen eine Wirtschaftspolitik eingeleitet, die auf die Erzielung eines gewissen Grades an Konvergenz ausgerichtet ist und die — falls sie die erwarteten Ergebnisse zeitigt — dazu führen wird, die Inflationsrate in Spanien und Portugal im Jahre 1989 bzw. 1992 dem Mittelwert ihrer Partnerländer anzugleichen. Sollte dies gelingen, und vorbehaltlich einer Prüfung der Auswirkungen des Beitritts auf ihre Volkswirtschaften, könnten die Termine 1989 bzw. 1992 für die Teilnahme ihrer Länder am Wechselkursmechanismus ins Auge gefaßt werden.

Einige Tage später erklärte der spanische Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, De la Dehesa, auf einer Konferenz in London, Spanien müsse die Auswirkungen des Abbaus der Zollschränken prüfen, um einen realistischen Wechselkurs der Peseta gegenüber den EWS-Währungen bestimmen zu können, was nach seiner Ansicht noch drei bis vier Jahre in Anspruch nehmen könnte.

Somit dienen die genannten Daten nur als Anhaltspunkt, und Spanien und Portugal werden ihren Beitritt zum Wechselkursmechanismus erst dann beantragen, wenn die makroökonomischen Verhältnisse dies zulassen, ohne daß untragbare Folgen für ihre Volkswirtschaften, aber selbstverständlich auch für den Zusammenhalt des EWS, heraufbeschworen werden.

Die Kommission wünscht einerseits, daß die Bemühungen Spaniens und Portugals um Konvergenz energisch fortgeführt werden und daß es den beiden Ländern auf diese Weise möglich sein wird, so bald wie möglich am Wechselkursmechanismus teilzunehmen; andererseits kann sie die pragmatische Haltung der zuständigen Behörden nur begrüßen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 752/87

von Herrn Luc Beyer der Ryke (LDR—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juli 1987)

(88/C 42/59)

Betrifft: Füchse — Ausmerzung der Tollwut in Belgien, Luxemburg, Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland

Seit einigen Wochen ist eine internationale Operation zur Ausmerzung der Tollwut durch die Auslegung von mehr als

100 000 Ködern mit Tollwut-Impfstoff im Saarland, in Luxemburg, in Lothringen und den belgischen Ardennen im Gange.

Diese Köder sind für die Füchse, die Hauptüberträger der Tollwut in Westeuropa, bestimmt. Ein neuer stabiler, gegen Wettereinflüsse unempfindlicher Impfstoff, der auf oralem Wege eingenommen wird, wurde von dem nationalen Studienzentrum für Tollwut von Nancy entwickelt.

Dank diesem Impfstoff ist die Impfung von Füchsen im großen Maßstab möglich.

Wurde die Kommission über diese Impfkampagne unterrichtet? Beabsichtigt die Kommission, im Rahmen des Schutzes der Umwelt und der wildlebenden Tiere in Europa die Mitgliedstaaten zur systematischen Durchführung solcher Aktionen zu ermutigen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1987)

Die Kommission ist über den Aktionsplan unterrichtet, der in Belgien, Luxemburg, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland im letzten Herbst zur Bekämpfung der Tollwut durchgeführt wurde. Sie hat selbst mehrere Sitzungen vor und während dessen Durchführung organisiert.

Die Kommission wird in Kürze einen Bericht über die Lage der Tollwut in der Gemeinschaft veröffentlichen, der unter anderem eine Auswertung der Ergebnisse derzeit laufender Mustervorhaben zur Tilgung der Tollwut mittels neuer Impfstoffe sowie Vorschläge über deren systematischere Anwendung enthält.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 753/87

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juli 1987)

(88/C 42/60)

Betrifft: Patentierung von durch genetische Manipulation „geschaffenen“ Tierarten in den Vereinigten Staaten — Haltung der Europäischen Gemeinschaft

In den Vereinigten Staaten werden künftig die „Schöpfer“ jeder Art von durch genetische Manipulation geschaffenen höheren Lebewesen durch regelrechte Patente geschützt. Dieser Beschluß wurde von der amerikanischen Regierung gefaßt.

Das amerikanische Amt für Patente und eingetragene Warenzeichen erlaubt damit zum ersten Mal in der Welt offiziell die Schaffung durch den Menschen von genetisch veränderten Tieren.

Dieser Beschluß hat zahlreiche wirtschaftliche und ethische Auswirkungen. Durch die Fortschritte und Techniken können heute problemlos fremde Gene ausgewählt, klassifiziert und in das Erbgut einer lebenden Art eingebaut werden.

Wie reagiert die Kommission auf diesen amerikanischen Beschluß?

Wäre es nicht angebracht, sämtliche Aspekte dieser neuen Techniken auf europäischer Ebene zu untersuchen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(7. Oktober 1987)

Was den Rechtsschutz der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse im Bereich der genetischen Manipulation der Tierarten betrifft, verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 518/87 von Herrn Härlin. (1).

Was andererseits die Prüfung der verschiedenen Aspekte der neuen in der Biotechnologie angewandten Techniken auf europäischer Ebene betrifft, macht die Kommission den Herrn Abgeordneten auf das „mehrfährige Forschungs-Aktionsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biotechnologie (1985—1989)“ (2) aufmerksam, das im Bereich der Mikrobiologie, der Biotechnologie und der Genetik Forschungen und Studien in Zusammenarbeit mit Hochschule und Industrie beinhaltet.

Die Kommission beteiligt sich selber aktiv an diesen Forschungen. So finanziert und organisiert sie nicht nur wichtige Untersuchungen in diesen Bereichen, sondern beteiligt sich auch an den Analysen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Dokumente der Kommission zu nennen:

- Die Zukunft Europas: Gestaltung durch Innovationen, FAST-Bericht;
- Mitteilung der Kommission an den Rat: Ein Gemeinschaftsrahmen für die Regelungen auf dem Gebiet der Biotechnologie (Dok. KOM(86) 573 endg.);
- Biotechnologie in der Gemeinschaft: Stimulierung der agrarindustriellen Entwicklung (Dok. KOM(86) 221 endg.);
- Memorandum: Für eine Technologiegemeinschaft (Dok. KOM(85) 350 endg.);
- Biotechnologie: Die Aufgabe der Gemeinschaft (Dok. KOM(83) 328 endg.);
- Biotechnologie in der Gemeinschaft (Dok. KOM(83) 672 endg.).

(1) Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.

(2) ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 775/87

von Herrn Michael Hindley (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juli 1987)

(88/C 42/61)

Betrifft: Maßnahmen zur Erreichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Kann die Kommission Einzelheiten der Untersuchungen mitteilen, die in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang

mit Maßnahmen zur Erreichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Nordwestengland durchgeführt wurden?

Kann die Kommission eine Auflistung der örtlichen Initiativen erstellen, die in Nordwestengland zur Förderung von Maßnahmen zur Erreichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den letzten fünf Jahren ergriffen wurden?

Kann die Kommission eine Auflistung der positiven Maßnahmen im Bereich der in Nordwestengland in den letzten fünf Jahren durchgeführten positiven Maßnahmen erstellen?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(14. Oktober 1987)

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen zur Verwirklichung der Chancengleichheit nicht nach regionalen Gesichtspunkten, sondern allein nach dem Wert des betreffenden Vorhabens. Sie verfügt daher nicht über die von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Informationen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 779/87

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1987)

(88/C 42/62)

Betrifft: Anwendung der Richtlinien betreffend die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bereich der Arbeitslosigkeit durch Belgien

In Belgien wird weiterhin ein System der Diskriminierung zwischen Mann und Frau aufrechterhalten, und zwar im Bereich der sozialen Sicherheit auf besonders drastische Weise, da bei der Gewährung von Arbeitslosenunterstützung indirekt auf den Familienstand des Betroffenen Bezug genommen wird.

Die zuletzt auf der Grundlage der begründeten Stellungnahme der Kommission vorgenommenen Veränderungen führten zu der Schaffung eines Systems, demzufolge jedem Arbeitslosen ein gewisser gemeinsamer „Grundstock“ an Leistungen zusteht, zu dem diese oder jene zusätzliche Leistung gewährt wird, die sich am Familienstand des Betroffenen orientiert. Die indirekte Diskriminierung zeigt sich eben bei der Gewährung dieser zusätzlichen Leistungen.

Wie gedenkt die Kommission auf die belgische Haltung zu reagieren?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(23. Oktober 1987)

Nach Auffassung der Kommission verstößt die neue belgische Regelung der Arbeitslosenunterstützung gegen die Bestimmungen der Richtlinie 79/7/EWG des Rates ⁽¹⁾.

Ein neues Verstoßverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag wurde bereits eröffnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 801/87

von den Abgeordneten Dominique Baudis, Jean-Marie Vanlerenberghe, Michel Debatisse, Roger Partrat, Jean-Pierre Abelin, Nicole Fontaine und Jacques Mallet (PPE—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1987)

(88/C 42/63)

Betrifft: Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer in den zwölf EG-Mitgliedstaaten

Kann die Kommission angeben, wie hoch das Aufkommen aus einer in den zwölf EG-Mitgliedstaaten erhobenen Kraftfahrzeugsteuer in ECU wäre, wenn diese nach den Bedingungen erhoben würde, die zur Zeit in Frankreich gelten?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(12. Oktober 1987)

Die jährliche Kraftfahrzeugsteuer ist in Frankreich je nach steuerlicher Einstufung der Leistung („Steuer-PS“) des Fahrzeugs, dem Departement, in dem es angemeldet ist, und seinem Alter unterschiedlich hoch. Die Anzahl der Steuer-PS wird nach Hubraum, Getriebetyp und der Anzahl der Vorwärtsgänge bestimmt. Außerdem hängt die Berechnung davon ab, ob das Fahrzeug einen Otto- oder einen Dieselmotor hat.

Um das Kraftfahrzeugsteueraufkommen in den anderen elf Mitgliedstaaten auf der Grundlage des französischen Systems berechnen zu können, müßten für den Fahrzeugbestand jedes einzelnen Staates ausführliche Informationen über sämtliche genannten Faktoren verfügbar sein. Da selbst zu dem elementaren Faktor, nämlich der Altersstruktur des jeweiligen Fahrzeugbestands, nicht für sämtliche Mitgliedstaaten Angaben vorliegen, ist die Kommission nicht in der Lage, die erbetene Auskunft zu geben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 818/87

von Herrn Ferruccio Pisoni (PPE—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1987)

(88/C 42/64)

Betrifft: Einfuhr südamerikanischer Birnen und Äpfel in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Ist der Kommission bekannt, daß derzeit Birnen und Äpfel, die speziell aus Argentinien und Chile kommen, auf dem Markt einiger EG-Mitgliedstaaten, insbesondere Italien, vordringen und damit die Märkte der traditionellen Erzeugerländer stören, was sich nachteilig auf die Einkommen der Landwirte auswirkt?

Hält es die Kommission in dieser Lage nicht für notwendig, geeignete Schutzmaßnahmen in folgender Form zu treffen:

1. Verpflichtung des Handels zur Vorlage einer Einfuhrbescheinigung, die an die Hinterlegung einer Kautionsgepöppelt ist, mit dem Ziel, die Einfuhrströme quantitativ erkennbar zu machen;
2. Vorabüberwachung dieser Einfuhrströme, die bilateral zwischen der EG und den betreffenden Staaten mit dem Ziel auszuhandeln ist, Marktverzerrungen zu unterbinden;
3. nötigenfalls Anwendung der Sicherheitsklausel gegenüber Ländern wie Chile, dessen Verwaltung erklärt hat, sie sei nicht in der Lage, die chilenischen Obst- und Gemüseausfuhren zu überwachen;
4. uneingeschränkte Wahrnehmung der Kontrollaufgaben der Kommission mit dem Ziel, daß die Referenzpreise tatsächlich angewandt und eingehalten werden?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(15. Oktober 1987)

1. und 2. Bei Tafelbirnen lassen die Statistiken in den ersten Monaten des Jahres 1987 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum einen Anstieg der Einfuhren aus Chile und Argentinien erkennen. Vergleicht man jedoch für beide Zeiträume die Gesamteinfuhren aus den Drittländern, so stellt man 1987 einen Rückgang um 6 % fest. Außerdem liegen die durchschnittlichen Einfuhrpreise vor allem bei chilenischen und argentinischen Erzeugnissen 1987 um 20 % höher als 1986. Unter diesen Umständen erübrigten sich Sondermaßnahmen an der Grenze.

Was Tafeläpfel anbelangt, so hat die Kommission für das Wirtschaftsjahr 1986/87 eine Reihe von Maßnahmen hinsichtlich der Einfuhr aus Drittländern und vor allem aus der südlichen Hemisphäre getroffen. Unter anderem hat sie die einzelnen Apfelausfuhrländer der südlichen Hemisphäre davon unterrichtet, daß die Gemeinschaft möglicherweise Schutzmaßnahmen ergreifen würde, sobald bestimmte Einfuhrmengen überschritten wären.

Überdies hat sie die Verordnung (EWG) Nr. 886/87 vom 27. März 1987⁽¹⁾ erlassen, derzufolge die Mitgliedstaaten regelmäßig und rasch ihre Apfeleinfuhren mitzuteilen haben.

3. Nach den derzeit verfügbaren Angaben erscheint die Annahme einer Schutzklausel nicht erforderlich.

4. Das Referenzpreissystem ist gemäß den geltenden Verordnungen angewandt worden. Einige Ausgleichsabgaben wurden bei chilenischen Erzeugnissen angewandt, als die Preise unter den Referenzpreisen lagen.

Die Referenzpreisregelung funktioniert in der Regel so, daß die Preise angewandt und eingehalten werden. Mit dem tatsächlichen Inkrafttreten der Bestimmungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1319/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Verstärkung der Kontrollen der Anwendung der Gemeinschaftsregelung für Obst und Gemüse⁽²⁾ vorgesehen sind, darf man wohl davon ausgehen, daß die Regelung in bestimmten Einzelaspekten — u. a. Feststellung der Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten — auch wirklich gut funktioniert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 85 vom 28. 2. 1987, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 39.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 824/87

von Frau Raymonde Dury (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1987)

(88/C 42/65)

Betrifft: Mögliche Gesundheitsgefährdung der Verbraucher durch bestimmte Lebensmittel

Eine in Frankreich von der DGCCRF (Generaldirektion Wettbewerb, Verbrauch und Betrugsbekämpfung) durchgeführte Überprüfung hat ergeben, daß im Einzelhandel verkaufte spanische Spargelkonserven für den Verzehr nicht geeignet waren.

Diese Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Prestige“ oder „California“ sind mit der gesundheitsbehördlichen Kenn-Nr. 21500 NA versehen, und ihr Herstellungsdatum liegt zwischen dem 21. März und 25. Mai 1984.

In Anbetracht der Tatsache, daß diese Überprüfung in Frankreich vorgenommen wurde und derartige Artikel vielleicht auch in den anderen Mitgliedstaaten verkauft werden, wird die Kommission um Auskunft darüber gebeten,

- welche Vorkehrungen sie zu treffen gedenkt, um zu gewährleisten, daß aus derselben Fabrikation stammende identische Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten nicht verkauft werden;
- welche Maßnahmen sie einzuleiten gedenkt, um die Kontrollen von Lebensmittelkonserven zu verstärken und so zu verhindern, daß verdorbene Lebensmittel bis in den Einzelhandel gelangen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(7. Oktober 1987)

Bei zwei Gelegenheiten, nämlich im Juli 1984 und erst kürzlich im April 1987, als auf dem französischen Markt

spanische Spargelkonserven erschienen, die für den Verzehr ungeeignet waren oder als solche verdächtig wurden, haben die Kommission und die Mitgliedstaaten alsbald hierüber Informationen ausgetauscht.

Das Gemeinschaftssystem für einen raschen Informationsaustausch im Lebensmittelsektor hat sich als äußerst effizient erwiesen, da aufgrund dieses Systems geeignete Maßnahmen ergriffen werden konnten, um diese Erzeugnisse aus dem Markt zu nehmen oder zu vernichten.

Dem Richtlinienvorschlag des Rates über die amtliche Lebensmittelüberwachung ⁽¹⁾, zu dem das Europäische Parlament gegenwärtig gehört wird, werden die allgemeinen Grundsätze für die Ausübung der amtlichen Überwachung und insbesondere der Überwachung niedergelegt, mit der festgestellt werden soll, ob die Vorschriften befolgt werden, durch die der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und Betrügereien vorgebeugt wird.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 747 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 826/87

von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1987)

(88/C 42/66)

Betrifft: Aufschiebung der Folgekonferenz über die Rheinverschmutzung

Kann die Kommission mitteilen, warum die Folgekonferenz der Minister über die Rheinverschmutzung, die in der zweiten Mai-Hälfte in Frankreich stattfinden sollte, aufgeschoben wird?

Stimmt es, daß insbesondere die Schweiz um einen Aufschub gebeten hat?

Kann die Kommission mitteilen, wie die Schweiz ihre Bitte um Aufschub begründet hat?

Haben noch mehr Rheinuferstaaten um Aufschub gebeten, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Welche Position hat die Europäische Gemeinschaft in bezug auf die Bitte um Aufschub der Folgekonferenz vertreten?

Kann die Kommission angeben, welche Fortschritte die Rheinuferstaaten bei der Durchführung der auf der 7. Ministerkonferenz über die Rheinverschmutzung (Dezember 1986 in Rotterdam, Niederlande) gefaßten Beschlüsse erzielt haben?

Welchen Beitrag hat die Gemeinschaft bisher zur Durchführung der Beschlüsse der 7. Ministerkonferenz über die Rheinverschmutzung geleistet?

Wie beurteilt die Kommission diesen ganzen Lauf der Dinge, sowohl in bezug auf den Aufschub der Folgekonferenz als auch mit Blick auf die inhaltlichen Fortschritte bei den Beschlüssen von Rotterdam?

Antwort von Herrn Clinton Davis im Namen der Kommission

(16. Oktober 1987)

Die 8. Ministerkonferenz über den Schutz des Rheins fand am 1. Oktober 1987 in Straßburg statt. Die Kommission ist nicht in der Lage, Einzelheiten mitzuteilen und anzugeben, warum diese Konferenz nicht vorher einberufen worden ist.

Nach Auffassung der Kommission stellen die Ergebnisse dieser 8. Konferenz — insbesondere die Verabschiedung des Aktionsprogramms „Rhein“, zu dessen Ausarbeitung die Delegation der Europäischen Gemeinschaften aktiv beigetragen hat — einen wesentlichen Fortschritt auf der Grundlage der Beschlüsse von Rotterdam dar.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 842/87

von Frau Vera Squarcialupi (COM—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Juli 1987)

(88/C 42/67)

Betrifft: Autobahn Aosta—Mont Blanc

Kann die Kommission angeben, ob, wie und in welchem Umfang die Europäische Gemeinschaft den Bau der Autobahn Aosta—Mont-Blanc-Tunnel finanziert hat bzw. zu finanzieren beabsichtigt?

Ist der Kommission bekannt, daß die betreffende Autobahngesellschaft selbst eine Umweltverträglichkeitsstudie im Zusammenhang mit dem genannten Projekt in Auftrag gegeben hat, aus der sich ergibt, daß mindestens vier Streckenabschnitte „höchst umweltgefährdend“ sind?

Welche Garantien will die Kommission für den Schutz der Umwelt in einer der schönsten Gegenden der Alpen fordern, falls das fragliche Projekt durch sie mitfinanziert werden soll?

Antwort von Herrn Clinton Davis im Namen der Kommission

(9. Oktober 1987)

Die Gemeinschaft ist bisher nicht aufgefordert worden, einen Finanzbeitrag zum Bau der Autobahn Aosta—Mont-Blanc-Tunnel zu leisten. Daher wurde der Kommission auch nicht die von der Frau Abgeordneten erwähnte Studie übermittelt.

Ein möglicher Finanzierungsantrag könnte wie bei jedem anderen Projekt, für das eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gewährt wird, erst nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht gezogen werden.

Außerdem weist die Kommission darauf hin, daß am 3. Juli 1988 die Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ in Kraft tritt, nach der bei der Durchführung von Großprojekten Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 847/87

von Sir James Scott-Hopkins (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Juli 1987)

(88/C 42/68)

Betrifft: EG-Kreditkarte

Welche Fortschritte verzeichnet die Kommission in ihren Verhandlungen mit den Banken über die Entwicklung einer EG-Kreditkarte? Teilt die Kommission meine Auffassung von der Bedeutung dieses Vorschlags angesichts der zunehmenden Zahl der von Geschäftsleuten und Verbrauchern mit Kreditkarten getätigten finanziellen Transaktionen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(12. August 1987)

Die Kommission teilt die Ansicht, daß den Kartenzahlungssystemen wachsende Bedeutung zukommt. Grenzüberschreitende Zahlungen im allgemeinen und die grenzüberschreitende Zahlungskarte im besonderen sollten keinerlei Beschränkungen unterliegen.

Die Kommission hat im Januar 1987 dem Rat eine Mitteilung unterbreitet⁽¹⁾, in der sie ihre Pläne hinsichtlich der elektronischen Zahlungskarten (die insbesondere die Möglichkeit bieten, an sogenannten „points of sale“ bargeldlose Zahlungen zu leisten und an Bargeldautomaten Geld abzuheben) darlegt; die Kommission steht diesbezüglich mit den Banken und Kartenausgebern in Verbindung, und sie ist davon überzeugt, daß die Bestrebungen, eine Komptabilität der Kartenzahlungssysteme zu erreichen, gut vorankommen.

Die genannten Pläne implizieren nicht unbedingt die Entwicklung einer EG-Kreditkarte. Es ist Sache der Banken und der Kartenausgeber, zu bestimmen, in welchem Maße ihre Produkte einheitlich oder unterschiedlich sein sollen. Auch bei unterschiedlichen Produkten tritt die Kommission jedoch für die „Interoperabilität“ der elektronischen Kartenzahlungssysteme, wie in ihrer Mitteilung an den Rat beschrieben, ein.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 754.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 848/87**

von Sir James Scott-Hopkins (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juli 1987)

(88/C 42/69)

Betrifft: Überproduktion in der Stahlindustrie

Hat die Kommission die Schätzungen des OECD-Stahlausschusses zur Kenntnis genommen, daß die Weltstahlindustrie mit einer Überschußkapazität von mehr als 20 %, d. h. fast 200 Millionen Tonnen, bis zum Jahr 1990 rechnet? Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission — unter Berücksichtigung der von zahlreichen Gemeinschaftsländern bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Reduktion der Inlandsproduk-

tion — vorzuschlagen, um sicherzustellen, daß diese Länder künftig nicht für die von ihnen bereits demonstrierte Selbstbeschränkung bestraft werden?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(20. Oktober 1987)

Es ist richtig, daß der OECD-Stahlausschuß in einer kürzlichen Presseerklärung die weltweite Überschußkapazität in der Stahlindustrie auf rund 200 Millionen Tonnen bis zum Jahr 1990 schätzte.

Um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsländer künftig nicht für ihre Selbstbeschränkung durch Reduzierung ihrer Inlandskapazität und -produktion bestraft werden, hat die Kommission bereits folgende Maßnahmen getroffen, die sie aufrechterhalten wird:

1. Seit 1978 gibt es ein System von Stahlabkommen mit den wichtigsten Stahlexportländern, das nahezu 70 % der gesamten Stahleinfuhren der Gemeinschaft erfaßt.

Die vereinbarten Jahresmengen werden regelmäßig dem voraussichtlichen Stahlverbrauch der Gemeinschaft angepaßt. Damit handelt die Kommission in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen, z. B. den Abmachungen, die ursprünglich vom OECD-Stahlausschuß getroffen wurden.

Dieses 1978 geschaffene System hat sich in all den Jahren als wirksam erwiesen und zu einer Stabilisierung der Einfuhrmengen geführt, die im Vergleich zu anderen Industrieländern akzeptabel erscheint. Es ist festzustellen, daß in den letzten 6 Monaten die Einfuhren in die Gemeinschaft leicht zurückgegangen sind, während die Ausfuhren zunahmen.

2. Soweit es angebracht ist, sollten die Bestimmungen des Systems von Anti-Dumping- und Ausgleichszöllen gegenüber Stahleinfuhren zu besonders niedrigen oder wettbewerbswidrigen Preisen aus Drittstaaten, mit denen die Kommission keine Vereinbarungen geschlossen hat, angewandt werden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß sie mit ihrem System der Einfuhrpreise und der Entscheidung 2177/84/EGKS⁽¹⁾ über wirksame Handelsinstrumente verfügt, um die Interessen ihrer Stahlindustrie zu vertreten. Wie in der Vergangenheit wird die Kommission auch künftig solche Einfuhren äußerst aufmerksam überwachen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 17.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 849/87**

von Sir James Scott-Hopkins (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Juli 1987)

(88/C 42/70)

Betrifft: Pensionsfonds öffentlicher Unternehmen

Gedenkt die Kommission Vorschläge zu unterbreiten, mit denen der Anteil der eventuellen Investition von Pensions-

fonds öffentlicher Unternehmen durch die Treuhänder in Aktien desselben Unternehmens begrenzt wird? Hat die Kommission eine Vorstellung davon, bis zu welchem Umfang Investitionen in die eigenen Aktien eines Unternehmens eine allzu starke Konzentration darstellen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(14. Oktober 1987)

Die Koordinierung der Politik der genannten Pensionfondsplazierungen ist für die Kommission keine Aufgabe, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes bis 1992 vorrangig wäre. Daher hat sie fürs erste nicht die Absicht, für diesen Bereich Vorschläge zu unterbreiten, schließt jedoch nicht von vornherein aus, daß sie die mit den Pensionfonds verbundenen Fragen zu gegebener Zeit prüfen wird.

Andererseits gehört es nach Auffassung der Kommission zu einer gesunden Verwaltung der Pensionfonds, daß der Grundsatz der Risikoaufteilung eingehalten wird und die Bestände der Pensionfonds entsprechend diesem Grundsatz investiert werden. Anders ausgedrückt: Die Pensionfonds sollten es vermeiden, einen zu großen Teil ihrer Vermögenswerte in Wertpapieren eines einzigen Emittenten — oder gar in denen der Gesellschaft, die den Pensionfonds gegründet hat — anzulegen. Ohne eingehende Untersuchung ist es der Kommission jedoch nicht möglich, den Höchstanteil der Vermögenswerte anzugeben, die ein Pensionfonds in Anteile einer solchen Gesellschaft investieren sollte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 854/87

von Herrn André Fourçans (LDR—F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Juli 1987)

(88/C 42/71)

Betrifft: „Capital development“ in Afrika

Privatinvestoren der Mitgliedsländer der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beteiligen sich in den dem Abkommen von Lomé III angeschlossenen Entwicklungsländern häufig an Investitionsfinanzierungen.

Demgegenüber ist die Beteiligung an bereits bestehenden Unternehmen und überhaupt an der Kapitalschöpfung eher die Ausnahme.

Kann die Kommission die Maßnahme nennen, die sie treffen wird, um die Kapitalschöpfung in afrikanischen Ländern zu fördern?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(24. September 1987)

Die Finanzierung privater Investitionsvorhaben in den AKP-Staaten wirft in der Tat Probleme auf. Probleme

entstehen sowohl bezüglich Beteiligungskapital und Unternehmerkrediten (besonders für KMU) als auch hinsichtlich der Investitionen zur Gründung und zur späteren Erweiterung von Unternehmen. Allerdings bildet die Finanzierung nicht das einzige, und auch nicht das hauptsächliche Hindernis für die Industrialisierung der AKP-Länder oder überhaupt für die industrielle Zusammenarbeit zwischen ausländischen (europäischen) Firmen und den Promotern in den AKP-Ländern. Dies geht sehr klar aus den auf Initiative der Kommission angestellten Untersuchungen hervor. Die Kommission bemüht sich, ihre AKP-Partner mit Hilfe dieser Berichte zu sensibilisieren. Eine noch bessere Gelegenheit, das Problem zur Sprache zu bringen, wird die Studie bilden, die gemäß Artikel 241 des Abkommens von Lomé III durchgeführt werden und mögliche Maßnahmen zur Erleichterung und Verstärkung eines beständigeren Zuflusses von Kapital nach den AKP-Staaten untersuchen soll.

Im übrigen hat der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) zahlreichen AKP-Finanzinstitutionen Kreditlinien gewährt, um die Finanzmittel der KMU zu verstärken. Ergänzende Informationen hierzu werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt übersandt.

Im Rahmen der Bereitstellung von haftendem Kapital aus Mitteln des EEF, dessen Verwaltung sie gemäß dem Abkommen von Lomé wahrnimmt, kann sich die Europäische Investitionsbank (EIB) im Namen, für Rechnung und auf Risiko der Gemeinschaft am Kapital von Unternehmen oder Einrichtungen für Entwicklungsfinanzierung der AKP-Staaten beteiligen (vgl. z. B. Artikel 199 Lomé III).

Sie kann einem AKP-Staat oder einer Entwicklungsbank auch eine Hilfe in Form von „Quasi-Kapital“ zur Finanzierung ihrer Beteiligung am Kapital von Unternehmen gewähren, die für Finanzhilfen der Gemeinschaft in Frage kommen.

Die Beteiligungen der EIB — die zeitlich begrenzte Minderheitsbeteiligungen sind — können mit einer anderen Form der Gemeinschaftsbeihilfe gekoppelt werden.

Diese direkten oder indirekten Beteiligungen sind auf jeden Fall dazu bestimmt, die Durchführung von Investitionen zu erleichtern oder die Finanzstruktur der betreffenden Firmen zu stärken, damit diese effizient zur wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden AKP-Landes beitragen können.

Im Rahmen der Abkommen von Lomé ist von dieser Aktionsmöglichkeit oftmals Gebrauch gemacht worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 859/87

von Herrn François Roelants du Vivier (ARD—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juli 1987)

(88/C 42/72)

Betrifft: EG-Mittel zugunsten von erneuerbaren Energien

Kann die Kommission eine aktualisierte Übersicht über die EG-Hilfen aufstellen, die zur Verwendung von erneuerbaren Energien bereitgestellt wurden?

**Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission**

(20. Oktober 1987)

Die von der Gemeinschaft im Jahre 1986 für die Entwicklung erneuerbarer Energien bereitgestellten Beihilfen beliefen sich auf 57,4 Millionen ECU, davon 39,9 für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Energie und 17,6 für FuE-Ausgaben (direkte Aktion und Kostenteilungsaktion).

Zwecks weiterer Einzelheiten über das vorangegangene Haushaltsjahr legt die Kommission dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments das Dokument „Les interventions financières (aides et prêts) de la Communauté pour l'énergie en 1985“ (Die finanziellen Interventionen (Beihilfen und Darlehen) der Gemeinschaft für Energie im Jahre 1985) vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 860/87

**von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(20. Juli 1987)

(88/C 42/73)

Betrifft: Finanzmittel aus dem Europäischen Sozialfonds

Kann die Kommission eine Übersicht der Mittel erstellen, die der Europäische Sozialfonds in den letzten Jahren Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung gestellt hat?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1987)

Die Kommission ist nicht in der Lage, eine Auflistung der vom Europäischen Sozialfonds zugunsten der Nichtregierungsorganisationen (NRO) bereitgestellten Mittel vorzulegen.

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds ist zwar eine Klassifizierung in Körperschaften des öffentlichen Rechts, in privatrechtliche Einrichtung mit Erwerbszweck und in privatrechtliche Einrichtungen ohne Erwerbszweck vorgesehen, doch ist es nicht möglich zu bestimmen, welche von ihnen den Status einer Nichtregierungseinrichtung haben.

Nachstehend führt die Kommission die zwischen 1984 und 1987 vom Europäischen Sozialfonds für private Einrichtungen ohne Erwerbszweck gebundenen Mittel auf.

Jahr der Mittelbindung	Gebundene Mittel
1984	68,30 Millionen ECU
1985	124,01 Millionen ECU
1986	175,71 Millionen ECU
1987	299,60 Millionen ECU

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 865/87

von den Abgeordneten Jacques Mallet (PPE—F), Jean-Pierre Abelin (PPE—F), Nicole Fontaine (PPE—F), Roger Partrat (PPE—F), Jean-Marie Vanlerenberghe (PPE—F) und Michel Debatisse (PPE—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Juli 1987)

(88/C 42/74)

Betrifft: Zugang für Gemeinschaftsbürger zum öffentlichen Dienst in anderen EG-Ländern

Kann die Kommission mitteilen, in welchen Ländern der Gemeinschaft EG-Bürger aus einem anderen Land im nationalen öffentlichen Dienst beschäftigt werden können?

Sind in bestimmten Ländern Gesetze in Vorbereitung, die die Einstellung solcher Bürger ermöglichen würden?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(22. Oktober 1987)

Der Kommission ist bekannt, daß die dezentralisierten Behörden in einigen Mitgliedstaaten für bestimmte Stellen Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten einstellen.

Bisher hat kein Mitgliedstaat die Kommission über die Vorbereitung von Rechtsvorschriften unterrichtet, die die Einstellung Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten im nationalen öffentlichen Dienst ermöglichen.

Die Kommission ist sich der Bedeutung des freien Personenverkehrs für die Verwirklichung des Europas der Bürger bewußt und stellt zur Zeit Überlegungen über die vom Herrn Abgeordneten genannten Probleme an.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, daß der Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. Juni 1986 in der Rechtssache 307/84 folgendes für Recht erkannt hat: „Die Französische Republik hat durch die Bestimmung, daß nur französische Staatsangehörige in Dauerplanstellen für Krankenpfleger und Krankenschwestern an öffentlichen Krankenhäusern eingewiesen und zu ordentlichen Inhabern dieser Stellen ernannt werden können, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 48 EWG-Vertrag verstoßen.“

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 877/87

von Herrn Peter Price (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Juli 1987)

(88/C 42/75)

Betrifft: Hilfe für Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika

Als Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission, vor dem Haushaltsausschuß des Europäischen Parlaments

für den Vorschlag der Kommission eintrat, die in Artikel 930 bereitgestellten Mittel im Wege einer Übertragung (36/86) auf die negative Reserve zu kürzen, gab er die feste Zusage, daß das für die Hilfe für die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika zuständige Personal verstärkt würde, damit ab 1987 kein Personalmangel, weder in Brüssel noch in den betroffenen Regionen, mehr der Ausweitung der Hilfe für diese Länder im Wege stehen würde. Welche zusätzlichen Stellen wurden seit dieser Zusage für diesen Aufgabenbereich bestimmt, zu welchen Besoldungsgruppen gehören die Stellen, und welches ist der Dienort? Hat die Kommission bei der Zuteilung dieses zusätzlichen Personals den am wenigsten entwickelten Ländern Vorrang eingeräumt?

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission**

(21. Oktober 1987)

Von Mitte 1986 bis zum heutigen Tage wurde das Personal der für die Hilfe an die Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien zuständigen Abteilungen der Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Sitz Brüssel) um 7 Beamte der Besoldungsgruppe A, 1 Beamten der Besoldungsgruppe B und 3 Beamte der Besoldungsgruppe C verstärkt.

Diese Personalaufstockung wurde durch interne Versetzung von Beamten erreicht, die vorher für weniger vorrangige Arbeiten als die Hilfe an die lateinamerikanischen und asiatischen Entwicklungsländer eingesetzt waren.

Das Personal der Delegationen in den Regionen wurde im selben Zeitraum um 6 Angestellte mit einem der Besoldungsgruppe A entsprechenden Dienstgrad und 1 Angestellten mit einem der Besoldungsgruppe B entsprechenden Dienstgrad verstärkt.

Ferner ist mitzuteilen, daß die Kommission im Vorentwurf für den Haushalt 1988 8 Stellen (3 A, 3 B und 2 C) für eine spezifische Aktion zugunsten Lateinamerikas und Asiens beantragt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 879/87

von den Abgeordneten Ernest Mühlen (PPE—L) und
Werner Münch (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1987)

(88/C 42/76)

Betrifft: Entwicklung der Lage auf dem Markt für Geflügelfleisch und dem Eiermarkt

Unter Hinweis auf den im Oktober 1986 vom Europäischen Parlament verabschiedeten Bericht über die Entwicklung auf dem Eiermarkt und dem Markt für Geflügelfleisch möchten die Autoren dieser schriftlichen Anfrage von der Europäischen Kommission wissen:

1. wie hat sich die Lage seit der Verabschiedung dieses Berichts auf diesen beiden Märkten entwickelt;

2. was hat die Europäische Kommission in der Zwischenzeit zur Sanierung des Eiermarktes und des Marktes für Geflügelfleisch unternommen;

3. insbesondere möchten die Autoren dieser schriftlichen Anfrage erfahren, wie weit die Gespräche im Hinblick auf die vom Europäischen Parlament empfohlene Gründung einer zwischenberuflichen Vereinigung der Geflügelfleischerzeuger auf europäischer Ebene fortgeschritten sind?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(25. August 1987)

1. Der Eiermarkt der Gemeinschaft hat sich seit dem Tiefpunkt im Sommer 1986 entscheidend verbessert. Nach Ostern 1987 haben zwar die Marktpreise saisonüblich wieder nachgelassen, die Eier-Futter-Preisrelationen sind jedoch auch im Sommer nach wie vor besser als zur gleichen Zeit des Vorjahres.

Die Lage des Marktes für Geflügelfleisch, und insbesondere bei Jungmasthühnern, die 67% der gesamten Geflügelproduktion der Europäischen Gemeinschaft erreichen, war über mehrere Jahre hinweg auch für die Erzeuger mindestens zufriedenstellend. Dies hat in bestimmten Mitgliedstaaten in jüngster Zeit zu einer überproportionalen Ausdehnung des Erzeugungspotentials und teilweise auch zu gedrückten Preisen geführt.

2. Die Bemühungen der Marktpartner zur Stabilisierung des Eier- und Geflügelmarktes wurden von der Kommission durch eine entsprechende Handhabung des Instrumentariums der Außenhandelsregelung sowie durch den regelmäßigen Austausch von Daten über die Marktlage und -aussichten unterstützt. Diese Form der Zusammenarbeit hat auf dem besser organisierten Geflügelmarkt zu nachhaltigen Verbesserungen seit 1984 geführt; die jedoch durch die oben bereits angesprochenen jüngsten Entwicklungen gefährdet erscheinen und erneut Entscheidungen zur Produktionsdrosselung erforderlich machen.

Auf dem im Gegensatz zum Geflügelmarkt stagnierenden bzw. in verschiedenen Mitgliedstaaten sogar schrumpfenden und generell labileren Eiermarkt hat die Kommission im Rahmen der Erstattungsfestsetzung den Besonderheiten der einzelnen Teilmärkte stärker Rechnung getragen. Eine mittelfristige Stabilisierung des Eiermarktes kann am ehesten gelingen, wenn bei abnehmender Abhängigkeit vom Weltmarkt ein ungehinderter Austausch in der Gemeinschaft garantiert wird, wobei der Kommission insbesondere obliegt, für die einheitliche Anwendung und marktkonforme Weiterentwicklung der gemeinsamen Vermarktungsnormen zu sorgen. Dieser Aufgabe wurde besondere Priorität während des abgelaufenen Jahres eingeräumt, ohne daß die Überprüfungen bereits abgeschlossen werden konnten.

3. Die Dienststellen der Kommission hatten seit Herbst 1986 die Gespräche mit berufsständischen Organisationen im Eier- und Geflügelsektor weitergeführt. Diese Konsultationen wurden jedoch zunächst unterbrochen, um den Abschluß der Arbeiten über einen zur Zeit von der Kommis-

sion vorbereiteten Vorschlag einer Rahmenverordnung über zwischenberufliche Vereinigungen bzw. „interprofessionelle Organisationen“ abzuwarten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 882/87

von Herrn Pol Marck (PPE—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1987)

(88/C 42/77)

Betrifft: Aufforstung ehemaliger Bergwerksgebiete

Hat die Europäische Gemeinschaft zur Aufforstung von ehemaligen Bergwerksgebieten und Halden beigetragen?

Welche Maßnahmen und welche Beträge wurden dabei speziell für die belgischen Bergbaugebiete vorgesehen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1987)

Spezifische Gemeinschaftsbeihilfen zur Aufforstung von ehemaligen Bergwerksgebieten und Halden sind bisher nicht vorgesehen. Die Gemeinschaft hat indessen in der Vergangenheit die Aufforstung von mehreren zehntausend Hektar Land, insbesondere in mittel- oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Landwirtschaft, gefördert.

Es ist also durchaus möglich, daß bestimmte mit finanzieller Hilfe der Gemeinschaft aufgeforstete Gebiete auch ehemalige Bergwerksgebiete umfassen. Ebenso ist es möglich, daß bestimmte von der Kommission geförderte Umweltschutzmaßnahmen die Aufforstung von ehemaligen Bergwerksgebieten beinhalten.

Im einen wie im anderen Falle lassen sich diese Aufforstungsmaßnahmen in Anbetracht der Art der Förderungsprogramme und der hierfür vorliegenden Statistiken nicht gesondert erfassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 884/87

von Frau Hedy d'Ancona (S—NL), Frau Marijke Van Hemeldonck (S—B) und Frau Ien van den Heuvel (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1987)

(88/C 42/78)

Betrifft: Bericht über die Durchführung der Empfehlung über positive Maßnahmen zugunsten von Frauen

In der Empfehlung des Europäischen Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen zugunsten

von Frauen wird die Kommission aufgefordert, dem Rat binnen drei Jahren nach Annahme der Empfehlung anhand der durch die Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die bei der Durchführung der Empfehlung erzielt wurden.

1. Erwartet die Kommission, daß sie vor dem 13. Dezember 1987 der Aufforderung des Rates nachkommen und den genannten Bericht vorlegen kann?
2. Ist die Kommission bereit, das Europäische Parlament kurzfristig in Form eines Zwischenberichts von dem Stand der Übermittlung von Informationen durch die Mitgliedstaaten zu unterrichten, um den Mitgliedern des Europäischen Parlaments die Möglichkeit zu geben, nötigenfalls aufgrund dieser Informationen Kontakte in den betreffenden Mitgliedstaaten aufzunehmen?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(15. Oktober 1987)

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat im Laufe dieses Jahres den — derzeit in Ausarbeitung befindlichen — Bericht über die Fortschritte, die bei der Durchführung der Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen erzielt wurden, vorzulegen.

Daher wird kein Zwischenbericht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erstellt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 889/87

von Herrn Gijs de Vries (LDR—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1987)

(88/C 42/79)

Betrifft: Niederländische Fischereipolitik — Rolle der Kommission

Der von der niederländischen Zweiten Kammer eingesetzte Untersuchungsausschuß über die niederländische Fischereipolitik bedauert in seinem Bericht ⁽¹⁾, daß die Kommission ihre Untersuchungen nicht unterstützt habe. Der Ausschuß habe den Wunsch gehabt, mit einigen EG-Beamten insbesondere über die Hindergründe der Quotierungsmaßnahmen und die Lage in den anderen Mitgliedstaaten zu sprechen. „Offizielle wie inoffizielle Versuche einer solchen Kontaktaufnahme haben zu keinerlei Ergebnis geführt. Das jüngste Schreiben des Unterausschusses an das zuständige Kommissionsmitglied, Herrn A. Cardoso e Cunha, vom 25. Februar 1987 ist bis heute nicht beantwortet worden.“

Warum hat die Kommission diese Untersuchungen nicht unterstützt?

⁽¹⁾ Zweite Kammer, Sitzungsperiode 1986—1987, 19955, Nr. 1—5, S. 5.

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(22. Oktober 1987)

Wie in dem Schreiben vom 13. Februar 1987 an den von der Zweiten Kammer der niederländischen Generalstaaten eingesetzten und mit der Regelung der Fischereiquoten beauftragten Unterausschuß erklärt wurde, hält es die Kommission nicht für zweckmäßig, in einer Angelegenheit Stellung zu beziehen, die zu einem Streitverfahren vor einem nationalen oder europäischen Gericht führen könnte. Die den Unterausschuß betreffenden Fragen sind jedoch Gegenstand eines Verstoßverfahrens gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag gegen die niederländische Regierung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 903/87

**von Herrn José Alvarez de Eulate Peñaranda (ED—E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(23. Juli 1987)

(88/C 42/80)

Betrifft: Übernahme der Einheitlichen Akte in den EWG-Vertrag

Obgleich die Einheitliche Europäische Akte bekanntlich mit Ausnahme eines Mitgliedstaats von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist, liegt bislang seitens der zuständigen Instanzen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, was die vollständige Übernahme der Akte in den Wortlaut des EWG-Vertrags betrifft, noch keine offizielle Fassung vor.

Hält es die Kommission angesichts der Tatsache, daß es dennoch bereits verschiedene inoffizielle Fassungen dieses neuen Textes gibt, die schon verschiedentlich Kontroversen über die verwendeten Formulierungen ausgelöst haben, nicht für dringend erforderlich, die endgültige offizielle Fassung herauszugeben, um diesen Kontroversen ein Ende zu bereiten?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(15. Oktober 1987)

Für die Vorbereitung der Ausgabe der Basisverträge, die durch die Einheitliche Akte sowie die übrigen seit der letzten Ausgabe erlassenen Rechtsakte geändert worden sind, in den Amtssprachen der Gemeinschaft ist der Rat zuständig. Die Kommission und das Europäische Parlament haben bei der Erstellung des Manuskripts in französischer Sprache, das als Grundlage für die Übersetzungen in die übrigen Sprachen dient, mitgearbeitet. Angesichts des Stands der Übersetzungsarbeiten ist mit der Veröffentlichung in sämtlichen Amtssprachen der Gemeinschaft im vierten Quartal des laufenden Jahres zu rechnen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 906/87

**von Herrn José Alvarez de Eulate Peñaranda (ED—E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(23. Juli 1987)

(88/C 42/81)

Betrifft: Arzneimittelratgeber für die Touristen in der Gemeinschaft

Die Reisen, die die Touristen während der Sommerferien in die verschiedenen Mitgliedsländer der Gemeinschaft unternehmen, sind, abgesehen von den angenehmen Seiten einer Urlaubsreise, häufig auch mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden, die den Urlaub beeinträchtigen können.

Eine dieser Unannehmlichkeiten betrifft die Beschaffung von Arzneimitteln, da sich die Urlauber, wenn sie nicht die betreffende Landessprache sprechen, nicht verständlich machen können, wenn sie im Notfall oder aus sonstigen Gründen ein gängiges Arzneimittel benötigen.

Hält es die Kommission nicht für zweckmäßig, in den Hauptsprachen der Gemeinschaft eine Liste der wichtigsten Arzneimittel herauszugeben, die sowohl für den Apotheker als auch für den Urlauber in der Gemeinschaft von großem Nutzen wäre?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(23. Oktober 1987)

Die Erstellung eines Verzeichnisses der wichtigsten Arzneimittel für die Touristen ist ein interessanter Gedanke, dem diejenigen Personen Aufmerksamkeit schenken könnten, die in Europa für die sich mit der Gesundheit befassenden Berufsgruppen oder die Verbraucher Schriften über Arzneimittel herausgeben. Die Dienststellen der Kommission verfügen zur Zeit jedoch weder über die erforderlichen Mittel noch die Zuständigkeit für die Erarbeitung eines solchen Werkes, insbesondere wenn dieses amtlich rechtswirksame Angaben enthalten soll.

Die wirklich dringend benötigten Arzneimittel werden im allgemeinen nicht vom Patienten ausgewählt, sondern von einem Arzt verschrieben bzw. sogar verabreicht. Sofern es sich um die Erneuerung eines im Ursprungsland ausgestellten Rezeptes handelt, verfügen die Apotheker gewöhnlich über Bezugswerke, die es ihnen ermöglichen, die gleichen oder andernfalls vergleichbare Arzneimittel auszugeben.

In ihrem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes⁽¹⁾ sieht die Kommission in den nächsten Jahren besondere Maßnahmen für eine bessere Unterrichtung der Verschreibenden und der Patienten über die Arzneimittel vor.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 310 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 910/87

von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S—E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1987)

(88/C 42/82)

Betrifft: Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds für Arbeiternehmer, die eine Altersrente beziehen

Welche Mittel wurden im Haushaltsjahr 1985/86 im Rahmen des Europäischen Sozialfonds für Arbeiternehmer, die eine Altersrente beziehen, bereitgestellt? Um welchen Anteil an den Gesamtmitteln des Fonds handelt es sich dabei?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(16. Oktober 1987)

Der Europäische Sozialfonds beteiligt sich an der Finanzierung von Berufsausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Eine Maßnahme zugunsten von Personen, die in den Ruhestand versetzt wurden, kommt somit für einen Zuschuß aus dem Fonds nicht in Betracht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 911/87

von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S—E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1987)

(88/C 42/83)

Betrifft: Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds für die Kinder von Wanderarbeitnehmern

Welche Mittel wurden im Haushaltsjahr 1985/86 im Rahmen des Europäischen Sozialfonds für die Kinder von Wanderarbeitnehmern, ungeachtet des Herkunftslandes, bereitgestellt? Um welchen Anteil an den Gesamtmitteln des Fonds handelt es sich?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(16. Oktober 1987)

1985 hat die Kommission 61,34 Millionen ECU in Form von Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder bereitgestellt. 1986 waren es 73,9 Millionen ECU. Das sind für die beiden Haushaltsjahre 3,4 % der Gesamtmittel des Fonds.

Die Kommission verfügt über keine speziellen Angaben über die Kinder von Wanderarbeitnehmern, die in der obengenannten Gruppe enthalten sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 919/87

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1987)

(88/C 42/84)

Betrifft: Grundwasserressourcen

Besitzt die Kommission eine Übersicht über die Grundwasserressourcen in der Europäischen Gemeinschaft mit Angaben der Qualität und der Anfälligkeit der Gewässer?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1987)

Im Jahr 1979 hat die Kommission ein umfangreiches Programm für die Erarbeitung einer Synthese der verfügbaren Informationen über Grundwasser in der Gemeinschaft in Angriff genommen.

Diese Untersuchung wurde in zwei Phasen durchgeführt: die erste bestand in einer Bewertung dieser Ressourcen (Inventar, Hydrogeologie, Nutzung und potentielle zusätzliche Nutzung des Grundwassers); die zweite Phase befaßte sich stärker mit Qualität und Anfälligkeit des Grundwassers.

Die erste Phase, in der die Neunergemeinschaft untersucht wurde, ist 1984 abgeschlossen und 1986 veröffentlicht worden. Die zweite Phase sowie die Einbeziehung des zehnten Mitgliedstaats Griechenland wird zur Zeit veröffentlicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 920/87

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1987)

(88/C 42/85)

Betrifft: Handel mit Fröschen

Kann die Kommission zusätzlich zu den statistischen Informationen betreffend die Jahre 1984 und 1985, die sie in ihrer Antwort auf unsere schriftliche Anfrage Nr. 3033/85⁽¹⁾ erteilt hat, nähere Angaben über den Handel mit Froschschenkeln im Jahre 1986 machen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 182 vom 21. 7. 1986, S. 62.

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission**

(6. Oktober 1987)

Die Einfuhren von Froschschenkeln in die Gemeinschaft im Jahre 1986 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Einfuhren nach Handelspartnern und Zollanmeldern 1986Fleisch von Walen und von Robben, Froschschenkel;
Nimexe RS = 4,020492

(1 000 ECU)

Zollanmelder	Handelspartner			
	Indien	Bangladesch	Intra-EWG	Extra-EWG
EUR 12	2 363	3 511	4 878	25 831
Frankreich	587	70	3 062	11 860
Belgien/Luxemburg	1 696	2 843	810	10 239
Niederlande	51	495	250	1 991
Bundesrepublik Deutschland	2	58	524	135
Italien	0	0	0	1 324
Vereinigtes Königreich	27	45	185	72
Dänemark	0	0	38	12
Portugal	0	0	9	0
Spanien	0	0	0	198

Quelle: Eurostat — Comext.

Einfuhren nach Handelspartnern und Zollanmeldern 1986Fleisch von Walen und von Robben, Froschschenkel;
Nimexe RS = 4,020492

(1 000 kg)

Zollanmelder	Handelspartner			
	Indien	Bangladesch	Intra-EWG	Extra-EWG
EUR 12	545	747	1 003	6 022
Frankreich	172	16	654	2 768
Belgien/Luxemburg	350	594	163	2 352
Niederlande	15	113	44	477
Bundesrepublik Deutschland	0	13	100	36
Italien	0	0	0	321
Vereinigtes Königreich	8	11	35	19
Dänemark	0	0	6	4
Portugal	0	0	1	0
Spanien	0	0	0	45

Quelle: Eurostat — Comext.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 921/87von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1987)

(88/C 42/86)

Betrifft: Politik betreffend Abfälle

In der Antwort auf meine schriftlichen Anfragen Nrn. 1029/84, 1039/84, 1043/84 und 1045/84 ⁽¹⁾ hat die

Kommission sich verpflichtet, dem Europäischen Parlament bis Ende des Jahres 1985 die in den Berichten der Mitgliedstaaten enthaltenen Informationen über die Anwendung der Richtlinie „Abfälle“ sowie eine Mitteilung über eine kohärente Politik zur Bewirtschaftung sämtlicher Abfälle zu übermitteln. Wie steht es heute mit dieser Zusage?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 93 vom 15. 4. 1985, S. 8.**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(6. Oktober 1987)

Die Kommission hat einen Bericht ausgearbeitet, in dem sie die von den Mitgliedstaaten manchmal mit Verspätung übermittelten Informationen über die Anwendung der „Abfall“-Richtlinien zusammenfaßt. Dieser Bericht gibt einen Überblick über die 1987 bestehende Lage. Er muß dem Parlament vor Jahresende übermittelt werden.

In Übereinstimmung mit dem vierten Aktionsprogramm für den Umweltschutz ⁽¹⁾ (Ziffern 5.3.8 bis 5.3.12) bereitet die Kommission eine Mitteilung über eine Politik auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung vor. In dieser Mitteilung wird den in der Entschließung des Rates genehmigten Prioritäten und den vor kurzem vom Parlament formulierten Wünschen auf dem Gebiet der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle Rechnung getragen. Sie wurde bereits im Ausschuß für die Abfallbewirtschaftung erörtert und wird somit baldmöglichst fertiggestellt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 929/87**

von Herrn Gijs de Vries (LDR—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juli 1987)

(88/C 42/87)

Betrifft: Vorübergehende Einfuhr von Hunden und Katzen

Viele Europäer, die in Urlaub fahren, möchten ihr Haustier gerne mitnehmen. Leider gelten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zahlreiche unterschiedliche Vorschriften für die Einfuhr von Hunden und Katzen ⁽¹⁾. Einige Beispiele: für Tollwut-Impfbescheinigungen gelten unterschiedliche Verfalldaten; die Bundesrepublik Deutschland und Spanien verlangen eine Übersetzung in die Landessprache; Frankreich verlangt darüber hinaus eine Gesundheitserklärung, die nicht älter als fünf Tage sein darf; Griechenland schreibt vor, daß in der Gesundheitserklärung ausdrücklich erwähnt wird, daß das Tier gegen Hydatigera und Echinococcus (Bandwürmer) behandelt wurde; Italien schreibt Maulkörbe vor; Großbritannien und Irland gestatten es nicht, einen Hund oder eine Katze im Urlaub mitzubringen.

Ist die Kommission angesichts der Bedeutung des Tourismus für die europäische Wirtschaft und zwecks Förderung des

Europas der Bürger bereit, mit den Mitgliedstaaten Gespräche zur Vereinheitlichung der Vorschriften für die vorübergehende Einfuhr dieser Haustiere aufzunehmen?

⁽¹⁾ ANWB (Verein niederländischer Verkehrsteilnehmer) Reisevorschriften „Hund und Katze im Urlaub“.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(28. Oktober 1987)

Die Kommission ist sich der Probleme bewußt, die entstehen, wenn Heimtiere ihre Besitzer bei kurzzeitigen Aufenthalten in anderen Mitgliedstaaten begleiten.

Die Kommission beabsichtigt, in absehbarer Zukunft einen Bericht vorzulegen, der diese und andere Fragen in diesem Bereich behandeln wird. Der Bericht wird mit Vorschlägen zur Harmonisierung der Bescheinigungen verbunden sein, die bei kurzen Aufenthalten gegebenenfalls für Hunde und Katzen erforderlich sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 932/87

von Herrn Christopher O'Malley (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juli 1987)

(88/C 42/88)

Betrifft: Gerichtsverfahren zwischen Dubliner Milchbehörde und Co-op der Stadt Monaghan

In der Republik Irland ist immer noch ein Gesetz von 1930 in Kraft, wonach Molkereien außerhalb der Regionen Dublin und Cork diese beiden Märkte nicht beliefern dürfen. Die ursprüngliche Begründung für diese Regelung (eine kontinuierliche Versorgung zu gewährleisten) gilt seit dem Beitritt Irlands zur Gemeinschaft und der nachfolgenden Entstehung von Milchüberschüssen und der Verbesserung der Kühltechnik nicht mehr. Dieses Gesetz stellt nach Angaben der Kommission ein Handelshemmnis dar und verstößt gegen europäisches Recht. Dennoch hat ein außerhalb Dublins ansässiger Erzeuger (Co-op der Stadt Monaghan) vor kurzem eine gerichtliche Verfügung erhalten, wonach ihm die Belieferung des Dubliner Marktes — woraus das Unternehmen zur Zeit 12 % seiner Einnahmen bezieht — untersagt wurde. Selbst wenn das Verfahren zugunsten der Co-op der Stadt Monaghan entschieden wird, dürfte das Unternehmen bis zum Abschluß des Verfahrens seinen Anteil am Dubliner Markt verloren haben.

Dieses und andere Unternehmen werden Opfer von Rechtsvorschriften, die die europäischen Behörden schon vor Jahren hätten abschaffen müssen. Wird die Kommission in Anbetracht dieser Tatsache dafür sorgen, daß Unternehmen wie die Co-op der Stadt Monaghan für die Verluste angemessen entschädigt werden, die ihnen infolge des schleppenden Abbaus von Rechtsvorschriften entstehen, die gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(21. Oktober 1987)

Die Kommission hat wegen der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Rechtsvorschriften gegen die irische Regierung das Verfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrags eingeleitet. Nach Auffassung der Kommission stellt das derzeitige Ausschließlichkeitssystem für die Belieferung der Städte Dublin und Cork mit Trinkmilch einen Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Milchmarktorganisation sowie einen möglichen Verstoß gegen die Vertragsvorschriften für den freien Warenverkehr dar. Die irische Regierung hat zu erkennen gegeben, daß sie das derzeitige System zu ersetzen bereit ist; sie wünscht indessen verschiedene andere Regelungen zu erlassen, um sicherzustellen, daß die Versorgung des ganzen Landes mit frischer Trinkmilch das ganze Jahr über gesichert ist.

Die ursprünglichen Vorschläge der irischen Behörden werfen noch immer Probleme hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht auf; die Frage wird in den zur Zeit laufenden Gesprächen zwischen der Kommission und der irischen Regierung geprüft. Die Kommission hat unlängst das Problem der weiteren Anwendung der derzeitigen Regelung mit den irischen Behörden erörtert. Die Frage eines Schadensersatzes für Verluste, die Molkereien durch die weitere Anwendung der derzeitigen Regelung entstehen, muß beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts anhand der einzelstaatlichen Rechtsnormen zur Haftung des Staates für gesetzgeberische und administrative Maßnahmen, die im Widerspruch zu übergeordneten Rechtsnormen stehen, entschieden werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 940/87

von Lord O'Hagan (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juli 1987)

(88/C 42/89)

Betrifft: Politik für ländliche Gebiete

Der Kommission wird bekannt sein, daß die ländlichen Gebiete, die nicht zu den vom Regionalfonds unterstützten gehören, unter den Kürzungen im landwirtschaftlichen Sektor zu leiden haben werden.

1. Welche Schritte hat die Kommission schon unternommen, um eine Politik der ländlichen Gegend zu artikulieren?
2. In welcher Hinsicht wird die Nutzung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) verändert werden?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1987)

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten zu den schriftlichen Anfragen Nrn. 1455/84 ⁽¹⁾

und 1924/86⁽²⁾ verweisen, in denen sie die Notwendigkeit betont, die Entwicklung des ländlichen Raums zu einem wichtigen Ziel der Gemeinschaftspolitik zu machen, und in denen sie einen Überblick über die im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels bereits getroffenen Maßnahmen gibt. Näheres hierüber ist der Mitteilung „Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden — Neue Perspektiven für Europa“⁽³⁾ zu entnehmen.

Dieses Ziel wird auch in dem Gesamtvorschlag über die Reform der Strukturfonds⁽⁴⁾ aufgegriffen, der von der Kommission am 22. Juli 1987 angenommen wurde, um dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, mehr Interventionsmöglichkeiten zugunsten der Entwicklung des ländlichen Raums zu geben.

Der EAGFL kann sich aufgrund dieses Vorschlags im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik an Maßnahmen für eine Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und insbesondere den Maßnahmen zur Schaffung arbeitsplatzschaffender Tätigkeiten im ländlichen Raum beteiligen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 176 vom 15. 7. 1985.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 23 vom 28. 1. 1988.

⁽³⁾ Dok. KOM(87) 100.

⁽⁴⁾ Dok. KOM(87) 376.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 953/87

von Herrn John Bird (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juli 1987)

(88/C 42/90)

Betrifft: Schlachten von Tieren in Spanien

Vor kurzem habe ich Berichte erhalten, wonach in Spanien Stierkämpfer während ihrer Ausbildung Zugang zu Schlachthöfen haben, um ihre Tötungstechniken zu üben. Meiner Ansicht nach ist dies ein Verstoß gegen die Richtlinie 74/577/EWG⁽¹⁾ vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten.

Kann die Kommission zu diesen Berichten Stellung nehmen?

Ist dies ein Verstoß gegen EG-Richtlinien?

Wenn ja, was gedenkt die Kommission zu unternehmen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 316 vom 26. 11. 1974, S. 10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 986/87

von Herrn James Ford (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juli 1987)

(88/C 42/91)

Betrifft: Spanische Schlachthöfe

Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß die Praxis der Stierkämpfer, ihre Techniken in spanischen Schlachthöfen

an gefesseltem Vieh auszuprobieren, weitverbreitet ist und einen Verstoß gegen die Richtlinie 74/577/EWG vom 18. November 1974⁽¹⁾ darstellt? Kann die Kommission zusichern, daß sie wirksame rechtliche Schritte einleiten wird, um dieses illegale Treiben baldmöglichst zu unterbinden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 316 vom 26. 11. 1974, S. 10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1001/87

von Herrn Winston Griffiths (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juli 1987)

(88/C 42/92)

Betrifft: Angebliche Verstöße gegen die Richtlinie 74/577 EWG⁽¹⁾ (Betäubung von Tieren vor dem Schlachten in Spanien)

Ist der Kommission bekannt, daß Stierkämpfer bei zur Schlachtung bestimmten Kühen angeblich den „Descabello“ (Genickstoß) durchführen?

Kann die Kommission dieser Behauptung nachgehen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhinderung solcher Praktiken ergreifen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 316 vom 26. 11. 1974, S. 10.

Gemeinsame Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 953/87, 986/87 und 1001/87

(15. Oktober 1987)

Der Kommission sind die in der Presse erhobenen Behauptungen bekannt, wonach Stierkämpfer Tötungstechniken an Tieren in Schlachthöfen üben, was der Richtlinie 74/577/EWG des Rates über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten zuwider liefe.

Die Kommission hat Spanien um Informationen über diese Angelegenheit gebeten. Die spanischen Behörden haben in ihrer Antwort bestritten, daß es in den Schlachthöfen zur ordnungswidrigen Tötung von Tieren kommt, sagten jedoch zu, den Berichten nachzugehen. Die Kommission hat Spanien gebeten, sie über die Ergebnisse dieser Nachforschungen auf dem laufenden zu halten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 958/87

von Herrn Karl von Wogau (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juli 1987)

(88/C 42/93)

Betrifft: Krankenversicherungsschutz innerhalb der Europäischen Gemeinschaften

Nach den Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71⁽¹⁾ und 574/72⁽²⁾ ist in allen anderen EG-Mitgliedstaaten — außer Großbritannien — einheitlich die Anspruchsbescheinigung E 111 Grundlage für eine Krankenbehandlung in einem

EG-Partnerland. Bei Großbritannien genügt die Vorlage des Reisepasses beim Nationalen Gesundheitsdienst. Die praktischen Erfahrungen dieser Gemeinschaftsregelung sind recht unterschiedlich. Insbesondere bei Urlaubern führt die Regelung, die Anspruchsbescheinigung E 111 grundsätzlich zunächst bei lokalen Gesundheitsbehörden abzugeben und dort gegen nationale Bescheinigungen umzutauschen, zu praktisch kaum zu überwindenden Schwierigkeiten (z. B. nächste Behörde liegt unter Umständen über 100 Kilometer vom Urlaubsort entfernt). Ich frage die Kommission:

1. ist der Kommission dieses ganz wesentliche Hindernis des innergemeinschaftlichen Krankenversicherungsschutzes bekannt;
2. teilt die Kommission meine Auffassung, die Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 dahin abzuändern, daß die Anspruchsbescheinigung E 111 auch von den behandelnden Ärzten unmittelbar angenommen werden muß wie eine Bescheinigung im nationalen System? Die Ärzte ihrerseits müßten dann die Bescheinigung zur Abrechnung an die zuständige lokale Gesundheitsbehörde weiterleiten.

(¹) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

(²) ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(27. Oktober 1987)

Der Kommission sind keine Hindernisse bekannt, die der ärztlichen Versorgung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats während eines zeitweiligen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat im Wege stehen.

Die Gemeinschaftsangehörigen müssen bei einem zeitweiligen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat das gleiche Verfahren einhalten wie die Einheimischen, um Anspruch auf ärztliche Behandlung zu haben, selbst wenn die Verfahren von einem Mitgliedstaat zum andern verschieden sind.

Die Kommission hat bereits eine Reihe von Vorschlägen zur Vereinfachung der Regeln für den Anspruch auf ärztliche Versorgung in Notfällen geprüft und sogar die Möglichkeit ins Auge gefaßt, die Anspruchsbescheinigung E 111 durch den Reisepaß oder den nationalen Personalausweis zu ersetzen. Da diese Vorschläge jedoch nicht die einmütige Unterstützung der Mitgliedstaaten fanden, konnten die einschlägigen Verordnungen nicht geändert werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 962/87

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juli 1987)

(88/C 42/94)

Betrifft: Lage der Schausteller im Europa von 1992

Welche besonderen Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu treffen, um eine echte Freizügigkeit der Schausteller in ganz Europa zu ermöglichen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(12. Oktober 1987)

Die Hindernisse für die Freizügigkeit der Schausteller durch nationale Anforderungen an die Berufsqualifikation sind beseitigt worden durch die Richtlinie 75/368/EWG vom 16. Juni 1975 („verschiedene Tätigkeiten“)⁽¹⁾, die unter anderem Übergangsmaßnahmen für „andere Tätigkeiten der Freizeitgestaltung“ vorsieht, sowie durch die Richtlinie 75/369/EWG vom 16. Juni 1975 („ambulante Ausübung bestimmter Tätigkeiten“)⁽²⁾, die unter anderem Übergangsmaßnahmen für die vorgenannten Tätigkeiten umfaßt, soweit sie ambulant ausgeübt werden.

Andere — eher praktische — Fragen können diese Freizügigkeit jedoch erschweren. Deshalb prüfen der Ausschuß für Handel und Vertrieb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie die Gruppe der Regierungssachverständigen „Handel und Vertrieb“ derzeit alle mit nichtortsgebundenen Tätigkeiten verbundenen Probleme.

(¹) ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 22.

(²) ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 29.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 963/87

von Herrn Ernest Mühlen (PPE—L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juli 1987)

(88/C 42/95)

Betrifft: Verurteilung der Gewalt als Vorbedingung für Gemeinschaftshilfe

1. Hat die Kommission zur Kenntnis genommen, daß der amerikanische Senat einen Beschluß gefaßt hat, wonach eine amerikanische Hilfe für die Länder im südlichen Afrika von der Verurteilung der Gewalt als politischem Mittel abhängig gemacht wird?

2. Hält es die Kommission nicht für angebracht, dem Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft vorzuschlagen, diese Position zu übernehmen und den Ländern, Bewegungen, Organisationen und Gruppen, die Gewaltanwendung befürworten, jede direkte Gemeinschaftshilfe zu versagen?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(22. Oktober 1987)

1. Ja.

2. Die Kommission hält den von dem Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Schritt in keiner Weise für notwendig. Ihre (an Entwicklungsländer oder europäische Nichtregierungsorganisationen gerichtete) Entwicklungshilfe wird entweder nach den Bestimmungen internationaler, mit den

interessierten Staaten ausgehandelter Übereinkommen oder aber nach den im EWG-Ministerrat beschlossenen Regeln verwaltet; diese Hilfe dient dem Zweck, eine am Wohlergehen der Bevölkerung orientierte Entwicklung zu fördern. Soweit es die positiven Maßnahmen zugunsten der Opfer der Apartheid in Südafrika betrifft, sind für die zu finanzierenden Vorhaben Auswahlkriterien vereinbart worden, die einschließen, daß die Vorhaben den Idealen der Rassenintegration förderlich sein müssen, und die alle Vorhaben oder Organisation gewalttätiger Natur ausschließen. Der Herr Abgeordnete wird in diesem Zusammenhang gebeten, die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 584/87 von Frau Lhéideux ⁽¹⁾ einzusehen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 30 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 970/87

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juli 1987)

(88/C 42/96)

Betrifft: Probleme des städtischen Niedergangs

Als Antwort auf unsere schriftliche Anfrage Nr. 593/84 ⁽¹⁾ verwies die Kommission auf eine Studie über städtische Probleme, deren Ergebnisse sie für Ende 1984 erwartete; danach teilte uns die Kommission als Antwort auf unsere schriftliche Anfrage Nr. 978/86 ⁽²⁾ mit, daß die Ergebnisse dieser Studie in Wirklichkeit erst für Januar 1987 zu erwarten seien. Kann uns die Kommission nun endgültig über die Ergebnisse dieser Studie unterrichten und angeben, welche Schlußfolgerungen sie daraus zu ziehen gedenkt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 301 vom 12. 11. 1984, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 45 vom 23. 2. 1987, S. 26.

**Antwort von Herrn Schmidhuber
im Namen der Kommission**

(16. Oktober 1987)

Der Abschlußbericht der Studie, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, wurde kürzlich der Kommission übermittelt.

Die Kommission wird die erforderlichen Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse treffen.

Schon heute hat sie beschlossen, dem Rat in dem Entwurf der Verordnung zur Reform der Strukturfonds (Gesamtorschlag nach Artikel 130 D des EWG-Vertrags) ⁽¹⁾ vorzuschlagen, den Aufgabenbereich der Fonds mit struktureller Zweckbestimmung um städtische Probleme zu erweitern.

⁽¹⁾ Dok. KOM(87) 376 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 977/87

von Frau Jessica Larive (LDR—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juli 1987)

(88/C 42/97)

Betrifft: EG-Richtlinie für die gegenwärtige Anerkennung von Ingenieurszeugnissen

1. Inwieweit treffen die der Fragestellerin vorliegenden Informationen zu, wonach die Aktivitäten im Hinblick auf die Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Ingenieurszeugnissen (Dok. KOM(69) 334) stagnieren?

2. Ist der Kommission bekannt, daß im europäischen Verband der nationalen Ingenieursvereinigungen (FEANI), dem 1 Million Ingenieure aus 20 europäischen Staaten (darunter alle EG-Mitgliedstaaten außer Luxemburg) angeschlossen sind, Übereinstimmung über die Voraussetzungen erzielt wurde, denen ein europäischer Ingenieur genügen muß, und über die Bedingungen für das Führen des Titels „Eur. Ing.“?

3. Hält es die Kommission für sinnvoll, die im FEANI erzielte Einigung als Ausgangspunkt eines neu einzureichenden Vorschlags für eine Richtlinie über die Anerkennung von Ingenieurszeugnissen heranzuziehen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1987)

1. Über die Durchführbarkeit einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Ingenieurszeugnissen wird gegenwärtig im Ministerrat erörtert. Eine Entscheidung, ob weiter an einer solchen Richtlinie gearbeitet werden soll, wird bis Ende 1987 erwartet.

2. Ja. Die Kommission hat die Arbeiten des Europäischen Verbandes der Nationalen Ingenieursvereinigungen (FEANI) mit Interesse verfolgt.

2. Solange nicht beschlossen ist, daß an einer Ingenieurs-Richtlinie grundsätzlich weitergearbeitet werden soll, kann sich die Kommission auch nicht zu der etwaigen Form einer derartigen Richtlinie äußern. Die Vereinbarung des FEANI stellt hinsichtlich der Form eine von mehreren Möglichkeiten dar.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 980/87

von Frau Barbara Castle (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juli 1987)

(88/C 42/98)

Betrifft: Wohlergehen der Tiere

Im Anschluß an die Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 151/87 ⁽¹⁾ frage ich:

- a) wann wird die Studie der Kommission über das Verhalten und die Streßreaktionen von Tieren während des Transports vorliegen;
- b) warum wartet die Kommission bis zur Fertigstellung dieser Studie, bevor sie das dringend benötigte Inspektorat zur Überwachung des internationalen Handels mit lebenden Tieren und zur Ermittlung von Verstößen gegen geltende Richtlinien und Verfahrenskodizes einrichtet, wie es in dem Bericht Simmonds über die angemessene Behandlung von landwirtschaftlichen Nutztieren verlangt wird, insbesondere angesichts der Erkenntnisse über derartige Verstöße, die in der der Kommission 1985 vom Königlich-Britischen Tierschutzverband (RSPCA) zugeleiteten Beschwerde beschrieben werden;
- c) warum hält die Kommission es für nötig, vor der Einführung einer Verordnung, in der 24 Stunden als absolut höchstzulässige Zeit für die Beförderung von lebenden Tieren ohne Wasser, Ruhemöglichkeit und Futter festgelegt werden, immer noch weiter forschen zu lassen?

(1) ABl. Nr. C 261 vom 30. 9. 1987, S. 55.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(9. Oktober 1987)

a) Die derzeit laufenden Forschungsverträge werden Ende 1987 abgeschlossen sein.

b) und c) Die Kommission möchte nicht den Ergebnissen der Forschungsarbeiten und Studien vorgreifen, die sich mit diesen Fragen befassen und sich nahezu im Endstadium befinden.

Sollten die Ergebnisse ein weiteres Vorgehen gebieten, so wird die Kommission nicht zögern, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Tieren während des Transports zu gewährleisten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 981/87

von Herrn Alfons Boesmans (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juli 1987)

(88/C 42/99)

Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Äthiopien

Amnesty International hat Dokumente ausgearbeitet, denen zufolge politische Häftlinge in Äthiopien immer noch systematisch von Angehörigen des Staatssicherheitsdienstes mißhandelt werden. Diese Mißhandlungen werden mit dem Ziel begangen, die Häftlinge zu dem Geständnis zu bewegen, daß

sie der politischen Opposition angehören, oder sie zur Abkehr von ihrer Meinung oder Überzeugung zu zwingen.

Sind der Kommission diese Mißhandlungspraktiken bekannt? Wenn ja: Was wurde bereits gegenüber den zuständigen äthiopischen Behörden unternommen, damit diese verwerflichen Praktiken eingestellt werden?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(9. Oktober 1987)

Die Kommission ist stets bemüht, sich über die Situation der Menschenrechte auf dem laufenden zu halten, wengleich die genaue Nachprüfung von Informationen häufig schwierig ist.

Die Kommission mißt der Wahrung der Grundrechte vorrangige Bedeutung bei und trägt dem bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Ziele der Europäischen Gemeinschaften Rechnung.

Die Kommission wählt den angemessensten Weg, um eine Regierung auf die Lage der Menschenrechte in ihrem Land hinzuweisen. Ihrer Auffassung nach lassen sich häufig bessere Ergebnisse durch ein diskretes Vorgehen erreichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1012/87

von Herrn Joachim Dalsass (PPE—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juli 1987)

(88/C 42/100)

Betrifft: Bau eines Basistunnels für die Bahn unter dem Brennerpaß — Verhandlungen mit Österreich

Vorausgeschickt, daß von allen interessierten Ländern die Notwendigkeit erkannt wurde, für die Eisenbahn unter dem Brennerpaß den Bau eines Tunnels vorsehen zu müssen, um einerseits den Verkehr auf der Schiene zu stärken und zu beschleunigen und andererseits auch dem Schutz der Umwelt besser Rechnung zu tragen; in Anbetracht der Tatsache, daß diesen Erfordernissen am besten ein Basistunnel gerecht wird, wie allgemein akzeptiert, und die österreichische Regierung besonders daran interessiert ist, dieses Vorhaben in die Tat umzusetzen, weil das Land Tirol am meisten unter dem jetzigen Zustand leidet; wendet sich der Unterzeichnete mit folgenden Fragen an die Kommission: Was hat sie schon unternommen oder gedenkt sie zu unternehmen, um die Verwirklichung dieses Vorhabens zu beschleunigen? Hat sie schon offiziell mit der österreichischen Regierung in dieser Angelegenheit Verhandlungen aufgenommen, zumal Österreich vor allem, aber auch Italien und die Bundesrepublik Deutschland am Bau dieses Basistunnels unter dem Brennerpaß interessiert sind? Wenn nicht, wann wird sie diese Gespräche aufnehmen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(8. Oktober 1987)

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4059/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben ⁽¹⁾ hat die Gemeinschaft eine Finanzhilfe für eine Studie und für Vorarbeiten zur Verbesserung der durch Österreich verlaufenden Brennerverbindung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien gewährt.

Da das Ergebnis dieser Studie noch nicht bekannt ist, kann die Kommission zu den später in Betracht zu ziehenden konkreten Maßnahmen noch nicht Stellung beziehen.

Sofern diese Maßnahmen finanzielle Verpflichtungen der Gemeinschaft implizieren, hängen diese zum einen von den verfügbaren Haushaltsmitteln und zum anderen von einem grundlegenden Beschluß des Rates ab. In diesem Zusammenhang sei auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen eines mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturprogramms ⁽²⁾ verwiesen; dieser Vorschlag ist vom Rat noch nicht angenommen worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 24.

⁽²⁾ Dok. KOM(86) 340 vom 23. 9. 1986, ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1986, S. 42.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1013/87

von Herrn Carlos Robles Piquer (ED—E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juli 1987)

(88/C 42/101)

Betrifft: Internationale Übereinkunft über die wissenschaftliche Presse

Eine kürzlich getroffene internationale Übereinkunft von Journalisten über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Presse ist Ausdruck des legitimen Ehrgeizes der Medien in bezug auf die Förderung dieser wichtigen journalistischen Sparte.

Das in diesem Zusammenhang geschaffene Konsortium von Journalisten beabsichtigt, den angeschlossenen Kommunikationsmedien das notwendige Informationsmaterial zur Veröffentlichung zu liefern.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang und in Erwägung der zunehmenden Bedeutung einer angemessenen wissenschaftlichen und technischen Information der Bürger mitteilen, welche ihrer Veröffentlichungen regelmäßig wissenschaftliche und technische Informationen übermitteln.

Hält es die Kommission außerdem für zweckmäßig, daß die Europäische Gemeinschaft sich diesem internationalen Konsortium mit den entsprechenden spezifischen Publikationen

anschließt, sowohl um die angebotenen Informationen über Wissenschaft und Forschung zu nutzen, als auch um zu diesem Thema Ideen und Initiativen vorzuschlagen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(14. Oktober 1987)

Die Kommission gibt jährlich 600 bis 700 Veröffentlichungen heraus, in denen über die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten berichtet wird. Einzelheiten dieser Veröffentlichungen erscheinen in der wissenschaftlichen und technischen Referaten-Zeitschrift der Kommission „Euro-abstracts“ und sind in der Datenbasis EABS eingespeichert.

Die Kommission würde gerne mit interessierten Kreisen erörtern, wie Wissenschaftsjournalisten ihren Zugang zu diesem Material verbessern könnten.

Die Kommission nimmt an, daß sich der Herr Abgeordnete auf die Europäische Union der Gesellschaft der Wissenschaftsjournalisten bezieht, zu der die Kommission sehr enge Verbindungen unterhält. Dieser Verband wurde 1972 auf Anregung der Kommission gegründet.

Die Kommission wird selbstverständlich die engen Kontakte zu diesem Verband aufrechterhalten und alle Möglichkeiten nutzen, um den Informationsfluß bezüglich der FET-Tätigkeiten der Gemeinschaft sowohl zur Fachpresse als auch zur allgemeinen Presse zu verbessern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1019/87

von Frau Sylvie Le Roux (COM—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juli 1987)

(88/C 42/102)

Betrifft: Fang von Jungfischen

Mehreren übereinstimmenden Aussagen zufolge betreiben spanische Fischer entgegen den Gemeinschaftsvorschriften den Fang von Jungfischen.

Die bretonischen Fischer stellen eine Verknappung der Bestände fest, was sie zwingt, in schwierigeren und somit gefährlicheren Fanggründen zu fischen.

Haben die Untersuchungen zu denselben Feststellungen geführt? Gedenkt die Kommission Maßnahmen zu ergreifen, um hier Abhilfe zu schaffen?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1987)

Untersuchungen der Kommission haben tatsächlich ergeben, daß in mehreren Mitgliedstaaten verschiedentlich gegen

technische Gemeinschaftsmaßnahmen, die die Maschenweite und die Mindestgrößen betreffen und die den Jungfischfang vermeiden sollen, verstoßen wurde.

Die Kommission teilt die Besorgnis der Frau Abgeordneten und hat mit Nachdruck auf diese Verstöße gegen die Gemeinschaftsbestimmungen hingewiesen, u. a. auch in ihrem Bericht an den Rat vom 9. Juni 1986 über die Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik. Wie bisher wird sie im Rahmen des Möglichen alle Schritte unternehmen — gegebenenfalls auch die Anwendung des Verfahrens von Artikel 169 EWGV —, um die vollständige und einheitliche Anwendung der fraglichen Bestimmungen in der ganzen Gemeinschaft durchzusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1031/87

von Herrn Jochen van Aerssen (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1987)

(88/C 42/103)

Betrifft: Doppelnull-Raps

Neue wissenschaftliche Untersuchungen zeigen immer deutlicher, daß die jüngst gezüchtete Rapssorte Doppelnull-Raps große Schäden in der Wildtierwelt hervorruft. Die neue Rapssorte, die offensichtlich den Tieren gut schmeckt, ruft entweder einen Eiweißshock hervor oder führt zu chronischen Erkrankungen.

Da ab 1990 in der Europäischen Gemeinschaft ausschließlich die neue Rapssorte subventioniert und angebaut werden soll, frage ich die Kommission: Sind der Kommission diese Schäden bekannt? Gibt es Überlegungen, wie man die offensichtlich bisher unterschätzten Schäden begrenzen kann?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1184/87

von Herrn Richard Schmid (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1987)

(88/C 42/104)

Betrifft: Wildsterben durch Doppelnull-Raps

1. Sind der Kommission Berichte von Jagdverbänden und Landwirten bekannt, nach denen die Hasen- und Rehbestände durch übermäßigen Verzehr von Doppelnull-Raps, hervorgerufen durch fehlende Bitterstoffe in dieser Pflanze, stark gefährdet sind?

2. Teilt die Kommission diese Befürchtung?

3. Ist die Kommission bereit, ihre Pläne zu überdenken, nach denen ab 1990 nur noch der Anbau von Doppelnull-Raps subventioniert werden soll?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1031/87 und 1184/87**

(22. Oktober 1987)

Die Kommission darf die Herren Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2543/86 von Herrn Mertens und 2634/86 von Herrn Zarges ⁽¹⁾ verweisen.

(¹) ABl. Nr. C 23 vom 28. 1. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1041/87

von Frau Jacqueline Thome-Patenôtre (RDE—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1987)

(88/C 42/105)

Betrifft: Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

In den Beitrittsakten vom 22. Januar 1972, 28. Mai 1979 und 12. Juni 1985 verpflichten sich die zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft jeweils in Artikel 3 Absatz 2, dafür zu sorgen, daß das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf Dänemark, Spanien, Griechenland, Irland, Portugal und das Vereinigte Königreich anwendbar wird.

Die Kommission wird gebeten darzulegen, inwieweit diese Verpflichtung eingehalten wurde.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(6. Oktober 1987)

1. Das Übereinkommen vom 9. Oktober muß nur noch von Irland ratifiziert werden.

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 wurde von den Niederlanden, Frankreich, Luxemburg, Italien, Belgien und Dänemark ratifiziert.

Gemäß Artikel 15 kann dieses Übereinkommen erst in Kraft treten, wenn es von Griechenland und der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden ist.

Die Verhandlungen mit Spanien und Portugal über den Abschluß eines ähnlichen Übereinkommens dürften in Kürze beginnen, um nach Möglichkeit Anfang 1988 ein solches unterzeichnen zu können.

2. Die Kommission macht die Frau Abgeordnete auf die EntschlieÙung ⁽¹⁾ aufmerksam, die vom Rat und von den im Rat vereinigten Justizministern am 25. Mai 1987 verabschiedet wurde und in der u. a. erklärt wird, „die Anwendung des

Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 und des Protokolls vom 3. Juni 1971 so bald wie möglich auf die gesamte Gemeinschaft auszudehnen . . .“.

(¹) ABl. Nr. C 175 vom 3. 7. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1050/87

von Herrn Stephen Hughes (S—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1987)

(88/C 42/106)

Betrifft: Besuche von Kommissionspersonal im Nordosten Englands

Kann die Kommission mir Termine und Orte für Besuche von Kommissionsmitgliedern oder hochrangigem Kommissionspersonal im Nordosten des Vereinigten Königreiches mitteilen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(12. Oktober 1987)

Die Kommission führt nicht systematisch Buch über die Besuche ihrer Mitglieder in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft. Die Kommission hat es sich allerdings generell zum Prinzip gemacht, die Abgeordneten des Europäischen Parlaments über den Besuch eines Kommissionsmitglieds in ihrem Wahlkreis zu unterrichten. Es wäre zu arbeitsaufwendig, wollte man für Besuche von Beamten der Kommission gleichermaßen verfahren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1090/87

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1987)

(88/C 42/107)

Betrifft: Aufstellung der Reservelisten für die Einstellung von Beamten bei der Kommission

Einer der erfolgreichen Teilnehmerinnen des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/C/407 wurde in einem Schreiben der Abteilung Einstellungen (Aktenzeichen IX.A.4-FFV3-B) mitgeteilt, daß die Reserveliste für die Einstellungen nicht nach den erzielten Ergebnissen, sondern in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt wird.

Da der Name dieser Person mit dem Buchstaben „V“ beginnt, sind ihre Einstellungschancen gering.

Hält die Kommission eine solche Praxis für rechtmäßig? Wären Leistungskriterien nicht gerechter?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(12. Oktober 1987)

Die Prüfungsausschüsse stellen Reservelisten mit den Namen der Bewerber, die die Prüfungen bestanden haben, auf, wobei sie je nach den Gesamtergebnissen entweder in verschiedene Qualifikationsgruppen oder in eine einzige Gruppe eingeordnet werden können.

Innerhalb einer jeden dieser Gruppen mit gleichwertigen Ergebnissen werden die Namen der erfolgreichen Teilnehmer in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß diese Verfahren unter Umständen eine Benachteiligung zur Folge haben kann, denn die erfolgreichen Teilnehmer werden von den Dienststellen bei der Einstellung innerhalb dieser homogenen Gruppen danach ausgewählt, wie weit ihr Profil mit den Erfordernissen der jeweils zu besetzenden Planstelle übereinstimmt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1111/87

von Herrn Pol Marck (PPE—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1987)

(88/C 42/108)

Betrifft: Verbot des Inverkehrbringens von Tomaten der Kategorie II in Frankreich

Am 26. Juni hat der französische Landwirtschaftsminister eine Entscheidung erlassen, durch die das Inverkehrbringen von Tomaten der Kategorie II untersagt wird.

1. Ist der Kommission diese Entscheidung bekannt?
2. Hält die Kommission eine derart einseitige Entscheidung für vereinbar mit dem EWG-Vertrag und dem freien Warenverkehr?
3. Was wird die Kommission unternehmen, um diese Situation in Ordnung zu bringen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(28. Oktober 1987)

1. Der Kommission ist der Erlaß, auf den der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, bekannt.
2. Mit dem betreffenden interministeriellen Erlaß vom 26. Juni 1987 hat Frankreich eine im Rahmen des Verbandes der Obst- und Gemüsewirtschaft (Interfel) geschlossene Branchenvereinbarung über die Güteeigenschaften von Konsumtomaten auf alle Wirtschaftsbeteiligten ausgedehnt. Aufgrund dieser Maßnahme sind Tomaten der Klasse II generell sowie Tomaten aller Güteklassen mit einem Durchmesser von weniger als 47 mm von der Vermarktung im französischen Hoheitsgebiet ausgeschlossen; dies gilt für alle Vermarktungsstadien ab der Erzeugung.

Diese nationalen Maßnahmen weichen von der gemeinschaftlichen Regelung über Qualitätsnormen für Tomaten ab, obwohl diese Gemeinschaftsregelung erschöpfend ist. Daher ist die Kommission der Auffassung, daß die Ausweitung der Branchenvereinbarung mit den Gemeinschaftsnormen für Tomaten unvereinbar ist. Da Tomaten der Klasse II einen beachtlichen Marktanteil halten, sieht die Kommission dieses Verbot außerdem, insoweit es für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten gilt, als einen Verstoß gegen den in Artikel 30 des EWG-Vertrags verankerten Grundsatz des freien Warenverkehrs an.

3. Die Kommission prüft gegenwärtig das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem eingehend im Rahmen ihrer Befugnisse nach Artikel 155 und 169 des EWG-Vertrags; danach steht ihr das Initiativrecht sowie das Recht zu, das Verfahren zur Feststellung von Vertragsverstößen einzuleiten. Sie wird in dieser Angelegenheit auf jeden Fall alle gebotenen Maßnahmen ergreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1113/87

von Herrn Andrew Pearce (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1987)

(88/C 42/109)

Betrifft: Butter aus der Deutschen Demokratischen Republik

Welche Maßnahmen hat die Kommission zu welchem Zeitpunkt getroffen, um sicherzustellen, daß die in der Antwort auf die mündliche Anfrage H-135/87 ⁽¹⁾ genannten Verfahren in bezug auf das Verbot, in der Deutschen Demokratischen Republik erzeugte Butter in der Bundesrepublik Deutschland zu lagern, korrekt angewandt werden? Von wem werden sie angewandt?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 352 (Juni 1987).

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1987)

Nach dem Gemeinschaftsrecht muß Butter, die von der Interventionsstelle angekauft wird,

- in der Gemeinschaft erzeugt worden sein (Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates, ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1986, S. 13);
- von einem zugelassenen Unternehmen hergestellt worden sein (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates, ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.);
- im Falle von Butter, die von der deutschen Interventionsstelle angekauft wird, als „Markenbutter“ eingestuft sein (Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 985/68;

Außerdem kaufen die Interventionsstellen die angebotene Butter nur dann an, wenn

- eine Qualitätskontrolle anhand einer entnommenen Probe durchgeführt worden ist (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission, ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12);
- sie den Haltbarkeitsbedingungen entspricht (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) sowie Artikel 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69);
- sie innerhalb der vierzehn Tage hergestellt wurde, die dem Tag der Übernahme in das von der Interventionsstelle bezeichnete Kühlhaus unmittelbar vorausgehen (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission);
- die Verpackungsbeschriftung insbesondere folgende Angaben enthält: die Kennnummer des Herstellungsbetriebs, das Herstellungsdatum, das Einlagerungsdatum, die Nummer der Lieferung und der Packstücke (Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69).

Der Kommission sind keine Fälle bekannt, in denen die einzelstaatlichen Behörden diese Bestimmungen nicht angewendet hätten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1116/87

von Herrn Andrew Pearce (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1987)

(88/C 42/110)

Betrifft: Gerichtshof

Über wieviele Rechtssachen wurde in den vergangenen fünf Jahren im Gerichtshof in irischer Sprache verhandelt?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(14. Oktober 1987)

Nach den Angaben des Gerichtshofs ist bisher kein Verfahren vor dem Gerichtshof in irischer Sprache verhandelt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1120/87

von Herrn Frederick Tuckman (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1987)

(88/C 42/111)

Betrifft: Von der Kommission veranstaltete allgemeine Auswahlverfahren

In den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ veröffentlichten Hinweisen für die Teilnehmer an allgemei-

nen Auswahlverfahren heißt es auf Seite 13 im ersten Gedankenstrich: „Als Berufserfahrung gilt nur die Zeit nach Erlangung des geforderten Bildungsabschlusses. Bei Auswahlverfahren für die A-Laufbahn beispielsweise, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium gefordert wird, zählt für die Gemeinschaftsorgane nur die Tätigkeit als Berufserfahrung, die zeitlich nach dem Hochschulabschluß liegt.“

1. Weshalb gilt dies als Voraussetzung?
2. Weshalb werden die vor der Erlangung eines Abschlusses erworbenen Erfahrungen geringer bewertet als die nach Ablegung der betreffenden Prüfung erworbene Erfahrung?
3. Handelt es sich hier nicht um eine unnötig restriktive Bestimmung, die weder den betroffenen Bürgern noch der Kommission nützt?

Es wird gebeten, in der Antwort die Gründe für diese Bestimmung anzugeben und nicht nur darauf hinzuweisen, daß in dieser Weise entschieden wurde.

(¹) ABl. Nr. C 164 vom 23. 6. 1987, S. 12.

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(9. Oktober 1987)

In Anbetracht der Schwierigkeiten, Tätigkeitsbeschreibungen aus zwölf verschiedenen Mitgliedstaaten miteinander zu vergleichen, und der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß die Berufserfahrung der Bewerber dem geforderten Niveau entspricht, erweist es sich als erforderlich, als Ausgangspunkt für den Beginn dieser Erfahrung den Abschluß des Hochschulstudiums zu nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1123/87

von Herrn Gerardo Gaibisso (PPE—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1987)

(88/C 42/112)

Betrifft: Ausschluß der Provinzen Latina, Rieti und Rom von Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft

Pressemeldungen zufolge wurden die Provinzen Latina, Rieti und Rom von Aktionen der Europäischen Gemeinschaft zugunsten benachteiligter Gebiete ausgeschlossen, weil aufgrund statistischer Angaben das Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum hier über dem Landesdurchschnitt liegt.

Treffen diese Meldungen zu? Anhand welcher konkreten Daten wurde diese schwerwiegende Entscheidung gefällt?

Hält es die Kommission nicht für angezeigt, genaue Überprüfungen vorzunehmen, um sich der tatsächlichen Situation zu vergewissern, weil sich diese nicht nur an der Statistik ablesen läßt, die häufig eher ein Phantasieprodukt als das Ergebnis sorgfältiger Untersuchungen ist?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(10. November 1987)

Die Kommission erklärt dem Herrn Abgeordneten, daß im Rahmen der Reform der Fonds noch keine Entscheidung über die Gewährung von Strukturhilfen zugunsten von Regionen mit Entwicklungsrückstand und von Regionen, die sich in einem industriellen Umstellungsprozeß befinden, getroffen worden ist.

In dem Vorschlag, den die Kommission zusammen mit dem Verordnungsentwurf dem Rat zugeleitet hat (¹), heißt es: „Als Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel Nr. 1) wird die Kommission diejenigen Regionen anerkennen, die auf der Verwaltungsebene NUTS II ein BIP pro Kopf in Kaufkraftparitäten aufweisen, das bei weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt“ und weiter: „die im industriellen Niedergang befindlichen Regionen, für die eine Umstellungsbeihilfe der Gemeinschaft in Frage kommt, sind die Gebiete, die eine hohe Arbeitslosenquote aufweisen und mit schweren Industrieproblemen zu kämpfen haben.“

Sobald der Verordnungsvorschlag vom Rat verabschiedet ist, wird die Kommission die Liste der betreffenden Regionen aufstellen. Die Kommission ist sich bewußt, daß dem eine strenge Prüfung der tatsächlichen Lage vorausgehen muß, die vor allem durch zuverlässige statistische Angaben für sämtliche Regionen der Gemeinschaft abgestützt sein muß.

Die Kommission erinnert schließlich noch einmal daran, daß die Aufholung des Entwicklungsrückstands in bestimmten Regionen sowie die Umstrukturierung der im Niedergang befindlichen Industrieregionen nur zwei der fünf vorrangigen Ziele der strukturpolitischen Aktion darstellen, die die Gemeinschaft künftig verfolgen müßte.

(¹) Dok. KOM(87) 376.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1140/87

von Herrn Horst Langes (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1987)

(88/C 42/113)

Betrifft: Verträge der Europäischen Gemeinschaft von 1983—1986 über Gemeinschaftsforschung mit Hochschulen und Industrieunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland

Nach Mitteilung des stellvertretenden Generaldirektors der Generaldirektion „Wissenschaft, Forschung und Entwicklung“, Herrn Jean-Pierre Contzen, hat die EG von 1983 bis 1986 Verträge über Gemeinschaftsforschung mit Hochschulen und Industrieunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 163 Millionen ECU abgeschlossen. Ich frage die Kommission:

1. wie verteilen sich die vergebenen Mittel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;

2. welche Hochschulen und Industrieunternehmen sind schwerpunktmäßig und mit welchen Projekten in die Förderung einbezogen worden?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1987)

Die von dem Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage erwähnten EG-Forschungsförderungsmittel in Höhe von 163 Millionen ECU umfassen die in den Jahren 1983—1986 von der Generaldirektion „Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, Gemeinsame Forschungsstelle“ abgeschlossenen Forschungsförderungsverträge. Sie enthalten nicht die Ausgaben für die Programme Esprit, Race, Agrarforschung und für Energiedemonstrationsvorhaben. Die abgeschlossenen Forschungsförderungsverträge beziehen sich auf Projekte von Hochschulen und Industrieunternehmen, von öffentlichen Forschungseinrichtungen, von Stiftungen und Vereinen und umfassen auch Expertenverträge.

Aufgrund der örtlichen Belegenheit der Forschungsvorhaben ergibt sich in etwa folgende prozentuale Verteilung der Mittel:

- Bayern: 45 %,
- Baden-Württemberg: 20 %,
- Nordrhein-Westfalen: 19 %,
- Hessen: 6 %,
- Niedersachsen: 5 %,
- übrige Bundesländer: weniger als 1 %.

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß etwa die Hälfte der Mittel auf Vorhaben der Kernfusionsforschung in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen entfallen. Eine Liste der mit deutschen Hochschulen und Industrieunternehmen 1983—1986 geschlossenen Forschungsverträge mit Angaben der Projekttitel wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt zugeleitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1145/87

von Herrn Michelangelo Ciancaglini (PPE—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1987)

(88/C 42/114)

Betrifft: Vorrangigkeit der Maßnahmen für den Mezzogiorno

Aus Pressemeldungen geht hervor, daß die Kommission mit der Änderung der Maßstäbe für Finanzmaßnahmen für die Regionen des italienischen Mezzogiorno befaßt ist. So sollen die Provinzen l'Aquila und Teramo den Vorrang bei den Maßnahmen verlieren, während für die Provinzen Chieti und Pescara die Zugangsmöglichkeiten zu den gleichen Gemeinschaftsleistungen eingeschränkt werden sollen. Diese schwerwiegenden Nachrichten haben bei der Bevölkerung

und den öffentlichen Stellen tiefe Unzufriedenheit und beim Fragesteller große Besorgnis ausgelöst. Die Abruzzen können für ihre Entwicklung nicht auf die Gemeinschaftsmaßnahmen verzichten und durch keinen bürokratisch festgelegten Parameter kann man sie aus der Liste der benachteiligten Regionen ausschließen. Alle Inlandgebiete gehören zu den rückständigsten des Landes und die Arbeitslosenrate liegt sehr hoch. Kann die Kommission daher mitteilen, welche Tatsachen diesen Nachrichten zugrunde liegen, die, falls sie zutreffen sollten, es erforderlich machen würden, daß die Beschlüsse, auf die sie zurückgehen, unverzüglich zurückgenommen werden?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(23. Oktober 1987)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß im Rahmen der Reform der Strukturfonds noch keinerlei Entscheidung über die Verteilung von Strukturmaßnahmen zugunsten der Regionen mit Entwicklungsrückständen und/oder Problemen bei der industriellen Umstellung getroffen wurde.

Sobald der Rat den von der Kommission vor kurzem vorgelegten Vorschlag einer Verordnung⁽¹⁾ verabschiedet hat, wird die Kommission die Liste der Regionen festlegen, die zu den beiden oben genannten Zielkategorien gehören.

Die Kommission macht außerdem darauf aufmerksam, daß zu diesen beiden Zielen drei weitere Prioritäten hinzukommen, an denen sich die von der Gemeinschaft durchgeführten Strukturmaßnahmen künftig ebenfalls orientieren dürften:

- die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit,
- die berufliche Eingliederung von Jugendlichen,
- die Anpassung landwirtschaftlicher Strukturen und die Entwicklung der ländlichen Gebiete.

⁽¹⁾ Dok. KOM(87) 376 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1148/87

von Frau Nicole Fontaine und
Herrn Jacques Mallet (PPE—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1987)

(88/C 42/115)

Betrifft: Freie Verkehrsfähigkeit von Kulturgütern

Die von der Kommission in den letzten Jahren vorgesehene Verstärkung der gemeinschaftlichen Tätigkeiten im Kulturbereich müßte sich auf vier Hauptbereiche konzentrieren, darunter insbesondere die freie Verkehrsfähigkeit von Kulturgütern.

Es scheint jedoch, daß die Grenzen heute häufig noch ein Hindernis für den Transport von Kunstwerken oder Handwerksmaterial von Künstlern darstellen. Die Formalitäten, deren Erfüllung weiterhin gefordert wird (Hinterlegung einer Kautions, Fotos von jedem Werk), verursachen häufig Schi-

kanen, Kosten und großen Zeitverlust für Demarchen jeder Art und oft sehr lange Wartezeiten an den Grenzen.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die Verwirklichung der Freizügigkeit für Künstler und ihre Werke gemeinschaftsweit zu einem großen kulturellen Aufschwung führen und bei den jungen Künstlern große Hoffnungen wecken würde?

Ist sie nicht der Ansicht, daß eine dringende Überprüfung der von den Zollbehörden angewandten Erschwernisse, die den künstlerischen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erheblich behindern, im Interesse der schöpferischen Menschen und der Ausstrahlung der einzelstaatlichen Kulturen läge?

Kann die Kommission mitteilen, wie weit die Arbeiten an ihrem Vorschlag an den Rat für eine Verordnung zur Einführung einer Regelung des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Gütern, die aus einem Mitgliedstaat zur zeitweiligen Verwendung in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, gediehen sind?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1987)

Die Kommission kann der Meinung der beiden Abgeordneten nur beipflichten, daß die Freizügigkeit von Künstlern sowie ihrer Arbeitsgeräte und Werke den kulturellen Aufschwung in der Gemeinschaft fördern würde.

Wie die Kommission in ihrem Weißbuch über die Vollen- dung des Binnenmarktes vom Juni 1985 ⁽¹⁾ bemerkte, beru- hen die Waren- und Personenkontrollen an den Binnengren- zen unter anderem auf steuerlichen, handelspolitischen, wirtschaftlichen, statistischen und polizeilichen Gründen. Die gänzliche Abschaffung dieser Kontrollen hängt also von der schrittweisen Annahme der 300 Vorschläge im Weiß- buch ab, die auf die vollständige Beseitigung der Ursachen von Grenzkontrollen bzw. auf die Einführung anderer Mittel und Wege, die einen vergleichbaren Schutz gewährleisten, abzielen. Die Kommission tat hier einen äußerst wichtigen Schritt, als sie den Rat kürzlich mit ihren Steuervorschlägen befaßte.

Im übrigen unterhält die Kommission Beziehungen zu den am Austausch von Kunstwerken beteiligten Verbänden, um nach Artikel 30 ff. des EWG-Vertrags ungerechtfertigte Hemmnisse im Verkehr mit Kunstwerken zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen.

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden, ist am 19. Dezember 1983 angenommen und als Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates ⁽²⁾ erlassen worden. Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2364/84 vom 31. Juli 1984 ⁽³⁾ die Durchführungsbe- stimmungen zu diesem Vorhaben beschlossen. Aufgrund der Auskünfte der Mitgliedstaaten wird die Kommission dem Rat demnächst einen Bericht über die seit Inkrafttreten dieses Verfahrens am 1. Juli 1985 gesammelten Erfahrungen und

einen Vorschlag, der unter anderem auf eine Ausdehnung des Geltungsbereichs abzielt, unterbreiten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 310 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1984.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 222 vom 20. 8. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1150/87

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1987)

(88/C 42/116)

Betrifft: Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige anderer Mit- gliedstaaten in Frankreich

Ein belgischer Staatsangehöriger im Ruhestand, der sich in Frankreich niederzulassen wünscht, mußte, bevor er die Zustimmung der französischen Behörden erhielt, ein Niederlassungsvisum beim französischen Konsulat beantragen, das die Erfüllung folgender Formalitäten forderte:

1. Bescheinigung des Besitzes oder der Anmietung einer Wohnung, wobei er im Falle der Anmietung verpflichtet ist, unverzüglich Miete für eine Wohnung zu bezahlen, die er erst mehrere Monate später beziehen kann;
2. ein polizeiliches Führungszeugnis;
3. eine Einkommensbescheinigung;
4. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, daß der Betreffende an keiner Erkrankung leidet, die eine ärztliche Leistung oder einen chirurgischen Eingriff erfordert.

Bedeutet dies, was den vierten Punkt angeht, daß eine Person, die beispielsweise Herzbeschwerden, ein Magengeschwür oder eine Krebserkrankung hat, oder ein Behinderter sich nicht in Frankreich niederlassen kann, da der Arzt eine solche Bescheinigung nicht ausstellen kann? Wie wird dabei die Frage der ärztlichen Schweigepflicht gehandhabt?

Nachdem das Konsulat alle diese Bescheinigungen erhalten hat, wird die Niederlassungserlaubnis erst drei bis vier Monate später erteilt, wobei alle diese Formalitäten etwa sechs Monate in Anspruch nehmen.

Kann die Kommission mitteilen, ob dieses Verfahren von allen Mitgliedstaaten, insbesondere von Belgien, befolgt wird?

Kann die Kommission mitteilen, wie sie alle diese Erforder- nisse einschätzt, insbesondere bezüglich des ärztlichen Attests und der Fristen, und kann sie mitteilen, ob sie mit den Vertragsbestimmungen vereinbar sind?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(9. Oktober 1987)

Das Gemeinschaftsrecht sieht zur Zeit ein Recht auf Niederlassung für Rentner nur in dem Mitgliedstaat vor, in dem sie eine Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben; Personen, die sich

nach ihren Eintritt in den Ruhestand in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen wollen, können das Gemeinschaftsrecht noch nicht in Anspruch nehmen.

Das Problem des Aufenthaltsrechts dieser Personen sowie die entsprechenden Bedingungen und Verfahren unterliegen somit dem nationalen Recht.

Um diesen Mangel zu beheben, unterbreitete die Kommission dem Rat 1979 einen Richtlinienvorschlag betreffend das Aufenthaltsrecht der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats⁽¹⁾. Dieser Vorschlag wurde trotz Drängen der Kommission vom Rat noch nicht angenommen. Würde der Vorschlag angenommen, so hätten Personengruppen, zu denen auch der in der Anfrage erwähnte Bürger gehört, ein Recht auf Aufenthalt in dem Staat ihrer Wahl; die Aufenthaltsgenehmigung könnte im Aufnahmestaat beantragt werden. Die Kommission weist jedoch darauf hin, daß der Aufnahmestaat nach dem derzeitigen Wortlaut der Richtlinie den Nachweis verlangen kann, daß die Person, die das Aufenthaltsrecht in Anspruch nimmt, sowie ihre Familienangehörigen, über ausreichende eigene oder entsprechend garantierte Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt während des Aufenthalts zu bestreiten; außerdem kann der Aufnahmestaat die Gewährung des Aufenthaltsrechts davon abhängig machen, daß die betreffenden Personen über eine als normal anzusehende Wohnung verfügen. Schließlich sieht der Richtlinienvorschlag die Möglichkeit vor, daß die Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit von diesen Bestimmungen abweichen. Die Kommission besitzt keine vollständigen Informationen über die im einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten für das Aufenthaltsrecht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die das Gemeinschaftsrecht nicht in Anspruch nehmen können, vorgesehenen Bedingungen und Verfahren. In Belgien fällt dieser Rechtsbereich unter Artikel 62 bis 69 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern (Moniteur belge vom 27. Oktober 1981): Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die das Gemeinschaftsrecht nicht in Anspruch nehmen können, können nach ihrer Ankunft in Belgien eine Aufenthaltserlaubnis beantragen; diese wird ihnen erteilt, wenn sie nachweisen können, daß sie über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen, es sei denn, der Antrag wird aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit abgelehnt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 207 vom 17. 8. 1979, S. 14; geändert ABl. Nr. C 188 vom 25. 7. 1980, S. 7; geändert ABl. Nr. C 292 vom 11. 11. 1980, S. 3; geändert ABl. Nr. C 171 vom 10. 7. 1985, S. 8.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1162/87

von Herrn Peter Price (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1987)

(88/C 42/117)

Betrifft: Legislative Auswirkungen auf den Haushalt

Gehe ich in Anbetracht der sehr allgemein gehaltenen Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage

Nr. 2994/86⁽¹⁾ recht in der Annahme, daß die spezifischen Antworten auf meine Anfrage „nie“ bzw. „unzutreffend“ lauten?

⁽¹⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

Antwort von Herrn Christophersen im Namen der Kommission

(19. Oktober 1987)

Die Kommission behält den vollen Wortlaut ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2994/86 des Herrn Abgeordneten bei.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1172/87

von Herrn James Ford (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1987)

(88/C 42/118)

Betrifft: Linderung der Hungersnot in Mosambik und Mittelsomalia

Kann die Kommission mitteilen, ob sie angesichts der chronischen Nahrungsmittelknappheit in Mosambik und der gegenwärtigen Hungersnot infolge der kürzlichen Dürreperiode in Mittelsomalia beabsichtigt, kurzfristig Soforthilfe aus den EG-Nahrungsmittelbeständen zu gewähren, um die Not in diesen beiden Ländern zu lindern?

Antwort von Herrn Natali im Namen der Kommission

(6. Oktober 1987)

Mosambik hat seit 1983 außergewöhnliche Nahrungsmittel- und Notstandshilfe in beträchtlichem Ausmaß erhalten. Für 1987 wurde beschlossen, insgesamt 133 000 Tonnen Getreide, 1 590 Tonnen Magermilchpulver, 1 500 Tonnen Pflanzenöl und etwa 6 500 Tonnen Bohnen als Nahrungsmittelhilfe für Mosambik bereitzustellen und sowohl an die Regierung als auch an internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen zu liefern. Weitere 5 650 000 ECU wurden als Notstandshilfe für Arzneimittel, den Kauf von Kleidung und Saatgut, die Verbesserung der Wasserversorgung usw. zur Verfügung gestellt.

In Somalia ist eine geringere Anzahl von Menschen von der Dürre betroffen, und dort herrscht keine allgemeine Notlage. Die betroffene Nomadenbevölkerung im Zentrum und im Westen des Landes, die auf etwa 300 000 bis 500 000 Menschen geschätzt wird, ist hauptsächlich vom Welternährungsprogramm unterstützt worden.

Der Beitrag der EWG bestand in der Übernahme von Transport- und Verteilungskosten im Inland und in der Bereitstellung von 2 000 Tonnen Weizenmehl, 250 Tonnen Butteröl und 280 Tonnen Magermilchpulver. Es sind zwei

Notstandshilfemaßnahmen beschlossen worden, eine davon in Höhe von 235 000 ECU für den Kauf von Wasserpumpen für das betroffene Gebiet und eine in Höhe von 110 000 ECU für weitere Nahrungsmittelkäufe, Transport und Instandsetzung von Krankenhäusern, Gesundheitszentren usw.

Die Kommission wird die Lage in beiden Ländern weiterhin sehr sorgfältig im Auge behalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1217/87

von Herrn Robert Delorozoy (LDR—F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(9. September 1987)
(88/C 42/119)

Betrifft: Nahrungsmittelhilfe für Äthiopien

Die Nahrungsmittelhilfe an die äthiopische Bevölkerung, insbesondere die der EWG, hat heftige Kritik hervorgerufen. So wurde geschrieben, daß die zwei Milliarden Dollar Hilfe nur die Stabilität und den Fortbestand einer marxistisch-leninistischen Diktatur sicherten.

Gleichzeitig wird hervorgehoben, daß das herrschende Elend die Folge der willkürlichen Umsiedlung von Tausenden von Menschen unter unannehmbaren Bedingungen durch die Regierung ist.

Dennoch hielten es die internationalen Organisationen und die westlichen Regierungen nicht für notwendig, diese Hilfe zu unterbrechen, da sie sonst Tausende von Männern und Frauen, Kindern und Kranken ihrem Elend überlassen hätten.

Angesichts dieser Lage müssen jedoch alle Vorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß die jeweiligen Hilfen denen zugute kommen, für die sie bestimmt sind.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um Unterschlagungen zu verhindern, welche Kontrollen durchgeführt werden, um zu gewährleisten, daß die Hilfe tatsächlich dazu beiträgt, die Leiden der betreffenden Bevölkerungen zu lindern?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(13. Oktober 1987)

Die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird nach einem Schema verteilt, das vom Empfängerland oder der Empfängerorganisation aufgestellt wird und vor Lieferung der Waren von der Kommission geprüft und genehmigt werden muß.

Bei der Verteilung der Nahrungsmittelhilfe führen die Vertreter der Kommission, der Nichtregierungsorganisationen (NRO) und andere Spenderorganisationen direkte Kontrollen sowohl anhand der Unterlagen als auch vor Ort und Stelle

durch. Bis heute zeigte sich bei den durchgeführten Kontrollen, daß im Falle Äthiopiens die durch staatliche Stellen sowie durch internationale und Nichtregierungsorganisationen an die Bevölkerung verteilte Nahrungsmittelhilfe und Soforthilfe im allgemeinen angemessen, d. h. zugunsten der bedürftigen Bevölkerung verwendet wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1230/87

von Herrn Llewellyn Smith (S—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. September 1987)
(88/C 42/120)

Betrifft: Kernenergie

Welche Untersuchungen sind eingeleitet worden, um die technische Durchführbarkeit der Errichtung von Trockenlagerungseinrichtungen am Reaktorstandort für ausgebrannte Magnoxbrennstoffe und Oxidbrennstoffe für thermische Reaktoren mit dem Ziel zu untersuchen, die Umweltrisiken eines Transports abgebrannter Brennelemente zu Wiederaufarbeitungsanlagen zu vermeiden?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(16. Oktober 1987)

Es wurden verschiedene Untersuchungen (Vereinigte Staaten, Bundesrepublik Deutschland) durchgeführt, um die Durchführbarkeit der Trockenlagerung von abgebranntem Brennstoff, die am Standort einiger Kernkraftwerke eingesetzt wird, nachzuweisen.

Bei der Kommission selbst läuft eine Studie zur Überprüfung der bestehenden einzelstaatlichen Forschungen zur trockenen Zwischenlagerung und zur Untersuchung ihrer Durchführbarkeit und Auswirkungen. Hauptgegenstand all dieser Untersuchungen war Brennstoff aus Leichtwasserreaktoren, da Magnoxbrennstoff nur im Vereinigten Königreich anfällt. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Trockenlagerung eine Endlagerung von abgebranntem Brennstoff nicht ersetzt. Abgebrannte Brennstoffe müssen letztendlich entweder zur Wiederaufarbeitungsanlage oder — wenn sie als Abfall ausgewiesen sind — zu einer unterirdischen Endlagerstätte gebracht werden. Deshalb kann ein Transport durch eine Trockenlagerung nicht vermieden, sondern nur verzögert werden.

Die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. Juli 1987 „Untersuchung der Lage und Perspektiven der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Europäischen Gemeinschaft“⁽¹⁾ liefert eingehendere und zusätzliche Informationen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(87) 312 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1231/87

von Herrn Llewellyn Smith (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. September 1987)

(88/C 42/121)

Betrifft: Kernenergie

Welches ist die in der Gemeinschaft derzeit bevorzugte Art der Behandlung von

- a) schwachradioaktiven Abfällen,
- b) mit Plutonium kontaminiertem Material (PCM),
- c) wärmeerzeugenden und langlebigen hochradioaktiven Abfällen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(16. Oktober 1987)

Kennzeichnend für die Art der Entsorgung radioaktiver Abfälle ist im wesentlichen die Wahl des Beseitigungsweges; diese Wahl hängt von verschiedenen Parametern geologischer, technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art ab, die nicht in allen Mitgliedstaaten identisch sind. In der Gemeinschaft besteht daher keine einheitlich bevorzugte Art der Abfallbeseitigung.

Schwachaktive Abfälle

Oberflächennahe Beseitigung in künstlich angelegten Gräben und in Erdhügeln sowie Beseitigung im tiefen Untergrund, insbesondere in geeigneten stillgelegten Bergwerken, sind heutzutage — seit Einstellung der Verklappung im Meer im Jahre 1983 — die zwei bevorzugten Beseitigungsarten in der Gemeinschaft.

Erstere wird von Frankreich seit 1969 praktiziert, und Belgien und Spanien wollen das gleiche Verfahren anwenden. Die Bundesrepublik Deutschland wird in wenigen Jahren die zweite Beseitigungsmethode in einem stillgelegten Bergwerk anwenden. Das Vereinigte Königreich hat sich kürzlich gegen den ersten Weg entschieden und wird die zweite Methode anwenden, sobald ein geeigneter Standort gefunden ist.

Mit Plutonium kontaminiertes Material (PCM)

Es herrscht weitgehend Übereinstimmung darüber, daß diese Kategorie von Abfällen in geologischen Schichten einzulagern ist. Da dieser Abfall in den Mitgliedstaaten in sehr viel geringeren Mengen anfällt als schwachaktive Abfälle, können weitere Verbesserungen in den Beseitigungskonzepten und ihrer Durchführung abgewartet werden, wobei auch die Tatsache in Betracht gezogen wird, daß die Isolierung dieser Materialien auf sehr lange Zeit gewährleistet sein muß.

Bisher wurden Lagerstätten nur in der Bundesrepublik Deutschland ausfindig gemacht: nicht wärmeerzeugendes PCM soll ab 1992 in einem stillgelegten Eisenbergwerk deponiert werden.

In den meisten anderen Ländern werden PCM-Abfälle weiterhin zwischengelagert, bis geeignete geologische Schichten genutzt werden können. In Frankreich, Belgien und im Vereinigten Königreich wird nach geeigneten Standorten geforscht, und es werden geologische Untersuchungen durchgeführt. Da in Spanien keine Aufarbeitungs-/Recyclingverfahren vorgesehen sind, werden in diesem Land statt PCM und schwachaktiver Abfälle abgebrannte Brennstoffe zu beseitigen sein.

Die Methoden der Behandlung und Verpackung dieser Abfälle, die eine sichere Lagerung und Handhabung gewährleisten, wurden für die meisten schwachaktiven Abfälle, PCM und hochaktive Abfälle weitgehend im Rahmen der Forschungsprogramme der Gemeinschaft entwickelt.

Wärmeerzeugende hochaktive Abfälle

Dieser Abfall wird nur in geringen Mengen produziert. Man ist sich weitgehend darüber einig, daß er durch Vitrifizierung stabilisiert werden kann, was die Lagerung in entsprechend tiefen und geeigneten geologischen Schichten gestattet. In der Bundesrepublik Deutschland soll das Salzbergwerk von Gorleben als erste Deponie für hochaktive Abfälle in Europa dienen, sofern die Ergebnisse umfangreicher Untersuchungen in Versuchsschächten und -stollen die ersten günstigen Ergebnisse bestätigen. Nach jetzigen Planungen soll mit der Beseitigung Anfang des nächsten Jahrhunderts begonnen werden.

Im Zusammenhang mit dem F u. E-Programm der Kommission über radioaktive Abfälle werden auch in Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich Forschungs- und Entwicklungsprogramme durchgeführt.

Einzelheiten und zusätzliche Informationen sind in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. Juli 1987 „Lage und Perspektiven der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Gemeinschaft“ ⁽¹⁾ enthalten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(87) 312 endg.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1232/87**

von Herrn George Stevenson (S—GB)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(11. September 1987)

(88/C 42/122)

Betrifft: Achtung der Menschenrechte in der Türkei

Kann der Rat die Zusage abgeben, daß er das „Stauder-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs von 1969 berücksichtigt und sich vergewissert wird, daß die Menschenrechte in der Türkei im Sinn der Europäischen Menschenrechtskonvention, die dieses Land unterzeichnet hat, geachtet werden, wenn der Rat auf irgendeiner Ebene einen Antrag der Türkei auf Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft prüft?

Antwort

(9. Dezember 1987)

Der Rat erinnert daran, daß sich die Beziehungen zwischen der EWG und der Türkei aus dem im Jahr 1963 abgeschlossenen Assoziierungsabkommen ergeben.

Was den Beitrittsantrag der Türkei anbelangt, so wird der Rat alle relevanten Beurteilungsfaktoren berücksichtigen, wenn er dazu Stellung nehmen muß, ob diesem Antrag stattgegeben werden soll.

Hinsichtlich des Urteils des Gerichtshofs, auf das der Herr Abgeordnete hinweist, erinnert der Rat daran, daß die Rechtsprechung des Gerichtshofs, der die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages sichert, Bestandteil des Besitzstands der Gemeinschaft ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1241/87

von Herrn Hans-Jürgen Zahorka (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. September 1987)

(88/C 42/123)

Betrifft: Ausgaben der Kommission für eine Analyse des Angebots von 101 Reiseveranstaltern aus 7 EG-Ländern

Das Institut für angewandte Verbraucherforschung e. V. aus Köln hat im Auftrag der Kommission, Generaldirektion Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit, eine Untersuchung vorgelegt zum Thema „Ferienangebote am Mittelmeer“ — eine vergleichende Analyse des Angebots von 101 Reiseveranstaltern aus 7 Ländern der Europäischen Gemeinschaft. Hat die Kommission diese Studie voll finanziert oder nur teilweise, und mit welchem Betrag hat die Kommission diese Untersuchung bezahlt bzw. bezuschußt?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission**

(7. Oktober 1987)

Die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte vergleichende Untersuchung der Pauschalreisekosten in sieben Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist von der Kommission ganz finanziert worden.

Die Ausgaben in Höhe von 6 000 ECU gingen zu Lasten des Postens 6675 — Überwachung der Märkte und Preise — des Haushaltsplans 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1266/87

von Herrn Claude Wolff (LDR—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. September 1987)

(88/C 42/124)

Betrifft: Schutz der Urheberrechte

Die Markteinführung japanischer Digital-Kassettenrecorder wird zu Umwälzungen führen, insbesondere weil dadurch der Anreiz zum Diebstahl und zum privaten Raubkopieren erhöht wird. Angesichts dieser neuen Technologien ist eine Überprüfung der Vorschriften zum Schutz der Urheberrechte unbedingt erforderlich.

Vorrichtungen wie das Anti-Kopiersystem würden eine systematische Anfertigung von Raubkopien verhindern. Dem Kongreß der Vereinigten Staaten liegen bereits einschlägige Vorschläge vor. Hat die Kommission Schutzmaßnahmen zur Wahrung der bedrohten Kreativität und Kultur erwogen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(14. Dezember 1987)

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 7/87 von Frau Fontaine, 181/87 von Herrn Collins, 258/87 von Frau Anglade und 268/87 von Frau van den Heuvel und von Herrn Beumer ⁽¹⁾ verweisen.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 331 vom 9. 12. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1271/87

von Herrn Axel Zarges (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. September 1987)

(88/C 42/125)

Betrifft: Herausgabe der Monatszeitschrift EG-Magazin

Unter Bezugnahme auf meine schriftliche Anfrage Nr. 2752/86 ⁽¹⁾ zur Herausgabe der Monatszeitschrift „EG-Magazin“ und die Antwort von Herrn Kommissar Ripa di Meana im Namen der Kommission vom 7. April 1987 frage ich die Kommission erneut:

1. Welches waren die Ausschreibungsbedingungen für die Vergabe des Auftrages an einen Verlag?
2. Wurden diese den Interessenten schriftlich mitgeteilt?
3. Wann wurden eingehende Gespräche mit den zwei verbleibenden Verlagshäusern Europa Union Verlag, Bonn, und Nomos Verlag, Baden-Baden, geführt?
4. Hat sich die Kommission bei ihrer Entscheidung von dem Interesse leiten lassen, den Auftrag an einen „neutralen“

Verleger zu vergeben, der nicht zu den Organisationen zählt, die sich ohnehin für die europäische Integration einsetzen?

5. Wie beurteilt die Kommission die journalistische Qualität und den Informationswert zu den prioritären Themen der Gemeinschaft, nachdem mehrere Ausgaben des EG-Magazins im Nomos Verlag erschienen sind?

(¹) ABl. Nr. C 212 vom 10. 8. 1987, S. 50.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(16. Oktober 1987)

Die Kommission verweist auf ihre Antwort vom 7. April 1987 und möchte nochmals betonen, daß die Gespräche mit den beiden verbliebenen Verlagshäusern Europa Union Verlag und Nomos-Verlag mit äußerster Gründlichkeit und unter Zugrundelegung objektiver Kriterien geführt wurden.

Die Kommission, die im redaktionellen Beirat des EG-Magazines vertreten ist, verfolgt mit großer Aufmerksamkeit die Entwicklung der Zeitschrift und stellt mit Genugtuung fest, daß sie ihren Erwartungen entspricht. Über die journalistische Qualität der Beiträge und den Informationswert des Magazins urteilen letztlich die Leser.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1272/87

von Herrn Pol Marck (PPE—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. September 1987)

(88/C 42/126)

Betrifft: Butter-Interventionsbestände

1. Was geschieht mit der noch eingelagerten Butter, die aus den Jahren 1982 bis 1984 stammt und daher möglicherweise für den menschlichen Verzehr unbrauchbar geworden ist?
2. Wie kommt es, daß sich die Hälfte der 1986 getätigten Butter-Interventionskäufe auf die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande konzentriert?
3. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Konzentration der Interventionskäufe von Butter und Magermilch in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere aus Gründen der Währungsspekulation, zu verhindern?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(22. Oktober 1987)

1. Butter, die aus dem von dem Herrn Abgeordneten genannten Zeitraum stammt, wird gemäß der Verordnung

(EWG) Nr. 2409/86 hauptsächlich zur Herstellung von Tierfutter verkauft (¹).

2. Die von den Interventionsstellen getätigten Butterkäufe variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat beträchtlich je nach Umfang der Milcherzeugung und der Butterherstellung sowie je nach der Buttermenge, für die es in den einzelnen Mitgliedstaaten eine Absatzmöglichkeit gibt, d. h. im wesentlichen je nach Höhe des Verbrauchs. Die Interventionskäufe sind vor 1986 auf ein bis dahin unerreichtes Niveau gestiegen, wie auch die von den Interventionsstellen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden getätigten Ankäufe sowohl absolut als auch relativ zugenommen haben, wenngleich die allgemeine Tendenz unverändert bleibt.

3. Keine; die Kommission ist überdies der Ansicht, daß sich die Interventionskäufe, gleich in welchem Mitgliedstaat, nicht für Währungsspekulationen eignen.

(¹) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1278/87

von Frau Johanna Maij-Weggen (PPE—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. September 1987)

(88/C 42/127)

Betrifft: Rentenansprüche niederländischer Frauen, die von ihren als Grenzgänger arbeitenden deutschen oder niederländischen Ehemännern geschieden sind

Auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1396/86 (¹) sagte die Kommission am 21. Oktober 1986 zu, sie werde das Problem der Rentenansprüche geschiedener niederländischer Frauen deutscher Grenzgänger einer gründlichen Prüfung unterziehen.

Kann die Kommission mitteilen, wieweit diese Prüfung inzwischen gediehen ist und wann mit dem Ergebnis gerechnet werden kann?

(¹) ABl. Nr. C 306 vom 1. 12. 1986, S. 44.

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(28. Oktober 1987)

Die Kommission hat der Frau Abgeordneten am 7. Juli 1987 eine zusätzliche Antwort auf ihre schriftliche Anfrage Nr. 1386/86 übermittelt (¹).

(¹) ABl. Nr. C 315 vom 26. 11. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1379/87
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(14. September 1987)

(88/C 42/128)

Betrifft: Vorschläge der Kommission zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in der Gemeinschaft — Behandlung und Genehmigung dieser Vorschläge durch den Rat

In ihrem Jahresbericht über die Wettbewerbspolitik bedauert die Kommission, daß sie nicht in angemessener Weise auf Zusammenschlüsse von Unternehmen reagieren kann, die Machtkonzentrationen zur Folge haben oder die manchmal jeden Wettbewerb ausschließen. Die Tatsache, daß die Zusammenschlüsse von Unternehmen immer häufiger grenzübergreifenden Charakter haben, und die gemeinschaftliche Verpflichtung, bis 1992 einen einheitlichen Markt zu entwickeln, setzen allerdings gemeinschaftliche Regelungen voraus, die die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen von europäischer Tragweite ermöglichen.

Dennoch wurden die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission von 1973 trotz wiederholter Anpassungen nie vom Ministerrat behandelt. Kann die Präsidentschaft mitteilen, ob sie beabsichtigt, diese Vorschläge dem Rat zur Behandlung und Genehmigung vorzulegen, oder ob dieser weiterhin die derzeit übliche nachträgliche Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in der Gemeinschaft vorzieht?

Antwort

(21. Dezember 1987)

Der Rat hatte auf seiner Tagung vom 5. Oktober, nachdem der Vertreter der Kommission eine Erklärung zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in der Gemeinschaft abgegeben hatte, einen kurzen Gedankenaustausch über den Stand der Beratungen über die Vorschläge der Kommission. Der Rat kam überein, seine Erörterungen auf der Tagung am 30. November wiederaufzunehmen, um politische Zielvorstellungen für die künftigen Arbeiten zu entwickeln. Dabei dürften auch die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Verfahrensfragen und politischen Fragen entschieden werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1420/87

von Herrn Peter Price (ED—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1987)

(88/C 42/129)

Betrifft: Förderung der internationalen Verständigung

Ist die Kommission der Auffassung, daß die internationale Verständigung verbessert würde, wenn die Mehrheit der

Bürger in der Welt eine gemeinsame Sprache sprächen (unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Muttersprache und Sprachkultur)? Wenn ja, gibt es eine andere Gemeinschaftssprache als das Englische, die zu einer solchen Weltsprache werden könnte? Wenn ja, welche, und aus welchen Gründen?

Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission

(15. Dezember 1987)

Die Kommission ist nicht in der Lage, sich zu der Frage des Herrn Abgeordneten zu äußern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1487/87
von Herrn Gérard Deprez (PPE—B)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(19. Oktober 1987)

(88/C 42/130)

Betrifft: Umstrukturierung von Unternehmen und Unterrichtung der Arbeitnehmer

Bekanntlich ist eine europäische Richtlinie „über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur“ noch immer nicht angenommen worden. Der Vredeling-Davignon-Richtlinienvorschlag ist in der Tat immer noch blockiert.

In den letzten Wochen nun haben sich in Belgien mehrere Fälle ergeben, die vermeidbar gewesen wären, wenn es eine Richtlinie gegeben hätte. So der Fall des Unternehmens Memorex in der Region Lüttich und der des Unternehmens Chausson in der Region Brüssel.

Immer häufiger schließen Unternehmen, die in verschiedener Form beträchtliche öffentliche Mittel erhalten haben, ihre Tore und verlegen den Sitz ihrer Tätigkeiten ohne jegliche Vorankündigung oder Unterrichtung darüber. Und die Aussicht auf die Vollendung des Binnenmarktes 1992 birgt die Gefahr, daß sich dieser Prozeß noch beschleunigt.

Kann der Rat mitteilen, ob er nicht eine Revision seines Beschlusses vom 21. Juli 1986 in Betracht ziehen kann (Beschluß über die Verschiebung der gesamten Diskussion über das Thema der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer Struktur auf Ende 1989)?

Antwort

(9. Dezember 1987)

Der Rat hält an seinen Schlußfolgerungen vom 21. Juli 1986 ⁽¹⁾ fest, in denen er seinen Standpunkt hinsichtlich der

Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in Unternehmen mit komplexer Struktur klar dargelegt hat.

Es wird sich folglich Anfang 1989 anhand der Berichte der Kommission erneut mit dem geänderten Vorschlag der sogenannten Vredeling-Richtlinie oder mit jedem anderen Vorschlag befassen, den ihm die Kommission in der Frage der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer eventuell unterbreitet.

(¹) ABl. Nr. C 203 vom 12. 8. 1986, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1510/87

von Herrn Michael Welsh (ED—GB)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(23. Oktober 1987)

(88/C 42/131)

Betrifft: Abbau der Lagerbestände bei Butter und der „Luxemburger Kompromiß“

Kann der Rat mitteilen, ob die Annahme des Programms zum Abbau der Lagerbestände bei Butter mit qualifizierter Mehrheit entgegen einem ausdrücklich dargelegten nationalen Interesse von Seiten Spaniens und Portugals das Ende des „Luxemburger Kompromisses“ als entscheidender Faktor für die Beschlußfassung des Rates bedeutet?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1511/87

von Herrn Michael Welsh (ED—GB)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(23. Oktober 1987)

(88/C 42/132)

Betrifft: Agrarpreise und der „Luxemburger Kompromiß“

Kann der Rat unter Angabe der Rechtsgrundlage für seine Argumentation erläutern, warum anlässlich der Tagung des Agrarministerrats vom 16. Juni bestimmte, im Agrarpreispaket enthaltene Vorschläge nicht angenommen wurden — die deutsche Delegation hatte einer offiziellen Erklärung der Kommission zufolge ein vitales nationales Interesse geltend gemacht —, obwohl die Präsidentschaft der Erklärung der Kommission zufolge eine qualifizierte Mehrheit festgestellt hatte, während ein ähnlicher Einwand der spanischen und portugiesischen Delegation anlässlich einer Tagung des Rates betreffend die Finanzierung der Butterlagerbestände nicht verhindern konnte, daß dieser Vorschlag vom Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen wurde?

Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1510/87 und 1511/87

(9. Dezember 1987)

Zum Abschluß seiner Tagung vom 15. bis 18. Juni 1987 hatte der Rat über einen von der Kommission hinsichtlich des Vorschlagspakets „Agrarpreise und flankierende Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88“ vorgelegten Gesamtkompromiß zu befinden; die Kommission hatte darauf bestanden, daß es sich bei diesem Kompromiß um ein nicht auflösbares Ganzes handele.

Nachdem die Mitglieder des Rates Stellung genommen hatten, wurde deutlich, daß die zur Annahme des Globalkompromisses erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht zustande kommen würde, obwohl zu einzelnen Teilen des Kompromisses eine solche Mehrheit vorhanden war.

Erst am Ende seiner Tagung vom 30. Juni und 1. Juli 1987 ist der Rat nach Kenntnisnahme der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. Juni 1987 zu einer Einigung über den ihm von der Kommission unterbreiteten endgültigen Gesamtkompromiß gelangt.

Was die Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 801/87 (¹), die die Finanzierung eines weiteren Programms zum Absatz von Butter aus Lagerbeständen zum Gegenstand hat, anbelangt, so hat der Rat auf seiner Tagung vom 16. März 1987 festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Annahme mit qualifizierter Mehrheit gegeben waren, und die Verordnung dementsprechend verabschiedet.

(¹) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 14.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1512/87

von Herrn Michael Welsh (ED—GB)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(23. Oktober 1987)

(88/C 42/133)

Betrifft: Die Geschäftsordnung des Rates und Mehrheitsbeschlüsse

Kann der Rat erläutern, unter welchen Bedingungen aufgrund seiner Geschäftsordnung eine Abstimmung beantragt werden kann, wenn ein Beschluß des Rates mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden muß? Kann der Rat ferner mitteilen, ob die Kommission in eigener Initiative die Durchführung einer derartigen Abstimmung beantragen darf, ob die Geschäftsordnung die Ablehnung eines derartigen Antrags vorsieht, und falls ja, mit welcher Begründung? Kann der Rat, falls die Geschäftsordnung keine Leitlinien bezüglich dieser Fragen enthält, erläutern, auf welcher Grundlage die Präsidentschaft entscheidet, ob eine Abstimmung durchgeführt werden soll, wenn ein Ratsbeschluß mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden muß?

Antwort

(9. Dezember 1987)

Der Rat verweist den Herrn Abgeordneten auf die an seiner Geschäftsordnung vorgenommenen Änderungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 291 vom 15. Oktober 1987 enthalten sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1524/87

von Frau Ludivina Garcia (S—E)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(23. Oktober 1987)

(88/C 42/134)

Betrifft: Industrielle und kommerzielle Zusammenarbeit mit Lateinamerika

Ist der Rat der Ansicht, daß die Kapitalisierung der Schulden Lateinamerikas, wie sie von einigen Ländern dieser Region, wie Argentinien, vorgeschlagen wird, Aussichten für europäische Investitionen und für eine industrielle und kommerzielle Zusammenarbeit eröffnen können?

Antwort

(9. Dezember 1987)

Dem Rat ist bekannt, daß zur Zeit über die Umwandlung der Schulden in Eigenkapitalbeteiligungen als Beitrag zur Entschärfung der lateinamerikanischen Schuldenproblematik diskutiert wird. Die Verantwortung für derartige Initiativen liegt bei den betreffenden lateinamerikanischen Staaten, den Gläubigerländern, den internationalen Finanzinstitutionen und den Geschäftsbanken.

In seiner Rede auf der Jahrestagung von IWF und Weltbank im September hat der amtierende Ratspräsident, Herr Palle Simonsen, im Namen der Gemeinschaft erklärt, diese begrüße weitere hilfreiche Innovationen zur Erweiterung der Palette von Verfahren und Finanzierungstechniken der Gläubiger und hoffe, daß dadurch die Ausarbeitung und Durchführung von globalen Finanzierungsregelungen erleichtert würden. Er hob hervor, daß alle betroffenen Parteien zusammenarbeiten müßten, damit bei der vollständigen Umsetzung der Schuldenstrategie weitere Fortschritte erzielt würden, und daß dabei dem Einsatz von privaten Geldern aus dem Bankensektor und dem Transfer von privatem Anlagekapital in die Schuldnerländer entscheidende Bedeutung zukomme.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1533/87

von Herrn Pol Marck (PPE—B)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(23. Oktober 1987)

(88/C 42/135)

Betrifft: Hormonverbot

1. Kann der Rat mitteilen, welche Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Durchführung des Hormonverbots getroffen wurden?
2. Kann der Rat ferner angeben, wie die Kontrolle dieses Verbots erfolgen wird?
3. Was antwortet der Rat auf die Behauptung der meisten Wissenschaftler, wonach aufgrund der Kontrolle der Verwendung natürlicher Hormone keine Aussage über die Verwendung oder Nichtverwendung von Hormonen möglich ist?

Antwort

(21. Dezember 1987)

Der Rat verweist den Herrn Abgeordneten auf Artikel 10 der Richtlinie 85/649/EWG des Rates vom 31. Dezember 1985 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich⁽¹⁾; in diesem Artikel ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1988 nachzukommen, und daß sie die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Der Herr Abgeordnete kann also bei der Kommission zweckdienliche Angaben zu den Informationen einholen, die er benötigt und die der Kommission von den Mitgliedstaaten in der Zwischenzeit übermittelt worden sein dürften.

Der Rat weist ferner darauf hin, daß die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 der Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände⁽²⁾ verpflichtet sind, „eine Zentralstelle mit der Koordinierung der Durchführung der Kontrollen“ zu betrauen und der Kommission einen Plan zu unterbreiten, in dem die einzelstaatlichen Maßnahmen präzisiert werden, die zur Durchführung der Zielsetzung der Richtlinie 85/649/EWG in die Wege geleitet werden müssen, wobei diese Pläne — soweit sie die Hormone betreffen — von der Kommission bis Ende 1987 genehmigt werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1985, S. 228.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1986, S. 36.

COMMISSION DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES

**TABLEAUX COMPARATIFS DES RÉGIMES DE SÉCURITÉ SOCIALE APPLICABLES
DANS LES ÉTATS MEMBRES DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES**

14^e édition — (au 1^{er} juillet 1986)
Régime général (salariés de l'industrie et du commerce)

La présente brochure, élargie à l'Espagne et au Portugal, permet, grâce à des tableaux de caractère schématique, des comparaisons rapides entre les régimes de sécurité sociale des différents États membres.

Elle est mise à jour au 1^{er} juillet 1986 et couvre les régimes applicables aux salariés de l'industrie et du commerce, régimes qui, dans certains pays, valent aussi pour l'ensemble des travailleurs, voire l'ensemble de la population.

La brochure n'a pas pour objet de fournir une documentation complète, mais constitue un document d'information rapide conçu de telle sorte que le lecteur puisse comparer facilement, en ce qui concerne les éléments essentiels, la législation de son pays à celle des autres pays (pour toute étude approfondie, on se reportera utilement aux études spéciales). Aussi n'a-t-il pas semblé opportun de mentionner tous les détails de chaque réglementation, ni de suivre de près les terminologies nationales dont les différences de pure forme risquent d'accroître dans les apparences les différences de fond.

La définition de la sécurité sociale correspond à celle retenue par la convention n° 102 de l'OIT (Organisation internationale du travail) et englobe donc toutes les éventualités prévues par celle-ci. Ces diverses éventualités font l'objet, chacune, d'une série de tableaux, les deux premières séries étant consacrées aux principes d'organisation et aux modalités de financement, les pays étant classés selon l'ordre alphabétique.

Pour une comparaison «chiffrée» des différents systèmes, on se reportera utilement aux publications spécialisées (comme, par exemple, *Projections à moyen terme des dépenses de protection sociale et leur financement* et *Statistiques de la protection sociale*) et aux études de la Commission.

127 pages

Langues de parution: DE, EN, FR

Numéro de catalogue: CB-48-87-864-FR-C ISBN: 92-825-7541-1

Prix publics au Luxembourg, TVA exclue:
BFR 475 FF 76 Écus 11,10



OFFICE DES PUBLICATIONS OFFICIELLES DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
L-2985 Luxembourg

COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES

CONVENTION ON INTERNATIONAL TRADE IN ENDANGERED SPECIES OF
WILD FAUNA AND FLORA

EC annual report 1985

424 pp.

Published in: EN

Catalogue number: CB-49-87-373-EN-C ISBN: 92-825-7524-1

Price (excluding VAT) in Luxembourg:

IRL 25.20 UKL 23.10 USD 36.90 BFR 1 400 ECU 32.50



OFFICE FOR OFFICIAL PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
L-2985 Luxembourg